

# Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Coesfeld 2009

## Inhalt

<b>Impressum</b>	<b>4</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>Präambel</b>	<b>5</b>
<b>1 Anforderungen an Abfallwirtschaftskonzepte</b>	<b>6</b>
<b>2 Infrastruktur des Entsorgungsgebietes</b>	<b>8</b>
2.1 Einwohnerverteilung und Gebietsstruktur	8
2.2 Wirtschaftsstruktur	8
<b>3 Grundsätze und Pflichten in der Abfallwirtschaft</b>	<b>14</b>
3.1 Definitionen	14
3.2 Grundsätze der Abfallwirtschaft	15
3.3 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	15
3.4 Überlassungspflichten der Abfallerzeuger	17
<b>4 Zuständigkeiten im Kreis Coesfeld</b>	<b>18</b>
4.1 Sammlung und Transport	18
4.2 Entsorgung	20
4.3 Abfallberatung	21
4.4 Abfallwirtschaftskonzept	22
4.5 Statistik	22
4.6 Überwachung	22
<b>5 Bestandsaufnahme und Fortentwicklung der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld</b>	<b>23</b>
<b>5.1 Vermeidung von Abfällen</b>	<b>23</b>
5.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung durch den Kreis	24
5.1.2 Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung durch die Städte und Gemeinden	25
5.1.3 Einfluss auf die Mengenentwicklung	27
<b>5.2 Entsorgung von Siedlungsabfällen</b>	<b>28</b>
5.2.1 Abfallaufkommen	28
5.2.2 Prognose der Abfallmengen bis 2014	30
5.2.2.1 Abfälle zur Verwertung	30
5.2.2.2 Gefährlich Abfälle	32
5.2.2.3 Abfälle zur Beseitigung	32
5.2.3 Entsorgungssicherheit	34
5.2.3.1 Abfälle zur Verwertung	34
5.2.3.2 Gefährliche Abfälle	35
5.2.3.3 Abfälle zur Beseitigung	35

<b>5.2.4</b>	<b>Erfassung und Verwertung von Abfällen zur Verwertung</b>	<b>40</b>
5.2.4.1	Rahmenbedingungen	40
5.2.4.2	Regelungen auf Kreisebene	42
5.2.4.3 -I	Organische Abfälle	44
5.2.4.3 - II	Papier/Pappe/Karton	52
5.2.4.3 -III	Leichtverpackungen	55
5.2.4.3 -IV	Altglas	59
5.2.4.3 -V	Textilien, Schuhe	61
5.2.4.3 -VI	Korken	63
5.2.4.3 -VII	Altautos	64
5.2.4.3 -VIII	Altmetall	65
5.2.4.3 -IX	Altholz	67
5.2.4.3 -X	E-Schrott	69
5.2.4.3 -XI	Nachtspeicherheizgeräte	72
5.2.4.3 -XII	Altteppiche und Teppichböden	72
<b>5.2.5</b>	<b>Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle)</b>	<b>73</b>
<b>5.2.6</b>	<b>Erfassung und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung</b>	<b>76</b>
5.2.6.1	Erfassung der Abfälle zur Beseitigung	76
5.2.6.2	Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung	78
<b>5.2.7</b>	<b>Gebührenerhebung</b>	<b>82</b>
5.2.7.1	Gebührensatzung des Kreises Coesfeld	82
5.2.7.2	Abfallentsorgungsgebühren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	82
<b>6.</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>84</b>

## Impressum

### Erstellt durch:

- © Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC)  
Borkener Straße 13  
48653 Coesfeld

Text/Layout: Matthias Bucker

**Juli 2009**

**Titelbild; im Uhrzeigersinn von links oben bis Mitte:**

- **Titelbild der Broschüre Eigenkompostierung**
- **Interneteingangsseite Tausch- und Verschenkmarkt**
- **Altholzverwertung**
- **Luftbild ehemalige Siedlungsabfalldeponie Coesfeld-Höven**
- **Altpapiertonnen in Coesfeld**
- **Altpapieranlieferung in Sortieranlage**
- **Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage Niederrhein in Oberhausen**
- **Baumaßnahme auf der ehemaligen Siedlungsabfalldeponie Coesfeld-Höven**
- **Übersichtskarte Kreis Coesfeld**
- **Altmetallverwertung**
- **Titelbild des Faltblattes „Gelbe Tonne“**

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AbfRRL</b>	<b>(EU-)Abfallrahmenrichtlinie</b>
<b>AWK</b>	<b>Abfallwirtschaftskonzept</b>
<b>BattG</b>	<b>Batteriegelgesetz</b>
<b>ElektroG</b>	<b>Elektroaltgeräte-Gesetz</b>
<b>kg/Ea</b>	<b>Kilogramm je Einwohner und Jahr</b>
<b>KrW-/AbfG</b>	<b>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz</b>
<b>LAfG</b>	<b>Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen</b>
<b>LDS</b>	<b>Landesamt für Daten und Statistik, Düsseldorf</b>
<b>LVP</b>	<b>Leichtverpackungen</b>
<b>MUNLV</b>	<b>Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW</b>
<b>PPK</b>	<b>Papier/Pappe/Karton</b>
<b>ÖRE</b>	<b>öffentlich-rechtliche(r) Entsorgungsträger</b>
<b>t</b>	<b>Gewichtstonne</b>
<b>VerpackV</b>	<b>Verpackungsverordnung</b>
<b>WBC</b>	<b>Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH</b>

# **Abfallwirtschaftskonzept „Alternativen zum Müll“**

## **Neuaufstellung 2009**

### **Präambel**

Das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) des Kreises Coesfeld „Alternativen zum Müll“ wurde am 14. Juli 2004 im Kreistag beschlossen. Es enthält die grundlegenden Anforderungen an die Entsorgung der im Zuständigkeitsbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anfallenden Abfälle und stellt eine Synthese aus Belangen der überregionalen Abfallwirtschaft einerseits sowie der lokalen Gegebenheiten und Interessen andererseits dar.

Gemäß § 5 a Abs. 2 Landesabfallgesetz muss das AWK fortgeschrieben und alle fünf Jahre der Bezirksregierung erneut vorgelegt werden.

Während sich die bisherigen Fortschreibungen auf die jährliche Anpassung der Abfallstatistik beschränkten, sollen die seit Aufstellungsbeginn eingetretenen wesentlichen Neuerungen, Änderungen sowie Weiterentwicklungen in der folgenden Neuaufstellung des AWK dargestellt werden. Abfalldaten zum gegenwärtigen Zeitpunkt sowie konkrete Zahlen über das Abfallaufkommen in den folgenden Jahren finden sich wie bisher in den jeweiligen Jahresstatistiken; die Prognose zur Herstellung der Entsorgungssicherheit für die nächsten 10 Jahre ist Bestandteil dieser Konzeption.

### **Sachlicher Geltungsbereich**

Das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Coesfeld grenzt zunächst den Zuständigkeitsbereich des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von sonstigen Zuständigkeitsbereichen in dem vorgesehenen Planungszeitraum ab.

Danach beschränkt sich die weitere Darstellung und Konzeption auf sämtliche Abfälle, die über die Sammelsysteme der Städte und Gemeinden – im Regelfall bis zu einer Größe von 1.100 l-Behältern - vornehmlich aus Haushalten und aus sonstigen kleineren Herkunftsbereichen erfasst werden können.

Die Vorgaben für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die nach Art und/oder Menge nicht über die kommunalen Sammelsysteme erfasst, jedoch thermisch entsorgt werden können, sind Gegenstand eines gesonderten Abfallwirtschaftskonzeptes des Entsorgungsunternehmens REMONDIS, Bochum, das mit dieser Aufgabe beliehen wurde.

Alle sonstigen Abfälle (Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten sowie von der Entsorgung ausgeschlossene, vorwiegend mineralische Abfälle zur Beseitigung) sind von den Abfallerzeugern nach den allgemeinen abfallrechtlichen Vorgaben eigenverantwortlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

# 1 Anforderungen an Abfallwirtschaftskonzepte

Der Kreis Coesfeld ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) nach § 19 Abs. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 15 KrW-/AbfG verpflichtet, ein Abfallwirtschaftskonzept über die Verwertung und Beseitigung der in seinem Gebiet anfallenden und ihm zu überlassenden bzw. überlassenen Abfälle zu erstellen.

Die Anforderungen an die Konzepte regeln nach wie vor die Länder.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat unter Bezugnahme auf § 29 KrW-/AbfG die notwendigen Inhalte kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte in § 5 a Landesabfallgesetz (LAbfG) festgelegt. Danach sind bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten zunächst bestehende Abfallwirtschaftspläne (AWP) zu beachten. Die Abfallwirtschaftspläne der Bezirksregierungen hatten die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie die erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen darzustellen. Des Weiteren waren die zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen und erforderlichenfalls geeignete Flächen für Anlagen zur Abfallentsorgung darin auszuweisen. In einem Abfallwirtschaftsplan kann u. a. festgelegt werden, welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Kreise, kreisfreien Städte und Dritten, denen eine Entsorgungspflicht übertragen wurde, zu bedienen haben. Diese Festlegungen können darüber hinaus für verbindlich erklärt werden.

Die im Benehmen mit dem Regionalrat für den Regierungsbezirk Münster aufgestellte 1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Siedlungsabfälle (AWP Januar 2005) wurde am 15.04.2005 bekannt gegeben. Er enthält keine verbindlichen Zuweisungen für Abfälle zu bestimmten Anlagen.

Mit Änderung der LAbfG am 29.03.2007 ist die Zuständigkeit für die Aufstellung des AWP auf das MUNLV übergegangen. Die Kreise, Städte und Gemeinden werden weiterhin auf der Grundlage des § 29 Abs. 7 KrW-/AbfG beteiligt.

Das MUNLV hat im Mai 2009 den Entwurf eines neuen AWP 2009 zum Beteiligungsverfahren vorgelegt.

Als wesentliche Ziele nennt das Ministerium die Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen in NRW, die Verstärkung des Marktgeschehens und die Darstellung der für die Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen. Die anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle sollen auch zukünftig in Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes entsorgt werden. Als Beitrag der Siedlungsabfallwirtschaft zum Klima- und Ressourcenschutz wird das Ziel verfolgt, Abfalltransporte zu minimieren und Abfälle möglichst effizient als Rohstoff- und Energiequelle zu nutzen. Der Entwurf sieht im Einzelnen folgende Anforderungen vor, die von den Kreisen und kreisfreien Städten zu beachten sind:

- Autarkie und Nähe bei Planung, Ausschreibung und Vergabe von Entsorgungsleistungen
- Minimierung und Optimierung von Abfalltransporten
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung überlassener Abfälle
- Berücksichtigung der Energie- und Ressourceneffizienz
- Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung

Verbindliche Zuweisungen der Abfälle zu einzelnen Entsorgungsanlagen soll der neue AWP NRW nach derzeitigem Entwurf ebenfalls nicht vorsehen. Damit bleiben die Gestaltungsspielräume der ÖRE bei der Fortschreibung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte erhalten.

Der neue AWP unterliegt einem Anpassungsbedarf an übergeordnete gesetzliche Regelungen, wie beispielsweise der bereits verabschiedeten, aber noch nicht in deutsches Recht umgesetzten Novelle der EU-Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL). In der Folge ist in der Regel auch eine Anpassung des AWK an die umgesetzten Neuregelungen erforderlich.

Der Planungszeitraum des AWP erstreckt sich auf die Jahre 2009 bis 2019. Für den Zeitraum bis zur Umsetzung des neuen AWP, voraussichtlich in 2010, ist das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) auf das geltende Recht abzustellen. Für die Zeit danach sind die Neuregelungen im Landes-AWP zu beachten.

Im Weiteren muss das AWK nach § 5 a LAbfG mindestens enthalten

- Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Kreis anfallenden und dem ÖRE zu überlassenden bzw. überlassenen Abfälle,
- Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem ÖRE überlassenen Abfälle, insbesondere eines flächendeckenden Angebots zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen,
- die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
- den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
- Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Kreises notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
- die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen ÖRE und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen),
- eine zusammenfassende Darstellung der Angaben und Festlegungen der vorgenannten Mindestinhalte.

Letztendlich muss das AWK die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden enthalten. Die Anregungen und Bedenken der kreisangehörigen Gemeinden sind deshalb - wie gefordert - geprüft und, soweit wie möglich, berücksichtigt worden.

Über die Umsetzung entscheiden die ÖRE im Rahmen der Gesetze, insbesondere gemäß § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG (Verwertbarkeit, Verwertung und wirtschaftliche Zumutbarkeit).

Das AWK muss fortgeschrieben und der zuständigen Behörde im Abstand von fünf Jahren und bei wesentlichen Änderungen erneut vorgelegt werden.

## 2 Infrastruktur des Entsorgungsgebietes

Die anthropogene Struktur eines Raumes hat erfahrungsgemäß erhebliche Auswirkungen auf das Abfallaufkommen, dessen Zusammensetzung, die Bereitschaft zur Mülltrennung sowie auf die Umsetzungsmöglichkeiten von abfallwirtschaftlichen Planungszielen.

Relevante Einflussfaktoren auf die Abfallmenge, -zusammensetzung sowie Bereitschaft zur Getrennthaltung sind insbesondere die Bevölkerungs-, die Gebiets- und die Wirtschaftsstruktur.

### 2.1 Einwohnerverteilung und Gebietsstruktur

Der Kreis Coesfeld liegt in zentraler Lage im Regierungsbezirk Münster; angrenzende Kreise und kreisfreie Städte sind (von Norden im Uhrzeigersinn) der Kreis Steinfurt, die Stadt Münster, der Kreis Warendorf, die Stadt Hamm und die Kreise Unna, Recklinghausen und Borken.

Das Kreisgebiet umfasst eine Fläche von 1.110,31 qkm; die Einwohnerzahl belief sich am 30.06.2008 auf 221.049. Im Abfallwirtschaftskonzept werden die Berechnungen jeweils mit den aktuellsten zum 30.06. vorliegenden Einwohnerzahlen durchgeführt; für die Prognose der Abfallmengen in 2019 wird mit dem Wert 226.500 Einwohner gerechnet.

**Tab 1: Einwohnerzahlen und Flächenangaben  
der kreisangehörigen Städte und Gemeinden  
vom 30.06.2008 (Quelle: LDS, Düsseldorf)**

Gebiet	Fläche qkm	Einwohner	Einwohner je qkm
Ascheberg	106,28	15.020	141,3
Billerbeck, Stadt	91,06	11.613	127,5
Coesfeld, Stadt	141,06	36.615	259,6
Dülmen, Stadt	184,56	47.196	255,7
Havixbeck	53,01	11.776	222,2
Lüdinghausen, Stadt	140,33	24.189	172,4
Nordkirchen	52,39	10.414	198,8
Nottuln	85,64	20.260	236,6
Olfen, Stadt	52,43	12.249	233,6
Rosendahl	94,23	10.929	116,0
Senden	109,31	20.788	190,2
<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>1.110,31</b>	<b>221.049</b>	<b>199,1</b>

**Tab. 2: Vergleichszahlen (Stand: 30.06.2008; Quelle: LDS Düsseldorf)**

Gebiet	Fläche qkm	Einwohner	Einwohner je qkm
<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>1.110,31</b>	<b>221.049</b>	<b>199,1</b>
Kreis Borken	1.419,14	<b>370.530</b>	261,1
Kreis Recklinghausen	760,39	<b>638.327</b>	839,5
Kreis Steinfurt	1.792,60	<b>444.967</b>	248,2
Kreis Warendorf	1.317,69	<b>281.184</b>	213,4
Stadt Münster	302,92	<b>272.890</b>	900,9
Reg.-Bez. Münster	6.908,51	<b>2.610.812</b>	377,9
Land NRW	34.086,51	<b>17.968.124</b>	527,1

Während sich die Gebietsstruktur seit Aufstellung des AWK 2004 nur unwesentlich geändert hat, liegen inzwischen aktuellere Zahlen zur Bevölkerungsstruktur vor. Nach der Prognose des Landesamtes für Daten und Statistik (LDS) zur Bevölkerungsentwicklung wurde das Bevölkerungswachstum (Tab. 3) für die kommenden Jahre stark nach unten korrigiert. Dennoch wird – wie für das Münsterland insgesamt - ein weiteres geringfügiges Wachstum vorhergesagt, während die Einwohnerzahlen im Land NRW insgesamt rückläufig sind.

**Tab. 3: Bevölkerungsprognose 2005 bis 2025**  
(LDS Düsseldorf; eigene Berechnungen; Stand 2006)

Gebiet	2005 (Basis)		2010		2015		2020		2025	
	absolut	in %								
<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>220.984</b>	<b>100,0</b>	<b>224.397</b>	<b>101,5</b>	<b>225.967</b>	<b>102,3</b>	<b>226.827</b>	<b>102,6</b>	<b>227.143</b>	<b>102,8</b>
Kreis Borken	367.457	100,0	371.564	101,1	375.052	102,1	377.983	102,9	380.223	103,5
Kreis Steinfurt	443.055	100,0	447.550	101,0	449.716	101,5	450.788	101,7	451.023	101,8
Kreis Warendorf	283.628	100,0	284.800	100,4	284.715	100,4	284.124	100,2	283.039	99,8
Stadt Münster	270.038	100,0	271.979	100,7	274.604	101,7	276.389	102,4	276.645	102,4
Reg.-Bez. Münster	2.624.489	100,0	2.607.900	99,4	2.586.105	98,5	2.561.799	97,6	2.533.899	96,5
Land NRW	18.075.352	100,0	17.963.352	99,4	17.855.536	98,8	17.745.378	98,2	17.608.011	97,4

Im Vergleich zu Durchschnittswerten der Kreise in Nordrhein-Westfalen ist der Kreis Coesfeld mit einer Einwohnerdichte von 199,1 E/km<sup>2</sup> (NRW 527,1 E/km<sup>2</sup>) und einer Fläche von 1.110,31 km<sup>2</sup> als ländlich strukturiert zu bezeichnen. Nach Zahlen des LDS (Katasterfläche 2007) entfallen von der Gesamtfläche ca. 797 km<sup>2</sup> auf landwirtschaftlich und ca. 165 km<sup>2</sup> auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen; damit nehmen diese beiden Nutzungsarten mehr als 86 % der gesamten Kreisfläche in Anspruch.

Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung prognostizierte das Landesamt für Daten und Statistik (LDS) ab 2005 eine jährliche Steigerungsrate der Bevölkerung von rund 0,15 %; im Jahr 2025 muss daher mit ca. 227.100 Einwohnern im Kreis gerechnet werden. Im Rahmen einer Abfallmengenprognose bedeutet dies beispielsweise, dass bei gleichbleibendem Abfallaufkommen pro Kopf die absolute Menge an Abfällen aus Haushalten pro Jahr um rund 0,15 % steigt.

Die Verteilung der Wohnbevölkerung innerhalb der Siedlungsbereiche auf verschiedene Gebietsstrukturen (siehe auch Tabellen 4, 5 und 6) verdeutlicht nochmals die ländliche Struktur des Kreises. Rund 90 % der Bevölkerung lebt in Gebieten mit Ein- und Zweifamilienhausbebauung; der Anteil der Bevölkerung, der in Außenbereichen wohnt, beträgt annähernd 20 %.

**Tab. 4: Katasterfläche nach Nutzungsartengruppen**

Stand: 01.01.2007

Quelle: LDS NRW

Nutzungsartengruppe	Kreis Coesfeld		Reg.-Bez. Münster	Land NRW
	ha	Anteile an der Gesamtfläche in %		
Gebäude- und Freifläche	6.777,1	6,1	10,9	12,7
Betriebsfläche	196,5	0,2	0,7	1
Erholungsfläche	617,1	0,6	1,2	1,7
Verkehrsfläche	5.319,6	4,8	6,1	6,9
Landwirtschaftsfläche	79.707,8	71,8	63,4	49,9
Waldfläche	16.453,8	14,8	15,3	25,2
Wasserfläche	1.693,0	1,5	1,9	1,9
Flächen anderer Nutzung	213,9	0,2	0,5	0,7
<b>insgesamt</b>	<b>110.978,8</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

**Tab. 5: Gebietsstrukturverteilung in den Kreisen Coesfeld und Borken**

(aus: Entsorgung ländlich strukturierter Gebiete ... . Gallenkemper et al., Bundesministerium für Forschung und Technologie; Förderkennzeichen 1470576/7, Bonn 1992)

Gebietsstrukturverteilung				
Kreis	GS 2/3	GS 4	GS 4/5	GS 5
	%	%	%	%
<b>Coesfeld</b>	<b>10</b>	<b>71</b>	<b>11</b>	<b>8</b>
Borken	12	73	7	8

GS 2/3 Mehrfamilienhausbebauung (geschlossene, innerstädtische und offene Bebauung)

GS 4 Ein- und Zweifamilienhausbebauung (max. 6 Wohneinheiten)

GS 4/5 Ein- und Zweifamilienhausbebauung in Streusiedlungen im Außenbereich

GS 5 Bauernschaften, Einzelgehöfte im Außenbereich

**Tab. 6: Gebietsstrukturverteilung in den Kreisen Coesfeld und Borken**

Stand: 31.12.2003

Quelle: LDS NRW; eigene Berechnungen

Gebiet	Wohngebäude	davon Einfamilien- häuser in %	davon Zweifamilien- häuser in %	davon Mehrfamilien- häuser in %
Ascheberg	3.394	68,3	23,0	8,7
Billerbeck	2.884	76,9	18,5	4,6
Coesfeld	8.772	68,2	22,6	9,3
Dülmen	10.871	67,0	23,4	9,5
Havixbeck	2.746	70,6	22,0	7,4
Lüdinghausen	4.704	64,5	22,7	12,8
Nordkirchen	2.369	66,2	26,8	7,0
Nottuln	4.233	71,2	21,9	6,9
Olfen	2.698	64,0	27,7	8,4
Rosendahl	2.510	77,3	19,7	3,0
Senden	4.399	69,2	21,8	9,0
<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>49.580</b>	<b>68,7</b>	<b>22,7</b>	<b>8,5</b>
Reg.-Bez. Münster	536.515	60,2	21,4	18,4
NRW	3.521.850	57,5	20,6	21,9

## 2.2 Wirtschaftsstruktur

Der Kreis Coesfeld liegt in zentraler Lage im Münsterland, und ist verkehrsgeografisch gut angebunden über die Bundesautobahnen A 1 und A 43, die Eisenbahnlinien Münster-Recklinghausen und Dortmund-Enschede, den Dortmund-Ems-Kanal und den Flughafen Münster-Osnabrück.

Neben der traditionellen Landwirtschaft und dem Handwerk haben sich in den letzten Jahrzehnten insbesondere der Dienstleistungssektor, der Handel und die Industrie entwickelt.

Der Wirtschaftsraum Kreis Coesfeld wird von der IHK Nordwestfalen 2007 wie folgt beschrieben (Auszug):

- Die Zahl der **Unternehmen** beläuft sich auf 11.000. Davon sind rund 3.000 HR-eingetragene Unternehmen. Seit 1990 hat sich die Zahl der Kleingewerbetreibenden auf 8.000 verdoppelt. Die Unternehmensdichte (Unternehmen / Einwohner) liegt bei 5,0 Prozent.
- Für das Jahr 2006 wurden rund 1.600 gewerbliche **Neugründungen** ausgewiesen.
- Im ersten Halbjahr 2007 gab es 55 **Unternehmensinsolvenzen**. Betroffen waren 66 Beschäftigte. Höchststand war das Jahr 2004 mit 159 Insolvenzen.
- **Arbeitsmarkt:** Im Juni 2009 betrug die Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld 4,4 Prozent der zivilen Erwerbspersonen (Vergleich: Land NRW 9,0 %; Bund 8,1 %).

Die Beschäftigtenzahlen waren von 2001 bis 2005 rückläufig. 52.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte wurden im März 2007 gezählt, 1.500 mehr als im Vorjahr. Damit wurde der Höchststand von 2001 fast wieder erreicht. Hinzu kommen 15.000 geringfügig Beschäftigte. In den letzten Jahren hat der Kreis seinen starken Vorsprung in der Beschäftigungsentwicklung leicht eingebüßt. Langfristig haben die Beschäftigten deutlich stärker und stetiger als im Landesdurchschnitt und in den übrigen Kreisen zugenommen (2000 gegenüber 1980: plus 40 Prozent). Bei den Dienstleistern haben sich die Arbeitsplätze seit 1980 verdoppelt, der Anteil beläuft sich mittlerweile auf 64 Prozent. Darunter ist der Einzelhandel leicht überdurchschnittlich mit zehn Prozent vertreten.

39 Prozent der Bevölkerung sind erwerbstätig. Die Zahl der Erwerbstätigen belief sich im Jahr 2005 auf 85.000. Die Unternehmerquote (Anteil der Unternehmer an den Erwerbstätigen) liegt bei 7,8 Prozent, die Selbständigenquote bei überdurchschnittlichen 13,5 Prozent.

- Umsatzstärkste **Industriebranche** und regionaler Schwerpunkt ist das Ernährungsgewerbe (Umsatz 1,4 Milliarden Euro im Jahr 2006), gefolgt von der Chemischen Industrie (574 Millionen Euro). Im Inland setzte die Industrie insgesamt 2,3 Milliarden Euro um, im Ausland 859 Millionen Euro. Die Exportquote von 27 Prozent ist zwar - wegen des hohen Besatzes mit wenig exportierender Ernährungsindustrie - unterdurchschnittlich, hat sich seit 1980 aber mehr als verdoppelt.
- Das **Bruttoinlandsprodukt** (BIP) belief sich auf 4,3 Milliarden Euro im Jahr 2005. Die Wirtschaftsleistung ist im Vergleich zum Vorjahr nominal um 3,3 Prozent gestiegen. 70 Prozent des BIP werden von Dienstleistungsunternehmen erbracht, 27 Prozent vom Produzierenden Gewerbe. Drei Prozent entfallen auf Land- und Forstwirtschaft. Die Lohnkosten (Arbeitnehmerentgelte) je Arbeitnehmer waren in 2005 mit 29.300 Euro die niedrigsten in Nord-Westfalen (Landesdurchschnitt: 33.600 Euro).

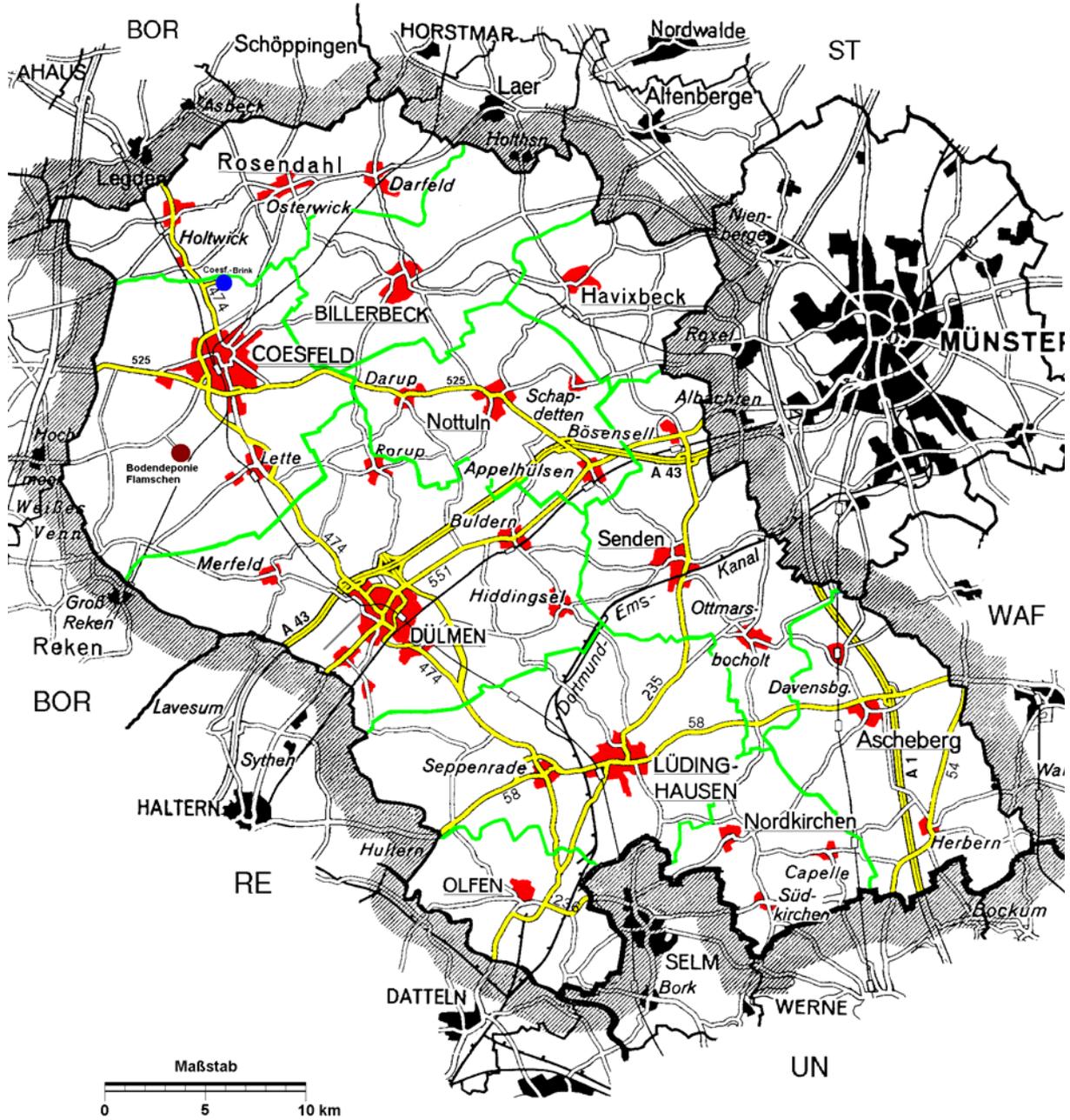
Stand: Oktober 2007

**Tab. 7: Sozialversicherungsbeschäftigte**

Stand: 30. Sept. 2008

	insgesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	Land- und Forstwirt- schaft	prozent. Anteil (%)	Produ- zie- rendes Gewerbe	prozent. Anteil (%)	Dienstlei- stungen	prozent. Anteil (%)
Bottrop	31.945	1,9	103	0,32	11.755	36,80	20.085	62,87
Gelsenkirchen	71.773	2,3	55	0,08	21.582	30,07	50.132	69,85
Münster	137.848	1,2	497	0,36	19.746	14,32	117.605	85,31
Kreis Borken	117.475	2,3	1.404	1,20	52.548	44,73	63.514	54,07
Kreis Coesfeld	55.038	2,5	1.092	1,98	17.640	32,05	36.300	65,95
Kreis Reckling- hausen	144.924	1,9	569	0,39	43.214	29,82	101.132	69,78
Kreis Steinfurt	129.487	3,1	1.071	0,83	48.638	37,56	79.769	61,60
Kreis Warendorf	81.633	2,4	972	1,19	36.857	45,15	43.798	53,65
Münsterland	521.481	2,2	5.036	0,97	175.429	33,64	340.986	65,39
Emscher-Lippe- Region	248.642	2,0	727	0,29	76.551	30,79	171.349	68,91
Bezirk der IHK Nord Westfalen	770.123	2,2	5.763	0,75	251.980	32,72	512.335	66,53

Quelle: IT.NRW, Berechnungen der IHK Nordwestfalen und eigene Berechnungen neue Wirtschaftszweigesystematik (WZ 2008)



**Abb. 1: Kreis Coesfeld und Umgebung**

Verkleinerung und Überarbeitung der Topographischen Übersichtskarte 1 : 250.000 (SK 250); Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen 1997 (97019)

# 3 Grundsätze und Pflichten in der Abfallwirtschaft

## 3.1 Definitionen

Um die Grundsätze der Abfallwirtschaft darzustellen, bedarf es zunächst einer Definition des Abfallbegriffes und einer Abgrenzung zu anderen Zuständigkeitsebenen.

Nach § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG sind Abfälle im Sinne des KrW-/AbfG alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang I zum KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Die Vorschriften des KrW-/AbfG und somit auch die Regelungen in Abfallwirtschaftskonzepten gelten nicht für Stoffe, die nach dem

- Tierkörperbeseitigungsgesetz (Tierkörper, Speiseabfälle tierischer Herkunft),
- Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetz,
- Tierseuchengesetz,
- Pflanzenschutzgesetz,
- Atomgesetz (Radioaktive Abfälle),
- Bergrecht (Abraum),
- Strahlenschutzvorsorgegesetz

zu beseitigen sind, sowie für

- nicht in Behälter gefasste gasförmige Stoffe,
- Stoffe, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden und
- Kampfmittel.

Die unter das KrW-/AbfG fallenden **Abfälle** werden differenziert in

**Abfälle zur Verwertung** und **Abfälle zur Beseitigung.**

Als Abgrenzungskriterium gilt der Hauptzweck einer Maßnahme: Soll ein Abfall vornehmlich stofflich oder energetisch genutzt werden, ist von einer Verwertung auszugehen; bei den Abfällen handelt es sich folglich um Abfälle zur Verwertung. Wenn aber der Hauptzweck der Maßnahme die schadlose Beseitigung des Stoffes oder seines Schadstoffpotenzials ist, liegt eine Beseitigung vor. Folglich sind die Abfälle in diesem Fall Abfälle zur Beseitigung. Als Entscheidungshilfe bei Einzelfällen gibt das KrW-/AbfG in seinen Anhängen II A und II B Hinweise zu Beseitigungs- und Verwertungsverfahren.

## 3.2 Grundsätze der Abfallwirtschaft

Die grundlegenden Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen sind durch das KrW-/AbfG vom 27. September 1994 als Nachfolgegesetz des Abfallgesetzes neu festgelegt worden. Nach § 1 KrW-/AbfG ist der Zweck des Gesetzes die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Nach der bis Ende 2010 in nationales Recht umzusetzenden Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) ist zukünftig folgende Abfallhierarchie als Prioritätenfolge zu Grunde zu legen:

- **Vermeidung**
- **Vorbereitung zur Wiederverwendung**
- **Recycling**
- **Sonstige Verwertung**
- **Beseitigung**

Die Rangfolge der Entsorgung von Abfällen, die im Kreis Coesfeld anfallen, ergibt sich derzeit aus den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 4 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 1 des LAbfG:

**Danach sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden.**

**Nicht vermeidbare Abfälle sind vornehmlich stofflich oder energetisch zu verwerten.**

**Nicht verwertbare Abfälle sind, soweit erforderlich, zu behandeln.**

**Nicht weiter zu behandelnde Abfälle sind umweltverträglich abzulagern.**

In Anlehnung an die Grundsätze der Abfallwirtschaft gelten die entsprechenden Grundpflichten gem. § 5 KrW-/AbfG für alle Abfallerzeuger.

Während noch keine konkreten Vorgaben für die Vermeidung existieren, hat eine Verwertung möglichst hochwertig, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verpflichtung besteht jedoch nur, wenn eine Verwertung technisch möglich und zumutbar ist. Grundsätzlich keine Rangfolge gibt es zwischen der stofflichen und energetischen Verwertung. Entscheidend ist im Einzelfall vielmehr die umweltverträglichere Verwertungsart (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG).

Nicht vermeid- und verwertbare Abfälle müssen so beseitigt werden, dass insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Weitere Grundsätze der Abfallbeseitigung ergeben sich aus § 10 KrW-/AbfG.

## 3.3 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Das KrW-/AbfG regelt in Verbindung mit dem LAbfG die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Danach ergeben sich für den Kreis Coesfeld nach § 15 KrW-/AbfG folgende Verpflichtungen:

- **Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten**

Von dieser Verpflichtung können Abfälle gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde ausgeschlossen werden, für die nach entsprechenden Verordnungen gesonderte privatwirtschaftliche Sammelsysteme eingeführt worden sind (Beispiel: Das Duale System zur Erfassung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen).

Zur Erfüllung der Pflichten können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger private Dritte beauftragen. Im Weiteren überträgt das LAbfG den Städten und Gemeinden in § 5 Abs. 6 die Aufgabe der Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie den Transport dieser Abfälle zu den vom Kreis bereitgestellten Entsorgungsanlagen; dies umfasst auch die Sammlung und den Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie Altfahrzeuge (siehe unten). Die Entsorgungspflicht der Abfälle verbleibt beim Kreis.
- **Beseitigung von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen**

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind danach auch zuständig für die Behandlung sowie die Beseitigung von gewerblichen Abfällen, die nicht verwertbar sind. Diese Verpflichtung kann jedoch nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG Dritten im Rahmen einer Beilegung übertragen werden.
- **Beseitigung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen sowie abgestellten Autos unbekannter Herkunft**

Der Kreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen zu entsorgen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind, vorausgesetzt, dass Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 15 KrW-/AbfG Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 6 LAbfG).
- **Ausschluss von der Entsorgung von Sonderabfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen**

Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG kann der Kreis Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen. Dies gilt insbesondere für gefährliche Abfälle, die in größeren Mengen in Gewerbebetrieben anfallen. Für Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus dem gewerblichen Bereich gilt nach wie vor die Verpflichtung der entsorgungspflichtigen Körperschaft gem. § 5 Abs. 3 LAbfG, diese getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
- **Beratungspflicht der Kreise gem. §§ 38 KrW-/AbfG und 3 LAbfG**

Der Kreis Coesfeld ist als Entsorgungsträger im Sinne von § 15 KrW-/AbfG zur Information über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet.

§ 3 LAbfG ermöglicht den Kreisen, diese Aufgabe auf die kreisangehörigen Gemeinden mit deren Einvernehmen zu übertragen. Darüber hinaus sind Vereinbarungen mit den Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft über eine Zusammenarbeit möglich.
- **Pflichten der öffentlichen Hand gem. § 2 LAbfG (Vorbildfunktion)**

Nach § 2 LAbfG sind die Dienststellen des Kreises und der Gemeinden und sonstige der

Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Kreis verpflichtet, Vorbildfunktionen hinsichtlich der Abfallvermeidung und Verwertung zu übernehmen.

### 3.4 Überlassungspflichten der Abfallerzeuger

#### 3.4.1 Überlassungspflichten der privaten Haushalte

Eine Überlassungspflicht besteht für **alle Abfälle** aus privaten Haushalten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit deren Erzeuger oder Besitzer nicht in der Lage sind, diese selbst zu verwerten oder dieses beabsichtigen. Eine Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle,

- die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht unterliegen (z. B. Verpackungen, Elektrogeräte, Batterien),
- die in Wahrnehmung der Produktverantwortung freiwillig zurückgenommen werden,
- die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (Altkleider)
- die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (Altkleider, Altmetalle, Elektrogeräte), soweit dies den ÖRE nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

#### 3.4.2 Überlassungspflichten sonstiger Abfallerzeuger

Eine Überlassungspflicht besteht nach § 13 Abs.1 Satz 2 auch für Erzeuger oder Besitzer von **Abfällen zur Beseitigung** aus sonstigen Herkunftsbereichen, wenn diese nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden oder ein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung erfordert. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt beispielsweise vor, wenn andernfalls eine Gefährdung der Entsorgungssicherheit zu befürchten wäre (z. B. eine ungenügende Auslastung der Anlagen) und die abfallentsorgungspflichtige Kommune ihrer Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG nicht mehr nachkommen könnte. Die Überlassungspflicht im vorgenannten Sinne für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen ist begrenzt auf Abfälle zur Beseitigung; für **Abfälle zur Verwertung** aus sonstigen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) besteht daher keine Überlassungspflicht. Zur Sicherstellung der Überlassungspflicht besteht nach § 4 a Abs. 1 LAbfG eine **Getrennthaltepflicht** für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung an der Anfallstelle, sofern diese nicht bereits als Abfallgemische anfallen.

## 4 Zuständigkeiten im Kreis Coesfeld

Maßgeblich für die Organisation der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld sind die §§ 15 KrW-/AbfG und 5 Abs. 6 LAbfG, die konkretisierenden Paragraphen der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 sowie die entsprechenden Satzungen der Städte und Gemeinden. Die Organisation der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld ist in Abbildung 3 dargestellt.

### 4.1 Sammlung und Transport

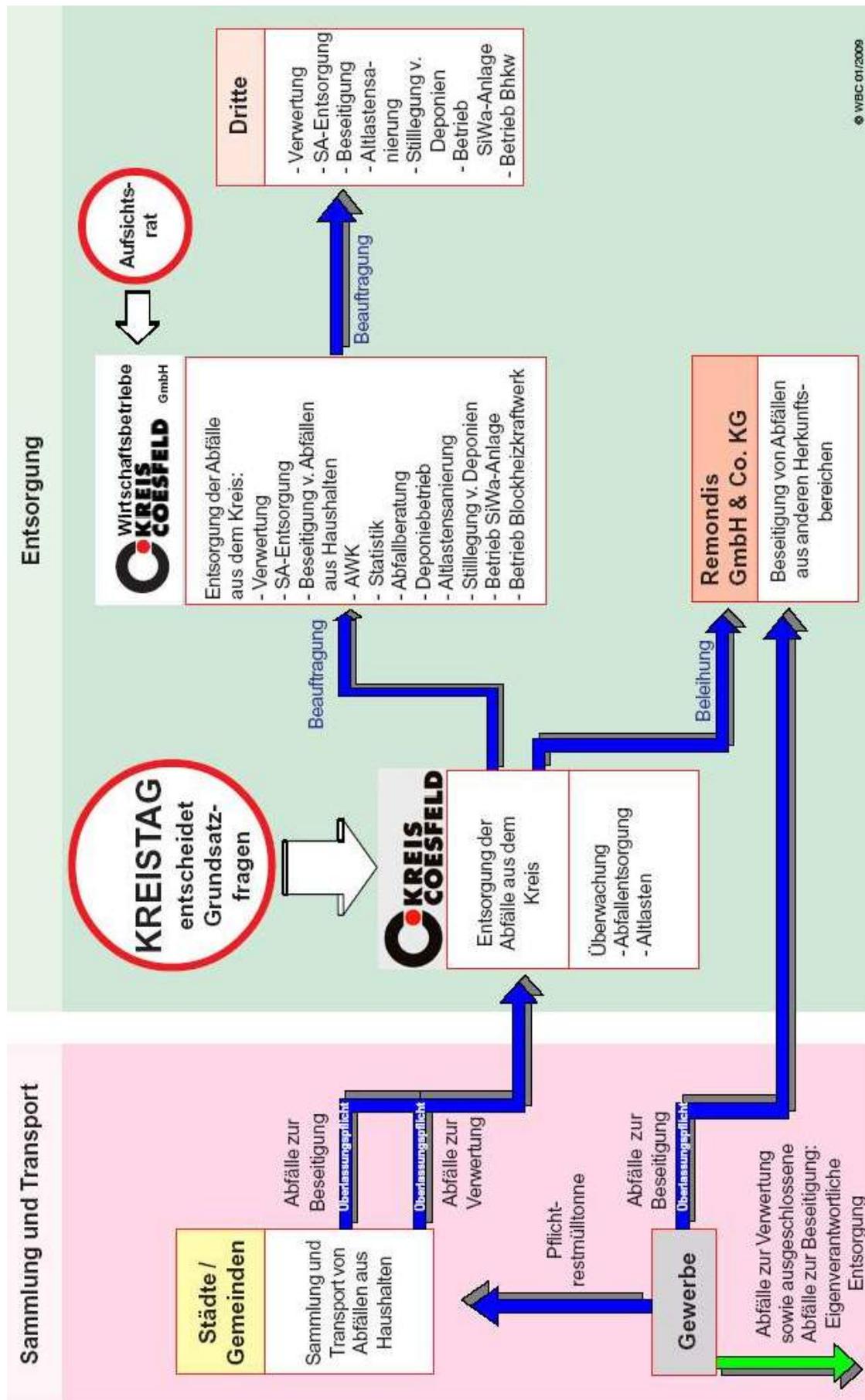
Nach § 5 Abs. 6 LAbfG haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 15 Abs.1 Satz 1 KrW-/AbfG die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis vorgegebenen Entsorgungsanlagen zu transportieren. Dies gilt gleichermaßen für verbotswidrig wild abgelagerte Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. Voraussetzung ist, dass Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

Grundsätzlich sind sowohl Abfälle zur Verwertung wie auch Abfälle zur Beseitigung aus Haushalten zunächst den ÖRE überlassungspflichtig.

Über die Entsorgungssatzungen der Städte und Gemeinden im Kreis können Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, vornehmlich aus dem Gewerbebereich, vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen werden, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen gemeinsam erfasst werden können. Ermächtigungsgrundlage ist der § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 LAbfG. Hier von betroffen sind Betriebe, in denen erhebliche Mengen Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung anfallen. Ebenfalls von der Erfassung ausgeschlossen werden können alle gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht im Rahmen des Anschlusses an das kommunale Erfassungssystem über das Haushaltsschadstoffmobil entsorgt werden dürfen. Der Ausschluss vom kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang muss einzelfallbezogen nach vorheriger Überprüfung unter Anlegung eines restriktiven Maßstabes erfolgen. Unter Berücksichtigung der im Kreis Coesfeld eingesetzten Sammel- und Transportsysteme dürfte die Übernahme der Abfälle zur Beseitigung durch die Städte und Gemeinden in den überwiegenden Fällen gewährleistet sein.

Sofern Gewerbebetriebe aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit der in ihrem Betrieb anfallenden Abfälle von den kommunalen Erfassungssystemen ausgeschlossen sind, müssen sie den Abfalltransport eigenverantwortlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben organisieren. Die Verpflichtung zum Nachweis gegenüber dem Kreis bleibt davon unberührt.

Abb. 2: Organisation der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld



## 4.2 Entsorgung

Nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG ist der Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (s. a. Abschnitt 4.3) für die Entsorgung aller nicht ausgeschlossenen Abfälle aus dem Kreisgebiet einschließlich der Sicherstellung der Entsorgungssicherheit in den kommenden Jahren zuständig.

Die grundsätzlichen Entscheidungen über die Entsorgung der nicht ausgeschlossenen Abfälle werden im Rahmen der Beschlüsse zur Gestaltung der Abfallsatzung des Kreises im Kreistag getroffen.

Zum 01.01.1997 übertrug der Kreis auf Grundlage des § 16 (1) KrW-/AbfG die Wahrnehmung der wesentlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft im Kreisgebiet auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC), im Einzelnen die

- Verwertung von Abfällen,
- Sonderabfallentsorgung,
- thermische Beseitigung,
  - Deponierung,
- Stilllegung von Deponien,
- Erarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes,
- Statistik der Abfallmengen,
  - Abfallberatung,
  - Altlastensanierung.

Die WBC wiederum beauftragt unter Beachtung der Vergaberichtlinien Dritte mit der Durchführung des operativen Geschäfts.

Für **Abfälle zur Beseitigung** besteht grundsätzlich ein Anschlusszwang an die vom Kreis vorgehaltene Beseitigungsanlage. Ausnahmen bestehen lediglich für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten,

- sofern diese aufgrund ihrer Art mit Zustimmung der Bezirksregierung von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
- sofern der Erzeuger und Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- für die die Zuständigkeit ganz oder teilweise nach § 16 (2) KrW-/AbfG auf einen Dritten übertragen worden ist.

Die Zuständigkeit für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten ist entsprechend § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises Coesfeld durch die obere Abfallwirtschaftsbehörde in Form einer befristeten Beleihung auf die Fa. REMONDIS GmbH & Co. KG, Region West, Bochum, für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2010 übertragen worden. Ausgenommen von dieser Übertragung sind wiederum die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges zu überlassenden Mengen, sämtliche sonstigen Abfälle aus kommunalen Einrichtungen sowie die im Rahmen des Kompostvertrages vom Kreis zu entsorgenden Sortierreste. Es wird angestrebt, diese Beleihung um fünf Jahre bis zum 31.12.2015 zu verlängern.

Die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges in den Städten und Gemeinden des Kreises erfasst werden, nimmt seit dem

01.01.2003 die Fa. REMONDIS, Bochum, im Rahmen einer Drittbeauftragung über einen Kontingentvertrag wahr.

Ausgeschlossen von der Entsorgung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, sofern sie nicht im Positivkatalog der thermischen Beseitigungsanlage des beauftragten Entsorgers enthalten sind; der Anschluss ist in der Entsorgungssatzung des Kreises geregelt. Zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle sind deren Erzeuger selbst verpflichtet.

**Abfälle zur Verwertung aus Haushalten** sind, sofern sie nicht selbst verwertet werden, sämtlich überlassungspflichtig. Der Kreis stellt dazu die erforderlichen Verwertungsanlagen zur Verfügung. Diese Aufgabe ist ebenfalls der WBC übertragen worden. Im Weiteren bedient sich die WBC auf Grundlage vertraglicher Regelungen mit dem Kreis beauftragter Dritter zur eigentlichen Verwertung der Abfälle.

Ausgeschlossen von der Entsorgung sind auf Grundlage des § 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG Verpackungen im Sinne von § 3 der Verpackungsverordnung. Zur Entsorgung dieser Abfälle stehen privatwirtschaftliche Rücknahmesysteme zur Verfügung (Gelbe Tonnen / Säcke; Altpapiertonnen; Altglascontainer oder Rückgabemöglichkeiten für Transportverpackungen). Verkaufsverpackungen aus Altpapier (PPK-Verpackungen) sollen gemeinsam mit den Druckerzeugnissen i. w. S. über die dazu in den Städte und Gemeinden vorgehaltenen Sammelsysteme erfasst werden.

**Abfälle zur Verwertung aus sonstigen Herkunftsbereichen** sind gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld (Entsorgungssatzung) von der Entsorgung ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind verwertbare Abfälle, die im Rahmen des Anschlusses an die gemeindlichen Erfassungssysteme erfasst werden.

### 4.3 Abfallberatung

Über die Zuständigkeiten der Beratung zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung von Abfällen wurde zwischen dem Kreis sowie den Städten und Gemeinden mit Schreiben vom 15.12.1993 das Einvernehmen über die Übertragung von Beratungsaufgaben auf die Städte und Gemeinden hergestellt. Danach werden die Aufgaben im Bereich der Beratung wie folgt wahrgenommen:

#### Städte und Gemeinden:

- Bürgerberatung vor Ort über die städtische/gemeindliche Abfallwirtschaft,
- Erstellung gemeindebezogener Informationsmaterialien, z. B. Abfuhrkalender,
- Beratung der Privathaushalte zur Getrennthaltung von Wertstoffen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung neuer Sammelsysteme,
- Beratung der städtischen/gemeindlichen Einrichtungen dahingehend, dass ökologische Grundsätze beachtet und Abfälle weitgehend vermieden bzw. verwertet werden.

**Kreis Coesfeld:**

- Beratung der Gewerbebetriebe,
- allgemeine Beratung von Bürgern, Vereinen, Verbänden, öffentlichen Einrichtungen u. ä.

Dies umfasst sämtliche Bereiche der Abfallwirtschaft, die nicht gemeindespezifisch geprägt sind (allg. Vorträge, Ausstellungen, Erstellung und Beschaffung von kreiseinheitlichem Informationsmaterial etc.).

Die verbleibenden Zuständigkeiten des Kreises wurden ebenfalls zum 01.01.1997 auf die WBC übertragen.

**4.4 Abfallwirtschaftskonzept**

Die Planungshoheit im Bereich der Abfallentsorgung für das Kreisgebiet obliegt nach § 5 Abs.1 LAbfG dem Kreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger. Die Leitlinien der Planung werden im Abfallwirtschaftskonzept dargestellt; dessen Erarbeitung erfolgt durch die WBC, die Beschlussfassung durch den Kreistag.

**4.5 Statistik**

Die Abfallstatistik des Kreises enthält die im Kreisgebiet erfassten Abfälle, aufgeschlüsselt nach Herkunft und Entsorgungswegen. Nicht enthalten sind die Abfälle zur Verwertung sowie die Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe), sofern sie nicht über die kommunalen Erfassungssysteme entsorgt worden sind. Die Statistik wird jeweils Anfang des Jahres für das Vorjahr von der WBC erstellt und veröffentlicht.

**4.6 Überwachung**

Als hoheitliche Aufgabe nimmt der Kreis die Überwachung der Abfallentsorgung sowie der Altlasten im Kreisgebiet wahr; den Vollzug der Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des LAbfG überwacht der Kreis als Sonderordnungsbehörde.

# 5 Bestandsaufnahme und Fortentwicklung der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld

## 5.1 Vermeidung von Abfällen

Die Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, ist oberster Grundsatz der Abfallwirtschaft, hat jedoch lediglich den Rechtscharakter einer Zielvorstellung. Im Weiteren fehlen sowohl im KrW-/AbfG als auch im LAbfG ausführende Vorschriften. In der Praxis ist die konkrete Vermeidung eines Abfallstoffes somit nicht einforderbar, sondern nur über entsprechende Appelle bzw. flankierende Maßnahmen förderbar. Die vorhandenen Instrumente des Abfallrechts zur Vermeidung von Abfällen zielen daher auf ein Hinwirken von Abfall vermeidenden Maßnahmen beim Erzeuger ab.

§ 4 Abs. 2 KrW-/AbfG nennt exemplarisch drei Maßnahmen zur Abfallvermeidung: Die **anlageninterne Kreislaufführung**, bei der Produktionsrückstände, Reststoffe u. ä. in den Produktionsprozess zurückgeführt werden sollen, die **abfallarme Produktgestaltung** und ein auf den **Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten**.

Die Abfallberatung im Kreis Coesfeld soll daher Hersteller im Kreis dahingehend beraten, möglichst Produkte schadstoff- und abfallärmer herzustellen, zu be- und verarbeiten sowie in Verkehr zu bringen. Gleichzeitig soll durch eine entsprechende Beratung der Konsumenten über das Nachfrageverhalten Einfluss auf die Produktion genommen werden. Bevorzugt werden sollen Produkte, die abfall- und schadstoffarm hergestellt und vertrieben werden. Der Vertrieb umfasst u. a. auch Umweltbelastungen, die durch zusätzliche Verarbeitung, z. B. Verpackung und Konservierung, sowie den Transport verursacht werden. Der Gesichtspunkt der Transportwege spricht daher für die Bevorzugung von Waren und Gütern lokaler Produktion. Letztendlich soll bei Produkten die Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Recyclingfähigkeit sowie ernährungsbedingte Qualität berücksichtigt werden.

Die Vorteile der Abfallvermeidung stoßen an ihre Grenzen, wenn durch eine entsprechende Verhaltensänderung zwar Abfälle vermieden werden, andererseits jedoch zusätzliche Umweltbelastungen auf anderen Sektoren (z. B. Transport, Wasserverbrauch u. ä.) auftreten. Eine gewisse Klarheit kann in derartigen Fällen nur eine unabhängige Ökobilanz bringen, bei der alle umweltbelastenden Parameter eines Konsumverhaltens berücksichtigt worden sind.

Ein gewisser Vermeidungsdruck, insbesondere auf Gewerbebetriebe, wird durch die äußeren Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft erzeugt. Die Verpflichtung zur Verwertung sowie hohe Entsorgungskosten zwingen heute schon viele Betriebe, die Produktionsprozesse dahingehend zu optimieren, dass Abfälle gar nicht erst entstehen oder aber betriebsintern im Sinne der Kreislaufwirtschaft dem Produktionsprozess wieder zugeführt werden.

Die Städte und Gemeinden sollen gemäß § 9 Abs. 2 LAbfG über die Gestaltung des Gebührenmaßstabes wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen schaffen. Beispiele: linearer Gebührenmaßstab; Verwiegung von Abfällen; Nachbarschaftstonnen; differenzierte Gebührenberechnung nach Entsorgungsleistungen (Restmüll, Biotonnen, Papier-tonnen).

### 5.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung durch den Kreis

Die wesentlichen Möglichkeiten zur Förderung der Abfallvermeidung auf Kreisebene liegen im Bereich der Beratung. In Anlehnung an die Zuständigkeiten erfolgt eine entsprechende Beratung durch die WBC im Auftrag des Kreises mit den Schwerpunkten

#### **Gewerbeabfallberatung und überörtliche Bürgerberatung.**

Die Möglichkeiten der Beratung werden wahrgenommen über:

- Vorträge, Diskussionsrunden u. ä. zu Themen der Abfallwirtschaft vor interessierten Kreisen,
- Führungen durch die Entsorgungsanlagen des Kreises,
- telefonische Beratungsgespräche,
- Betriebsberatungen vor Ort,
- Informationsaustausch zwischen der Gewerbeabfallberatung im Münsterland,
- Zusammenarbeit mit den Beratern der Kammern und Innungen,
- Informationsveranstaltungen für Gewerbebetriebe, Dienstleistungseinrichtungen und Schulen,
- Erstellung und Weitergabe von Informationsmaterial,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Info-Stände auf Umwelt- und Wochenmärkten,
- Ansprechstelle für die Abfallberater der Städte und Gemeinden.

Zur Förderung der Abfallvermeidung sollen im Weiteren folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- **Präsentation der Angebote der Abfallberatung im Internet**  
Über die Präsenz im Internet sollen den Betrieben auf einem schnellen, zukunftsorientierten Weg Informationen einerseits über die Anforderungen, andererseits aber auch über die Möglichkeiten der Abfallwirtschaft vermittelt werden. Darüber hinaus bietet sich auf diesem Weg die Möglichkeit, den Zugang der Gewerbeabfallberatung zu den Betrieben durch den Abbau von Hemmschwellen zu erleichtern.
- **Förderung der Eigenkompostierung über gezielte Öffentlichkeitsarbeit**  
Die Städte und Gemeinden sollen durch die Abfallberatung auf Kreisebene im Rahmen der Möglichkeiten bei der Förderung der Eigenkompostierung unterstützt werden; die WBC wird dazu neben entsprechender Pressearbeit geeignetes kreiseinheitliches Informationsmaterial zur Verfügung stellen.
- **Erstellung und Beschaffung von Informationsmaterial für Schulen**  
Die Abfallwirtschaft hat in den vergangenen Jahren zunehmend Einzug gehalten in die Unterrichtspläne an allen Schultypen im Kreis. Geeignetes Informationsmaterial - insbesondere aufbereitet für den Einsatz im Schulunterricht - existiert dagegen nur wenig. Die Abfallberatung des Kreises stellt daher einen Sammelordner mit entsprechend aufbereiteten - jeweils aktuellen - Informationen zur Verfügung.

- **Intensivierung der Präsenz der Abfallberatung auf lokalen Wochen- und Umweltmärkten zu abfallwirtschaftlichen Themen mit überörtlichem Bezug**  
In Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden soll über eine kontinuierliche Präsenz der Abfallberatung die Akzeptanz der Bevölkerung für die Belange der Abfallwirtschaft gefördert werden; insbesondere soll die bestehende Motivation zur Abfallvermeidung und Sortierung der verwertbaren Abfälle aufrecht gehalten und punktuell noch verbessert werden. Zum besseren Verständnis müssen den Bürgern die ökologischen und/oder ökonomischen Vorteile ihres Verhaltens nähergebracht werden. Hierzu eignet sich neben einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit über Presse und sonstige Printmedien (Broschüren, Faltblätter...) die Präsenz auf lokalen Wochen- und Umweltmärkten in Form von Infoständen (siehe auch Abschnitt 5.1.2).
- **Wahrnehmung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gem. § 2 LAbfG**  
Für den Bereich des Dienstleistungssektors, aber auch für den Verwaltungsapparat von Gewerbebetrieben, stellt die öffentliche Hand selbst Vorbildfunktion dar. Es ist dazu erforderlich, dass diese eine Vorreiterrolle insbesondere bei der Wahrnehmung von Abfall vermeidenden Maßnahmen übernimmt. In Gebäuden der öffentlichen Hand, insbesondere auch in Schulen, ist deshalb darauf hinzuwirken, dass im Beschaffungswesen sowie bei eigenen Baumaßnahmen langlebige, recycelbare, schadstoffarme sowie auf Recyclingbasis hergestellte Produkte verwendet werden.
- **Tausch- und Verschenkmarkt**  
Seit Mitte 2007 bietet ein Tausch- und Verschenkmarkt über die Internetseiten der WBC Nutzern die Möglichkeit, im Internet gebrauchte Gegenstände zum Verschenken oder Tausch anzubieten oder Gesuche aufzugeben.

### 5.1.2 Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung durch die Städte und Gemeinden

In den Städten und Gemeinden des Kreises erfolgt die Förderung der Abfallvermeidung im Rahmen der örtlichen Beratung über persönliche Bürgerberatung sowie über Informationsmaterial. Die Beratung wird in der Regel von einem Abfallberater bzw. sonstigen Mitarbeitern neben anderen Tätigkeiten wahrgenommen.

Daneben gibt es weitere Instrumente, die eine Vermeidung von Abfällen fördern können:

- **Vorbildfunktion gemäß § 2 LAbfG**  
Wie für den Kreis gilt auch für die Städte und Gemeinden die Vorbildfunktion gemäß § 2 LAbfG. Für die Verfahrensweise wird auf den Abschnitt 6.1.1 verwiesen.
- **Gebührenmaßstäbe**  
Die Städte und Gemeinden sollen gemäß ihrer Verpflichtung in § 9 Abs. 2 LAbfG Gebührenmaßstäbe anwenden, die wirksame Anreize zur Vermeidung von Abfällen schaffen.

Mit der Schaffung von Gebührevorteilen über eine Abfallvermeidung ist erfahrungsgemäß auch ein Anstieg an ordnungswidriger Abfallentsorgungen zu beobachten (wilde Müllkippen, Entsorgung über Gelbe Säcke/Tonnen, Benutzung von öffentlichen Abfallkörben z. B auf Autobahnrastplätzen u. ä.). Bei einer entsprechenden Gebührengestaltung soll daher einer nicht ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zur Erlangung von Gebühren-

vorteilen über geeignete Öffentlichkeitsarbeit sowie Kontrollmaßnahmen vorgebeugt werden.

- **Förderung der Eigenkompostierung**

Durch eine Reduzierung der Überlassung von Bio- und Grünabfällen können erhebliche Belastungen der Umwelt, die von erforderlichen Transporten und maschinellem Einsatz ausgehen, vermieden werden; gleichermaßen entlastet dies die kommunalen Abfallgebühren. Die Überlassung dieser Abfälle soll daher über eine Förderung der Eigenkompostierung so gering wie möglich gehalten werden. Aus hygienischen Gründen sollte jedoch schwerpunktmäßig die Eigenkompostierung von Grünabfällen, die ansonsten über die Biotonnen sowie über Grünabfahren beziehungsweise Wertstoffhöfe erfasst werden, gefördert werden. Möglichkeiten dazu bestehen beispielsweise über entsprechende **Öffentlichkeitsarbeit** oder konkret in der Bereitstellung von **Zuschüssen für den Erwerb von Schnellkompostern**.

Sofern bei nachgewiesener ordnungsgemäßer Eigenkompostierung **Befreiungen von der Biotonne** insbesondere mit entsprechenden Gebührenerlässen ausgesprochen werden, darf dies nicht dazu führen, dass kompostierbare Abfälle über die Restmüllbehälter, Kanalisation, über sonstige nicht zugelassene Erfassungssysteme oder als wilde Ablagerungen entsorgt werden, um in den Genuss von Gebührenerlässen aufgrund des Verzichts auf die Biotonne zu kommen. Bei Befreiungen von der Biotonne sind deshalb regelmäßig stichprobenartige Kontrollen der ordnungsgemäßen Eigenkompostierung durchzuführen.

Für Grünabfälle bietet sich darüber hinaus die Durchführung von **Schreddereinsätzen** vor Ort an; das Schreddergut soll an die Bürger zurückgegeben werden. Sofern im Rahmen von Pflegemaßnahmen öffentlicher Grünanlagen Strauchschnitt und ähnliches anfällt, soll dieser ebenfalls geschreddert und in die entsprechenden Anlagen zurück verbracht werden. Hier dient er einerseits als umweltfreundlicher Langzeitdünger und verhindert andererseits den Wuchs unerwünschter Wildkräuter.

Als weitere Ergänzung bietet sich die in einigen Gemeinden mit Erfolg eingeführte **Staudenaustauschbörse** an.

- **Intensivierung der Präsenz auf Wochen- und Umweltmärkten.** Die Präsenz der Abfallberatung auf Wochen-, Umwelt- und sonstigen Märkten in einigen Städten und Gemeinden hat sich in der Vergangenheit als positiv erwiesen. Sinnvoll scheint auch eine Verknüpfung mit einem speziellen Abfallthema (z. B. Biotonnen) oder mit anderen Themenbereichen des Umweltschutzes (z. B. Naturschutz). Insgesamt sollten deshalb derartige Veranstaltungen in allen Städten und Gemeinden angeboten werden. Die Abfallberatung auf Kreisebene stellt dazu Personal und allgemeines Informationsmaterial zur Verfügung; die Gesamtorganisation mit entsprechender Pressearbeit (Ankündigung und Bericht) obliegt den Städten und Gemeinden.
- **Ausnutzung der (satzungsrechtlichen) Möglichkeiten hinsichtlich der Abfallvermeidung auf öffentlichen Veranstaltungen**  
Die Städte und Gemeinden sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei öffentlichen Veranstaltungen Auflagen zur Vermeidung von Abfällen machen. Mit einer Standvergabe beispielsweise kann die Auflage zur Verwendung von Mehrweggeschirr verbunden werden; geeignete Geschirrmobile sollten vorgehalten oder bei Bedarf vermittelt werden.

- **Warentauschtage; Verschenk- und Tauschmärkte**

In verschiedenen Städten und Gemeinden des Kreises werden Warentauschtage bzw. Sperrguttauschiebörser angeboten, wo Bürger ausgediente, noch brauchbare oder reparierbare Gegenständen abgeben, tauschen oder mitnehmen können. Aufgrund der positiven Erfahrungen sollte das Angebot auf weitere Städte und Gemeinden im Kreis ausgedehnt werden. Durch entsprechende Hinweise in den Abfallbroschüren sowie Internetportalen der Städte und Gemeinden soll der Bekanntheitsgrad der bereits eingerichteten Internet-verschenk- und Tauschbörser weiter gefördert werden.

### **5.1.3 Einfluss der Vermeidung auf die Mengenentwicklung**

Nach verschiedenen älteren Studien kann bei optimaler Beratung und Motivation durch Vermeidung eine Reduzierung des Hausmüllaufkommens um bis zu 30 % erreicht werden. Dieser Idealwert ist jedoch aus folgenden Gründen in der Praxis nicht mehr erreichbar:

1. Durch die Vermeidungswirkung beispielsweise der Verpackungsverordnung ist bereits ein erhebliches Potenzial zur Vermeidung abgebaut.
2. Die tatsächliche Vermeidungsleistung der Haushalte seit Durchführung der Studien dürfte auch im Kreis Coesfeld ihre Wirkung zumindest teilweise bereits erzielt und somit das verbliebene Potenzial weiter reduziert haben.
3. Nicht in allen Haushalten wird selbst bei intensivster Beratung eine optimale Vermeidungsbereitschaft zu erzielen sein.
4. Der Aufwand für die erforderliche Überzeugungsarbeit wäre angesichts der vergleichsweise geringen Erfolge viel zu hoch.
5. Der Reduzierung zumindest der absoluten Abfallmengen steht das positive Bevölkerungswachstum Kreises einerseits und der insgesamt weiter steigende Lebensstandard kontraproduktiv gegenüber.

GALLENKEMPER (s. S. 10) legte aufgrund der vorgenannten Umstände 1995 im Rahmen einer Prognose der Gesamtabfallmengen im Kreis Coesfeld eine theoretisch erreichbare Abfallvermeidungsrate von durchschnittlich 10 % im Bereich des Hausmülls zu Grunde. Inzwischen dürfte dieser Wert im Kreis Coesfeld angesichts der oben gemachten Ausführungen bei maximal 1-3 % liegen.

## 5.2 Entsorgung von Siedlungsabfällen

### 5.2.1 Abfallaufkommen

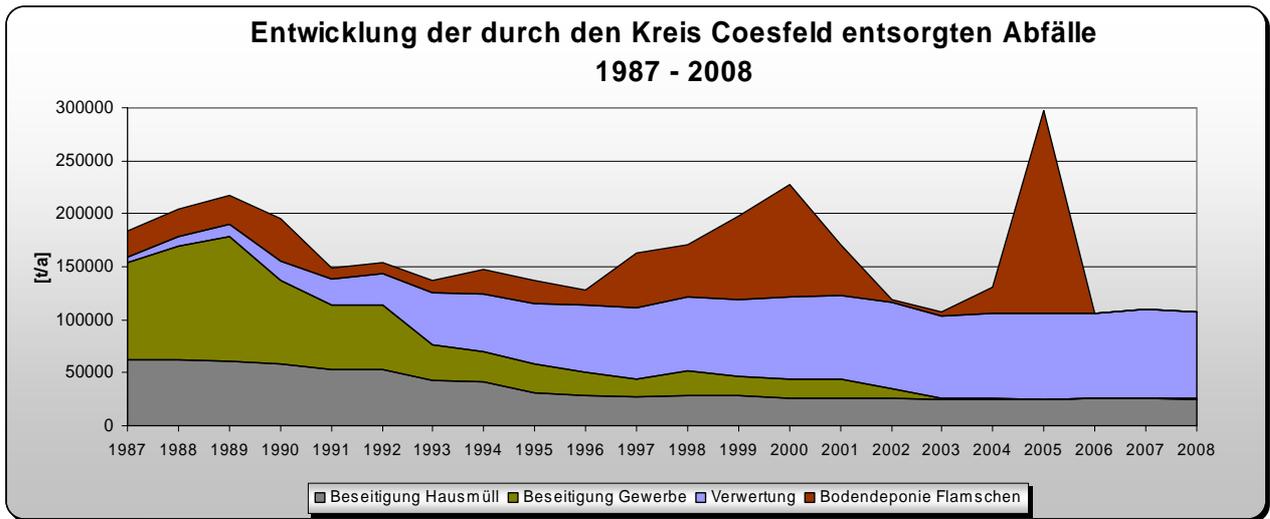
Die Zusammenstellung der Gesamtmengen der erfassten Abfälle im Kreisgebiet befindet sich im Anhang A; die Entwicklung der Gesamtmengen an Abfällen zur Beseitigung (bis 2003 Deponierung) und der Abfälle zur Verwertung ist in Tabelle 4 und Abbildung 3 dargestellt. Insgesamt ist erkennbar, dass die Gesamtmenge aller erfassten Abfälle stark schwankt, wobei der Anteil an deponierten Mengen rückläufig ist, die verwerteten Mengen aber zunehmen. Die Menge an Hausmüll zur Beseitigung ist, nach zwischenzeitigem Wiederanstieg, weiter zurückgegangen. Der Rückgang der erfassten Menge an Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen ist darauf zurückzuführen, dass der überwiegende Teil der Gewerbeabfälle zunehmend in nicht bekannten Anlagen außerhalb des Kreises entsorgt wird. Seit 2005 setzen sich diese Abfallmengen nur noch aus sonstigen kommunalen Herkunftsbereichen (z. B. Bauhöfe, Schulen) zusammen. Abfälle zur Beseitigung sonstiger Abfallerzeuger fallen seit diesem Zeitpunkt unter die Beleihung der Fa. REMONDIS und werden von dieser in deren Abfallwirtschaftskonzept dargestellt. Ausgenommen davon wiederum sind mineralische, nicht brennbare Abfälle wie Bodenaushub, Asbest, Mineralwolle oder sonstige mineralische Abfälle zur Beseitigung.

In Abbildung 4 sind die über die Sammelsysteme der Städte und Gemeinden erfassten Abfälle in Kilogramm pro Einwohner und Jahr dargestellt (kg/Ea). Die unterschiedlichen Erfassungsmengen resultieren u. a. aus den zum Teil voneinander abweichenden Erfassungssystemen sowie und aus dem unterschiedlichen Anschlussgrad von Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten.

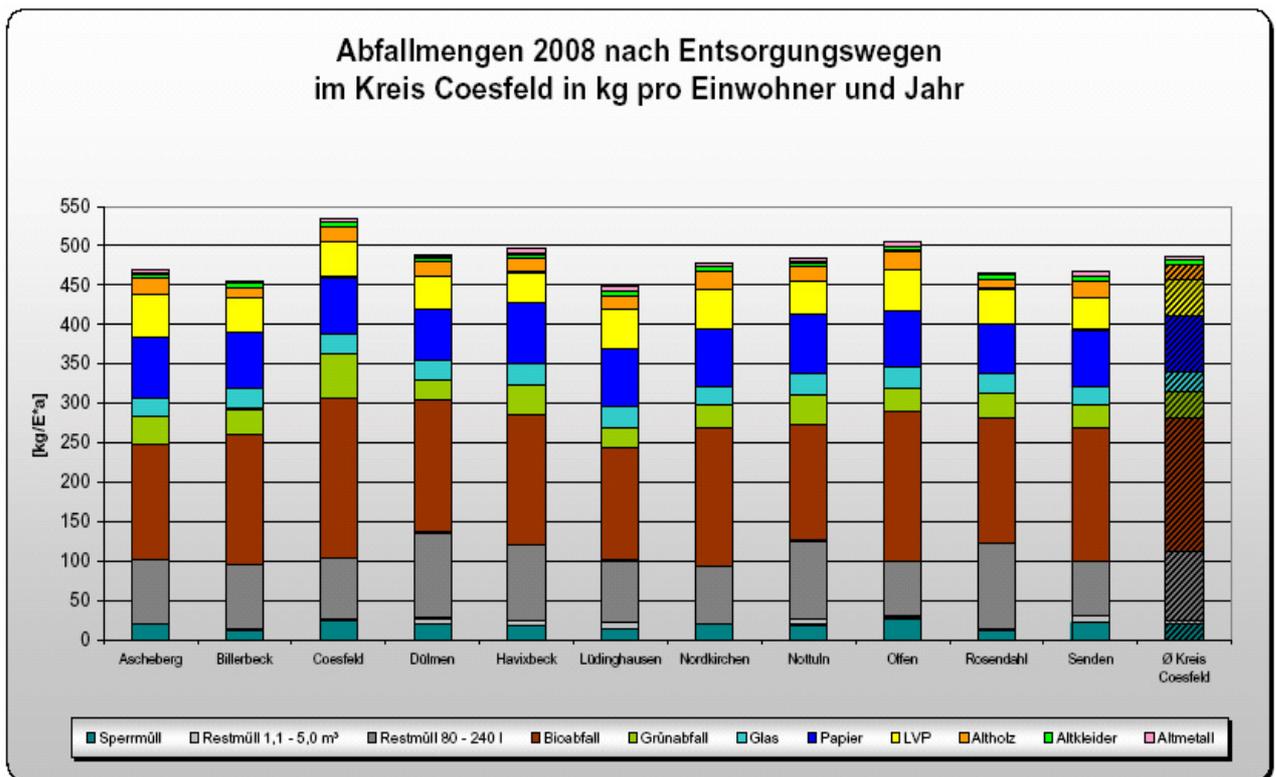
**Tab. 8: Vom Kreis Coesfeld entsorgte Abfallmengen 1987 – 2008 (in t)**

	1987	1989	1990	1991	1993	1994	1995	1997	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Beseitigung Hausmüll	61.691	60.442	58.301	52.957	43.125	40.904	30.963	27.384	28.498	26.308	26.124	25.730	24.879	24.924	24.486	25.451	25.767	25.094
Beseitigung Gewerbe	91.822	118.416	78.950	60.503	32.574	29.131	27.669	16.040	18.349	17.131	17.557	9.530	1.362	1.455	691	700	740	1318
Bodendeponie Flamschen	25.531	26.000	40.273	10.576	12.353	23.648	22.087	51.544	78.306	104.859	48.296	3.570	3.818	24.735	191.836			
Verwertung	4.953	11.838	18.259	24.596	49.293	54.061	56.717	67.821	72.320	78.701	79.225	80.530	77.017	79.803	80.616	79.369	82.968	81.422

**Abb. 3: Vom Kreis Coesfeld entsorgte Abfallmengen 1987 – 2008**



**Abb. 4: Abfallmengen 2008, die von den Städten und Gemeinden erfasst worden sind, nach Entsorgungswegen**



## 5.2.2 Prognose der Mengenentwicklung

Wichtige Grundvoraussetzung für die Planung und Gewährleistung einer Entsorgungssicherheit in den kommenden Jahren ist die Kenntnis über die weitere Entwicklung der Abfallmengen.

Darüber hinaus ist nach § 5 a Abs. 2 LAbfG im Abfallwirtschaftskonzept eine 10jährige Entsorgungssicherheit darzustellen, für die eine verlässliche Prognose Voraussetzung ist. Die im AWK 2004 getroffene Prognose für das Jahr 2014 muss daher um 5 Jahre bis dann 2019 fortgeschrieben werden.

Die weitere Entwicklung der erfassten Abfallmengen hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von der Bevölkerungsentwicklung, zum Teil von der Wirtschaftslage, von Änderungen in Zuständigkeitsbereichen, vom Vermeidungsverhalten, der Optimierung der Getrennterfassungssysteme und deren Nutzungsweise, der Handhabung des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Entwicklung der Entsorgungskosten im Vergleich zu Nachbarregionen. Letzteres sowie die Wirtschaftslage betreffen im Rahmen dieses Konzeptes jedoch noch nur über die kommunalen Sammelsysteme erfassten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten.

Im Folgenden erfolgt die Prognose

- für die im Rahmen der Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 15 Abs 1 KrW-/AbfG erfassten Abfälle nach Abfallarten sowie
- rein informativ für die über privatwirtschaftlich betriebene Rücknahmesysteme entsorgten Abfallarten aus Haushalten (bzw. von privaten Endverbrauchern).

### 5.2.2.1 Abfälle zur Verwertung

#### I. Bioabfälle

Die Menge der Bioabfälle hat seit Einführung der Getrennterfassung kontinuierlich zugenommen (siehe dazu auch Tabelle 1 der Statistik im Anhang A). Sprünge in den Steigerungsraten in der Vergangenheit sind zurückzuführen auf den Anschluss von Gemeinden bzw. Gemeindegebieten an die Biotonne. Darüber hinaus hat das Klimagefüge (z. B. trockene Sommer) unter Umständen erhebliche Auswirkungen auf die Menge der Bioabfälle, da sich diese zu einem überwiegenden Anteil aus mülltonnengängigen Grünabfällen wie z. B. Rasenschnitt, Heckenschnitt, Laub, Unkraut etc. zusammensetzen. Auch der Wirbelsturm Kyrill im Januar 2007 hatte erhebliche Auswirkungen auf die Bioabfallmengen in jenem Jahr. Nachdem mittlerweile alle Gemeinden an die Biotonne angeschlossen sind, hat sich in den letzten Jahren der Anstieg der erfassten Mengen verlangsamt und liegt, gemessen an den letzten 5 Jahren, bei derzeit etwa 0,75 %. Bei weiter abnehmender Tendenz werden in den kommenden Jahren noch Steigerungen durch den Anschluss zahlreicher Außenbereiche an die Biotonne sowie durch eine weitere Verlagerung des Wohnens in Neubaugebiete mit kleinen Gartenflächen und eingeschränkter Eigenkompostierung um ca. 0,50 % pro Jahr erwartet. Auf der Basis des Gesamtwertes von rund 37.216 t in 2008 ergibt sich daraus eine Menge von rund **39.150 t** Bioabfälle in 2019.

## II. Grünabfälle

Lässt man die bis 2003 am Wertstoffhof auf der ehemaligen Deponie Coesfeld Höven sowie die unmittelbar am Kompostwerk im Rahmen der Entsorgungspflicht bis 2004 angenommenen Mengen außer acht, ist die jährliche Erfassungsmenge von 2.347 t (1994) mit zwischenzeitlichen Schwankungen auf mittlerweile 7.585 t (2008) angestiegen; die Steigerungsrate seit 2004 liegt bei durchschnittlich 4,5 %.

Zuwächse in den kommenden Jahren werden noch durch die Ausweisung neuer Baugebiete mit kleinen Grundstücken, auf denen wenig Eigenkompostierung betrieben wird, erwartet. Rückgänge könnte dagegen die beabsichtigte Einführung der Biotonne in weiteren Außenbereichen bewirken.

Insgesamt ist eher eine Abflachung der Wachstumsraten zu erwarten. Ausgehend von einer Menge von rund 7.585 t Grünabfällen, die in 2008 über die kommunalen Sammelsysteme erfasst worden sind, wird im Weiteren bei einer jährlichen Steigerungsrate von ca. 2,50 % in 2019 mit einer Menge von rund **9.950 t** gerechnet.

## III. Altpapier

Die Menge an getrennt erfasstem Altpapier stieg in den letzten 15 Jahren um jährlich rund 3 % an und liegt derzeit bei 15.732 t (einschließlich PPK-Verpackungen). Das entspricht einem Pro-Kopf-Aufkommen von 71 kg. Während der Landesdurchschnitt bei 73 kg/Ea liegt, übersteigt das Jahresaufkommen in 11 Kreisen sogar die 80 kg-Marke. Unter dem Vorbehalt, dass es weiterhin zu einer gemeinsamen Erfassung von Druckerzeugnissen und Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) kommt, wird unter Berücksichtigung eines weiteren Bevölkerungswachstums, eines höheren Pro-Kopf-Aufkommens und verbesserten Getrennterfassung bis 2019 ein jährlicher Anstieg der Gesamtmenge um ca. 1 % auf 17.700 t erwartet. Nach Abzug der Verpackungsanteile (ca. 16,46 %) verbleiben dann insgesamt **14.800 t** zur Verwertung über den Kreis.

## IV. Leichtverpackungen

Leichtverpackungen (LVP) sind nach Ausschluss von der Entsorgung durch die ÖRE dennoch in das AWK aufgenommen worden, da Veränderungen dieser Mengen nach unten oder oben unmittelbar Auswirkungen auf die sonstigen Abfallmengen, vornehmlich beim Restmüll, haben. Von 2001 bis 2008 ist die Erfassungsmenge je Einwohner und Jahr jährlich durchschnittlich um ca. 0,5 kg auf inzwischen 45 kg gestiegen. Bei einem weiteren gleichmäßigen Anstieg, unter der Voraussetzung der weiterhin getrennten Erfassung, beträgt das Pro-Kopfaufkommen 2019 rund 50 kg. Das entspricht einer Gesamtmenge von dann ca. **11.300 t**.

## V. Altglas

Altglas ist, ebenso wie LVP, nach Ausschluss von der Entsorgung durch die ÖRE rein informativ in das AWK aufgenommen worden. Das Gesamtaufkommen liegt derzeit bei 5.583 t. Im Folgenden wird aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Pfandpflicht, Konkurrenzdruck von anderen Verpackungsmaterialien etc.) ein weiterer geringfügiger Rückgang von Einwegglasverpackungen erwartet, so dass im Jahr 2019 maximal noch mit einer Menge von **5.000 t** gerechnet wird. Das entspricht einer Pro-Kopf-Menge von rund 22 kg gegenüber derzeit 25 kg.

## VI. Altholz

Nach Etablierung der Erfassungssysteme für Altholz und leichten Rückgängen durch den konsequenten Ausschluss aller nicht im Rahmen der Haushaltsführung anfallender sowie belasteter Hölzer (Bauholz, Gartenbauholz, Eisenbahnschwellen, Industrieholz etc.) wird in Folge des Bevölkerungswachstums noch mit einem Anstieg der Mengen auf etwa 4.300 t gerechnet. Das entspricht einer Pro-Kopf-Menge von rund 18,98 kg gegenüber derzeit 18,68 kg.

## VII. Altmetall

Der starke Rückgang der Mengen von 1.560 t (2003) auf 911 t (2008) ist zurückzuführen auf die privatwirtschaftlichen Sammeltätigkeiten in Folge des hohen Marktwertes von Altmetall sowie die Herausnahme der Elektrogroßgeräte aus der Altmetallstatistik ab 2008. In den Folgejahren bis 2019 wird ein Einpendeln des Aufkommens auf ca. **900 t** erwartet.

## VIII. Altkleider

Die Sammlung und Verwertung von Altkleidern im Kreis erfolgt außerhalb der Zuständigkeit der ÖRE. Auch in den kommenden Jahren ist von einem weiteren Bedarf an Altkleider auszugehen. Die von gemeinnützig anerkannten Organisationen gesammelten und gemeldeten Mengen könnten unter derzeitigen Voraussetzungen von 1.326 t (2008) auf **1.500 t** in 2019 ansteigen. Dies entspräche einem Aufkommen von dann ca. 6,6 kg pro Einwohner. Die sonstigen mehr oder weniger privatwirtschaftlich gesammelten Mengen sind nicht bekannt.

## IX. E-Schrott

Eine Eigenverwertung von Elektroaltgeräten im Sinne des ElektroG wird für die Sammelgruppen 1, 3 und 5 bis 2019 erwartet. Bei der Sammelgruppe 1 -Elektrogroßgeräte- wird ein gleichbleibendes Aufkommen von rund **200 t** jährlich (bis 2019) erwartet. Für die Sammelgruppe 3 -IT- und Unterhaltungselektronik- wird der Erfahrungswert der Entsorger von ca. **600 t** jährlich und für die Sammelgruppe 5 -Elektrokleingeräte- ein Wert von **300 t** jährlich angesetzt.

### 5.2.2.2 Gefährliche Abfälle

Da keine Änderung am Erfassungssystem zu erwarten ist und die Erfassungsmengen seit Jahren um etwa 180 t pendeln, wird dieser Wert auch für 2019 angesetzt.

### 5.2.2.3 Abfälle zur Beseitigung

#### Thermische Beseitigung

Die Mengen Restabfall zur thermischen Beseitigung setzen sich aus den Gruppen **60-240 l-Restmülltonnen**, **1.100 l-Container**, **Sperrmüll** (Wertstoffhöfe und Straßensammlung) sowie **Sonstiges** (sonstige kommunale Herkunftsbereiche, Umweltsäuberungsaktionen, Abfälle aus Hochwasserschäden u. ä. ) zusammen.

Die Menge der über 60-240 l-Restmülltonnen erfassten Abfälle schwankt seit 1996 zwischen 19.000 und 20.000 t. Optimierung der Verwertungsmaßnahmen einerseits sowie Wachstum der Bevölkerung andererseits werden zumindest bis 2019 ein weiteres Stagnieren dieser Mengen bei ca. **19.500 t** bewirken.

Seit Umstellung der Erfassung in 2004 sind die über 1.100-5.000 l-Container erfassten Mengen von damals 1.362 kontinuierlich auf inzwischen 1.118 t (2008) zurückgegangen. Durch weiteren Behälterrückgang wird bis 2019 ein weiteres Absinken der Menge auf rund **1.000 t** erwartet.

Nachdem das Sperrmüllaufkommen von 2.696 t (2002) kontinuierlich auf 4.602 t (2007) angestiegen war, konnte auch in Folge von Optimierungsmaßnahmen zur Getrennterfassung insbesondere von Altholz die Gesamtmenge auf 4.370 t (2008) gesenkt werden. Gegen einen weiteren Rückgang spricht der Trend zu kleineren Abfallgefäßen. Insgesamt wird jedoch angestrebt, die Gesamtmenge durch weiter verbesserte Getrennthaltung bis 2015 auf rund **4.000 t** zu senken.

Seit 2005 mit Wegfall der Abfallmengen aus dem gewerblichen Bereich (durch die Beleihung) beträgt die Erfassungsmenge an Abfällen aus den sonstigen kommunalen Herkunftsbereichen mit geringfügigen Schwankungen jährlich ca. **850 t**. Da keine Änderungen an dieser Erfassungsstruktur zu erkennen sind, wird sich dieser Wert auch bis 2019 nicht wesentlich ändern.

Aufgrund der Beleihung des Entsorgungsunternehmens REMONDIS hinsichtlich der Beseitigung der Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten mit der Konsequenz, dass dieses für die Entsorgungssicherheit zuständig ist, fallen aus diesem Bereich keine Abfälle zur Beseitigung durch den Kreis an. Die Prognose der voraussichtlichen Mengen sowie die Darstellung der Entsorgungssicherheit für diese Abfälle erfolgt zuständigkeithalber im Abfallwirtschaftskonzept der Fa. REMONDIS für gewerbliche Abfälle zur Beseitigung aus dem Kreis Coesfeld.

## **Deponierung**

Abfälle, die nach Überlassung unmittelbar deponiert werden können (mineralische Abfälle, Schlacken etc.), sind von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind lediglich Kleinmengen an Asbest sowie Mineralwolle, die im Rahmen einer freiwilligen Annahme angeliefert und auf Deponien außerhalb des Kreises entsorgt werden. Während diese Menge in 2008 noch insgesamt 29 t betrug, werden ein Rückgang des Aufkommens in den nächsten Jahren und somit auch eine geringere Erfassungsmenge in 2019 von etwa 20 t erwartet.

## **Bodenablagerungen**

Aufgrund der Verfüllung wurde die Bodendeponie Coesfeld-Flamschen seit Mitte 2005 als Beseitigungsanlage des Kreises Coesfeld geschlossen. Seit diesem Zeitpunkt werden nur noch Bodenkongentente in ausgesuchten Qualitäten zur Abdeckung/Rekultivierung angenommen. Da eine Ersatzanlage des Kreises weder zur Verfügung steht noch geplant ist, ist Bodenaus-hub seit diesem Zeitpunkt von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen.

## 5.2.3 Entsorgungssicherheit

Der Kreis Coesfeld ist nach § 5 a LAbfG verpflichtet, im Abfallwirtschaftskonzept eine 10-jährige Entsorgungssicherheit darzustellen. Durch die Fortschreibung dieses Konzeptes in 2009 muss die Entsorgungssicherheit daher die kommenden Jahre bis einschließlich 2019 umfassen. Die Entsorgungssicherheit bezieht sich auf die dem Kreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassenen Abfälle, die nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die voraussichtlichen Mengen können dem vorhergehenden Abschnitt „Prognose der Abfallmengen“ entnommen werden.

### 5.2.3.1 Abfälle zur Verwertung

Bei den **Abfällen zur Verwertung** beschränkt sich die Entsorgungssicherheit auf Abfälle, die getrennt über Sammelsysteme der Städte und Gemeinden erfasst worden sind. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten müssen von den entsprechenden Abfallerzeugern selbst einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden; sofern sie nicht nach Art und/oder Menge über die kommunalen Erfassungssysteme entsorgt werden können. Es ist insgesamt nicht zu erwarten, dass zukünftig Verwertungsmöglichkeiten für größere Mengen an Abfällen entfallen, für die dann zusätzlich entsprechende Beseitigungskapazitäten vorgehalten werden müssten.

Im Einzelnen soll die derzeitige Verwertung von folgenden Abfallfraktionen auch zukünftig gesichert werden:

**Bio- und Grünabfälle:** Für Bio- und Grünabfälle ist die Entsorgungssicherheit aufgrund des bestehenden Verwertungsvertrages bis Ende 2013 gesichert. Für den darauffolgenden Zeitraum bieten sich unterschiedliche Verwertungswege bzw. -verfahren an, die zunächst intensiver hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und ihrer Möglichkeiten zur Umsetzung geprüft werden sollen. Die letztendliche Entscheidung über die weitere Vorgehensweise wird so rechtzeitig getroffen, dass ausreichend Zeit zur Umsetzung der gewählten Verwertungsmaßnahme bzw. zur Ausschreibung der Leistungen verbleibt.

**Altpapier:** Die Entsorgung ist derzeit vertraglich bis Ende 2009 gesichert. Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen soll die Verwertung jeweils in Zeitabständen von 2-3 Jahren neu ausgeschrieben werden. Entsorgungsengpässe sind aufgrund der auch zukünftigen Einsetzbarkeit von Altpapier als Sekundärrohstoff nicht zu erwarten; lediglich die Höhe der zu erzielenden Erlöse bzw. eventueller Zuzahlungen ist nicht absehbar.

**Altholz:** Die Entsorgung ist derzeit vertraglich bis Ende 2010 gesichert. Aufgrund der derzeit steigenden Nachfrage soll die Verwertung jeweils in kürzeren Zeitabständen neu ausgeschrieben werden. Entsorgungsengpässe sind aufgrund der auch zukünftigen Einsetzbarkeit von Altholz als Sekundärrohstoff bzw. Ersatzbrennstoff nicht zu erwarten; es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich Altholz weiterhin nahezu kostenneutral entsorgen lässt oder ob zukünftig Zuzahlungen oder Erlöse fließen.

**Altmetall:** Die Entsorgung ist derzeit vertraglich bis Ende 2010 gesichert. Auch zukünftig ist von gesicherten Absatzmöglichkeiten auszugehen. Da der Marktpreis für Altmetalle starken Schwankungen unterlegen ist, soll die Verwertung jeweils in kürzeren Zeitabständen neu ausgeschrieben und vergeben werden.

**E-Schrott:** E-Schrott bzw. Teilmengen (Sammelgruppen nach dem ElektroG) sollen nur dann weiterhin verwertet werden, wenn unter Berücksichtigung von Sammel- und Verwertungsaufwand insgesamt Erlöse erzielt werden können. Andernfalls ist deren Entsorgung durch Überlassung an die von den Vertreiber/Herstellern beauftragten Entsorger sichergestellt.

### 5.2.3.2 Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle oder auch Sonderabfälle genannt setzen sich aus verschiedenen Abfallarten zusammen, die aufgrund ihres Gefährdungspotenzials gesondert über das Schadstoffmobil erfasst werden und im Weiteren Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen zugeführt werden. Insgesamt handelt es sich bei den einzelnen Sonderabfallarten um Kleinmengen, für die ausreichende Entsorgungskapazitäten auf dem Markt auch zukünftig zur Verfügung stehen. Die Entsorgungssicherheit ist derzeit über einen bestehenden Vertrag bis Ende 2010 gegeben. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde die Erfassung dieser Mengen von den Städten und Gemeinden zum 01.01.2011 auf den Kreis übertragen. Die Sammlung und Entsorgung wird jeweils für geeignete Zeiträume ausgeschrieben. Entsorgungsengpässe werden aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht erwartet.

### 5.2.3.3 Abfälle zur Beseitigung

Sofern Abfälle zur Entsorgung überlassen werden, für die keine Verwertungsmöglichkeit im Sinne der Vorschriften des KrW-/AbfG besteht, müssen diese Abfälle als **Abfälle zur Beseitigung** durch den Kreis entsorgt werden.

Die bisher im Rahmen dieser Zuständigkeit vom Kreis Coesfeld am Standort Coesfeld-Höven betriebene zentrale **Siedlungsabfalldeponie** für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus Haushalten und von sonstigen Abfallerzeugern aus dem Kreisgebiet ist Ende 2002 aufgrund der Verfüllung geschlossen worden. Um langfristig die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, hatte der Kreistag bereits 1996 beschlossen, im Rahmen einer abfallwirtschaftlichen Kooperation die Entsorgungssicherheit ab 2003 herzustellen.

Um innovative Verfahren der Abfallwirtschaft nicht im Vorhinein auszuschließen und um Planungsräume für die Ausgestaltung/Einbindung alternativer Lösungen zu ermöglichen, wurde am 07.01.1998 ein Kontingentvertrag über die thermische Beseitigung von mindestens 20.000 bis zu 25.000 Jahrestonnen mit der Fa. REMONDIS, Bochum, unterzeichnet. Darüber hinausgehende Mengen können mit vorheriger Zustimmung des Entsorgers (jeweils bis zum 30.06. des Vorjahres) ebenfalls im Rahmen dieses Vertrages entsorgt werden. Einstieg in die thermische Beseitigung war mit dem 01.01.2003 der Zeitpunkt der Verfüllung der Deponie Höven.

Im Rahmen des Kontingentvertrages sollen überlassene Abfälle zur Beseitigung zunächst soweit wie möglich innerhalb der entsprechenden Vorschriften des § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG thermisch verwertet bzw. beseitigt werden. Die verbleibenden Verbrennungsrückstände werden, sofern der Kreis nicht auf die Überlassung besteht, durch den Entsorger verwertet beziehungsweise ordnungsgemäß entsorgt.

Der Vertrag hat insgesamt eine Laufzeit bis zum 31.05.2025. Mit der vertraglich vereinbarten Menge lassen sich sämtliche Abfälle aus Haushalten, die über den Anschluss an die kommunalen Sammelsysteme derzeit und auch zukünftig erfasst werden, ordnungsgemäß entsorgen. Dies gilt auch für die gegenwärtig überlassene Menge an Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

Da nicht absehbar war, wie sich die Mengen an Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten weiter entwickeln würden, hat zur Herstellung der Entsorgungssicherheit eine Übertragung der Entsorgungsverpflichtung für diese Abfälle auf ein privates Entsorgungsunternehmen gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG erfolgt. Diese Beleihung beschränkt sich auf nicht von der Entsorgung gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG ausgeschlos-

sene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Die Entsorgungssicherheit für diese Abfälle ist dementsprechend von der Fa. REMONDIS als Beliehene nachzuweisen. Nicht davon betroffen sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, die über den Anschluss an die kommunalen Erfassungssysteme überlassen werden sowie Abfälle aus kommunalen Einrichtungen (Bauhöfe, Schulen, Friedhöfe etc.).

**Bodenaushub:** Auf der ehemaligen Bodendeponie Coesfeld-Flamschen bestehen lediglich noch Restkapazitäten zur Bodenablagerung im Rahmen von Abschlussarbeiten in 2009. Hinsichtlich der Entsorgungssicherheit von Bodenaushub ist jedoch davon auszugehen, dass die vorhandenen genehmigten privatwirtschaftlichen Verfüllungsflächen sowie die geplante Bodendeponie eines privaten Betreibers in Dülmen-Rödder genügend Entsorgungsmöglichkeiten bieten. Letztendlich bestehen auch außerhalb des Kreises ausreichend Ablagerungsmöglichkeiten, die insgesamt wirtschaftlicher für die Abfallerzeuger sind als die Errichtung einer neuen Beseitigungsanlage innerhalb des Kreises durch den Kreis Coesfeld. Daher ist Bodenaushub von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen.

Zur Verhinderung unkontrollierter Entsorgung von (z. T. belasteten) Böden auf dazu ungeeigneten Flächen sind entsprechende Maßnahmen zunächst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf die Belange des Boden-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutzes hin zu überprüfen.

Die Verwertung soll möglichst hochwertig, ordnungsgemäß im Sinne der rechtlichen Anforderungen und schadlos sein. Eine Verwertung gilt nach § 5 Abs. 3 des KrW-/AbfG als schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

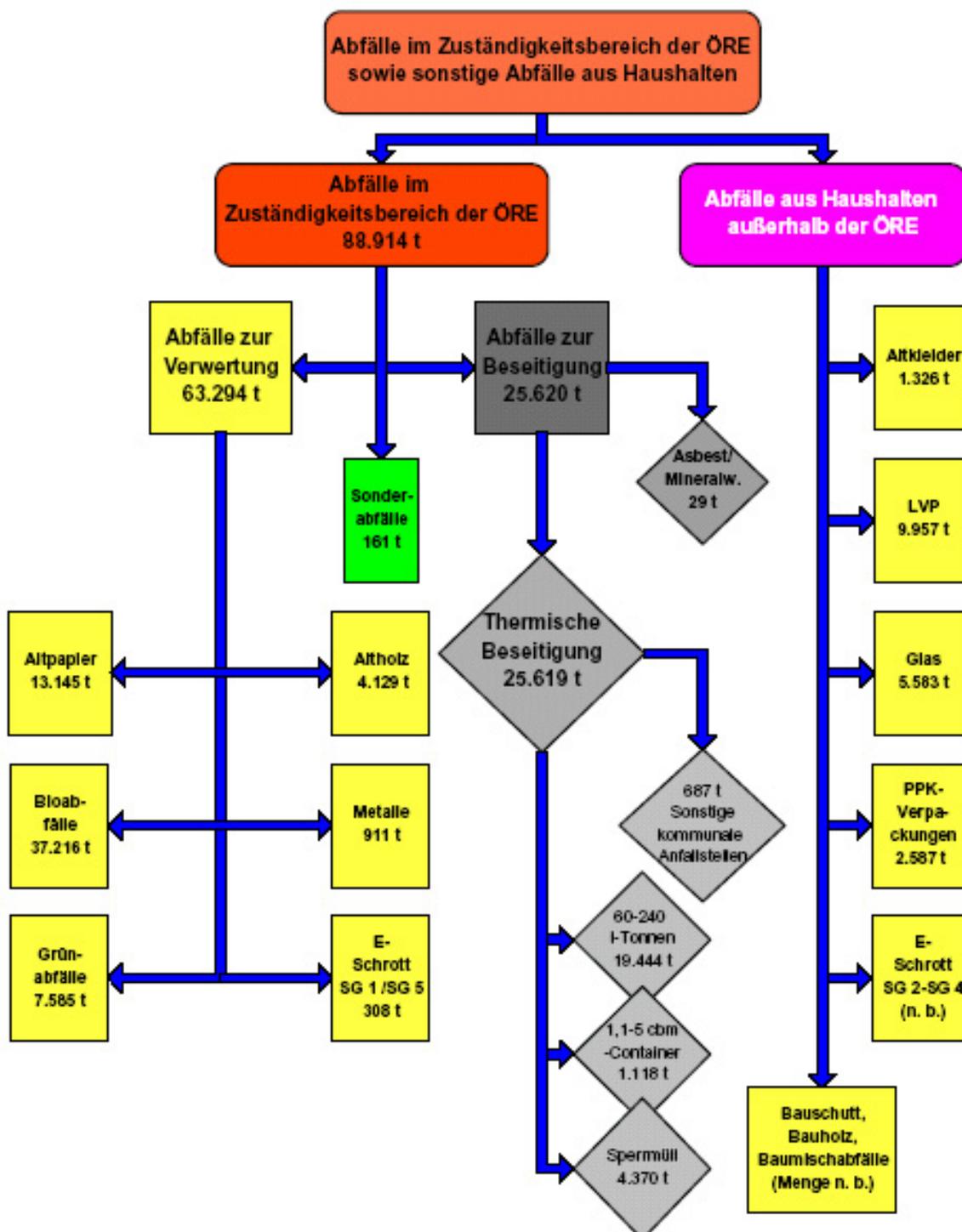
Darüber hinaus muss eine Verwertungsmaßnahme im Sinne von § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG für die Gebührenzahler wirtschaftlich zumutbar sein. Die Zumutbarkeit ist einzelfallbezogen im Gesamtzusammenhang einer Maßnahme zu beurteilen. Zur weiteren Entlastung der Gebühren sollen die Kosten von Verwertungsmaßnahmen durch Beobachtung der Marktlage für Sekundärrohstoffe, regelmäßige Neuausschreibungen, Kooperationen und ähnliches niedrig gehalten werden. Kosten für einen zusätzlichen Transportaufwand bei den Städten und Gemeinden sollen bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Das Gebot der Kostenreduzierung gilt entsprechend für die Erfassung der Abfälle bei den Städten und Gemeinden.

Sofern sich für derzeit noch thermisch zu beseitigende Abfallfraktionen (z. B. Wegwerfwindeln) Verwertungswege eröffnen, sollen diese im vorgenannten Sinne auf die Möglichkeiten einer entsprechenden Getrennterfassung im Kreisgebiet oder nachträglichen Separierung mit anschließender Verwertung geprüft werden.

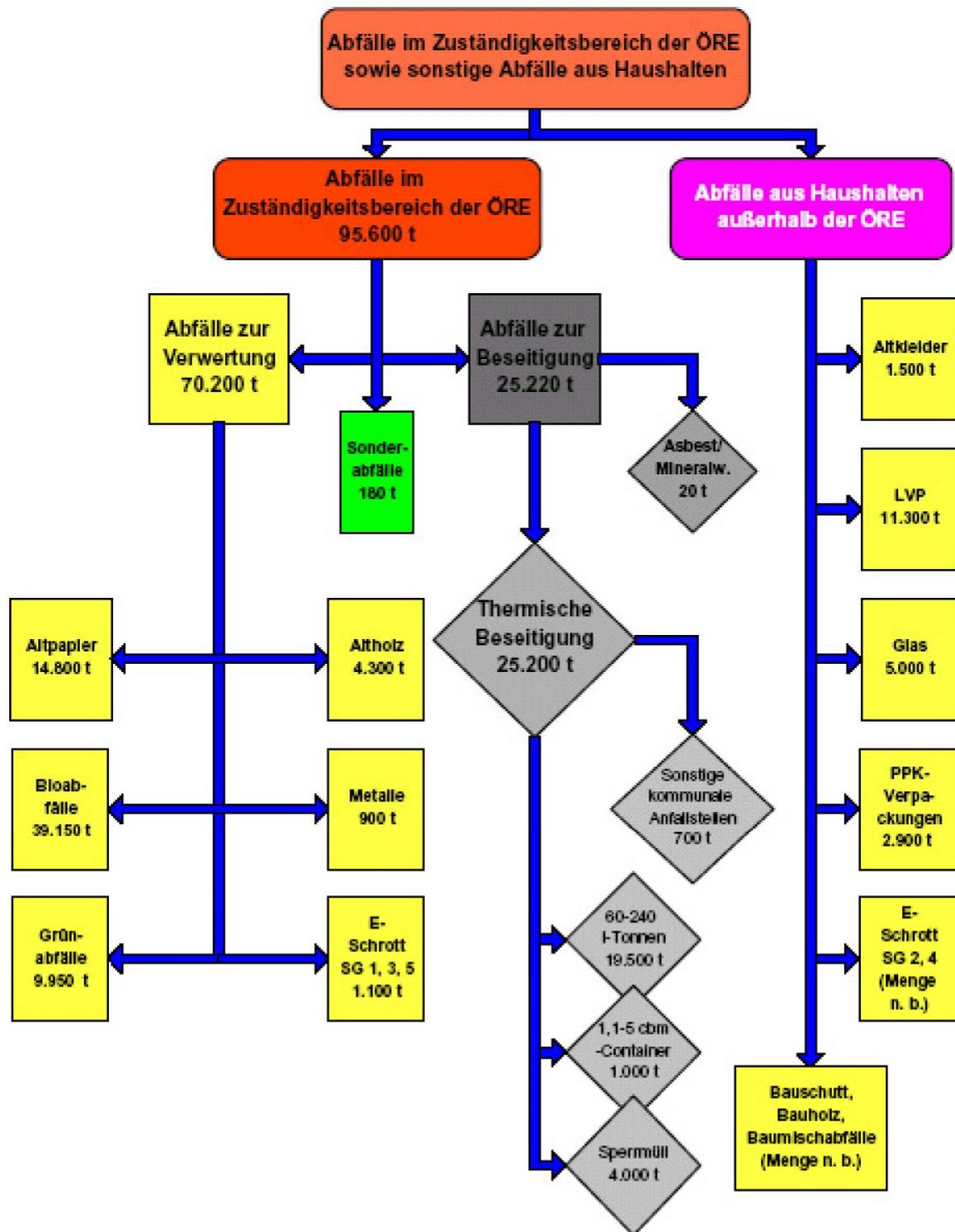
**Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen:** Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten unterliegen bei Anschluss an die kommunalen Erfassungssysteme ebenfalls der Getrennthaltpflicht. Kleinmengen verschiedener Abfälle zur Verwertung können dazu über die Wertstofffassungssysteme der Kommunen, aber auch über privatwirtschaftlich aufgestellte Behälter für Abfälle zur Verwertung entsorgt werden. Da im Zuge der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung grundsätzlich alle gewerblichen Abfallerzeuger zumindest über das kleinste Müllgefäß (Pflichtrestmülltonne) an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sollte in diesem Zusammenhang die Möglichkeit geprüft werden, bedarfsorientiert einzelne Behälterangebote zu nutzen (Biotonnen, Papiertonnen...); unter Umständen erforderlich bzw. nützlich ist dazu eine Ausweisung gesonderter

Gebühren, z. B. bei Bedarf an mehreren Behältern für eine Wertstoffart. Als Begleitmaßnahmen sind eine entsprechende Information der Gewerbebetriebe über die Möglichkeiten und Vorteile sowie Kontrollen über die Versorgung mit entsprechenden Behältern erforderlich. Bei ausgesprochenen Befreiungen bzw. Verzicht auf Behälter für die Erfassung von Abfällen zur Verwertung ist die anderweitige ordnungsgemäße Verwertung der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis ist insbesondere dann erforderlich, wenn zu befürchten ist, dass Abfälle zur Verwertung über die kommunalen Restmüllbehälter entsorgt werden.

### Abfallstoffstrom 2008



### Abfallstoffstrom 2019



© WBC 2009

## 5.2.4 Erfassung und Verwertung von Abfällen

### 5.2.4.1 Rahmenbedingungen

Selbst durch intensivste Bemühungen lassen sich von den derzeit anfallenden Abfällen nur geringe Anteile vermeiden. Greifenden Erfolgen einer Abfallvermeidung steht ein zusätzliches Abfallaufkommen durch weiteres Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum sowie weiter steigender Konsum gegenüber. Auch in der Zukunft müssen deshalb Abfälle umweltgerecht entsorgt werden.

Die grundlegenden Anforderungen an die Entsorgung werden im KrW-/AbfG festgelegt. Gemäß § 4 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 1 LAbfG sind nicht vermeidbare Abfälle vornehmlich stofflich oder energetisch zu verwerten. Die entsprechende Grundpflicht für den Abfallerzeuger ergibt sich aus § 5 KrW-/AbfG.

Der Vorrang der Verwertung vor der sonstigen Entsorgung ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- Durch den Einsatz von Abfällen als Sekundärrohstoffe können wichtige Ressourcen eingespart werden. Darüber hinaus werden Umweltbelastungen vermieden, die generell mit der Bereitstellung (Abbau, Transport, Aufbereitung) der Ressourcen einhergehen. Im Einzelfall kann es jedoch notwendig werden, (über Ökobilanzen) zu prüfen, ob eine Verwertung aus umweltpolitischer Sicht tatsächlich Vorteile gegenüber einer relativ schadlosen Beseitigung hat.

Je umfangreicher die Maßnahmen der Verwertung sind, desto geringer wird der zukünftige Bedarf an Behandlungskapazitäten in Anlagen außerhalb des Kreises. Prinzipielle Gleichrangigkeit herrscht zunächst in der Frage, ob ein Abfall stofflich oder energetisch verwertet werden soll. Nach § 6 Abs. 1 KrW-/AbfG ist im Einzelfall entscheidend, welches die umweltverträglichere Verwertungsart ist. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Abgrenzung zu Abfällen zur Beseitigung sind die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG an die energetische Verwertung. Danach ist die energetische Verwertung nur zulässig, wenn

1. der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 kJ/kg beträgt.
2. ein Feuerungswirkungsgrad von mindestens 75 % erzielt wird,
3. entstehende Wärme selbst genutzt oder an Dritte abgegeben wird und
4. die im Rahmen der Verwertung anfallenden weiteren Abfälle möglichst ohne weitere Behandlung abgelagert werden können.

Eine Verbrennung beispielsweise, die diesen Voraussetzungen nicht entspricht, ist als thermische Behandlung einzustufen; bei den so behandelten Abfällen handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung.

Des Weiteren sind Abfälle zur Verwertung nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG getrennt zu halten und zu behandeln, sofern dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Verwertung erforderlich ist. Eine Getrennthaltung ist beispielsweise erforderlich, sofern dies die Hochwertigkeit einer möglichen Verwertung verbessert.

Konkretisiert wird die Forderung zur Verwertung über entsprechende Vorgaben in den Satzungen des Kreises und der Gemeinden. In der Satzung des Kreises Coesfeld werden gemäß § 9 LAbfG konkrete Vorgaben über die notwendige Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung gemacht, die dem kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Die Städ-

te und Gemeinden organisieren in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Erfassungssysteme und regeln über ihre Satzungen die Verpflichtung der angeschlossenen Haushalte und Gewerbebetriebe zur Getrennthaltung von Abfällen.

Getrennt zu halten vom Abfall zur Beseitigung sind darüber hinaus Abfälle, für die privatwirtschaftliche Rücknahmesysteme aufgrund entsprechender Verordnungen eingerichtet sind. Die entsprechende Verpflichtung soll jeweils in die Satzungen mit aufgenommen werden, sobald ein geeignetes Erfassungssystem zur Verfügung steht. Konkret gilt diese Vorgabe zurzeit für

#### **Altautos.**

Seit dem 01.01.1998 gilt für den Letztbesitzer eines Altautos die Verpflichtung, dieses einem anerkannten Verwertungsbetrieb beziehungsweise einer zugelassenen Annahmestelle zu überlassen (§ 4 Abs. 1 Altfahrzeugeverordnung v. 30.06.2002).

#### **Altbatterien.**

Das Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 verpflichtet Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme und Hersteller zur Verwertung beziehungsweise umweltverträglichen Beseitigung nicht verwertbarer Altbatterien.

Sofern sich Städte und Gemeinden auf freiwilliger Basis weiterhin bereiterklären, über kommunale Sammelsysteme (z. B. Schadstoffmobil) ebenfalls Altbatterien zu erfassen, darf dies aus gebührenrechtlicher Sicht nur noch bei Kostenneutralität oder Erlössituationen (z. B. im Rahmen einer Eigenverwertung) erfolgen.

Die Rücknahme von Starterbatterien erfolgt im Rahmen des Neukaufs oder gegen Erstattung des Pfandentgelts.

#### **Altöle.**

Vertreiber von Altölen müssen gemäß § 8 der Altölverordnung, Stand 16.04.2002, diese über eine von ihnen eingerichtete Annahmestelle am Verkaufsort oder in dessen Nähe zurücknehmen. Altöl ist deshalb von der Rücknahme am Haushaltsschadstoffmobil ausgeschlossen. Zur Vereinfachung der Entsorgung von Altbeständen wird von der WBC bis auf Weiteres über das Schadstoffmobil eine kostenpflichtige Abgabemöglichkeit von Kleinmengen vorgehalten.

#### **Verpackungen.**

Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) in der Fassung vom 21. August 1998 sind entsprechend ihrer Stoffart über die Sammelsysteme der dualen Systembetreiber zu entsorgen; Transport- und Umverpackungen können an die Vertreiber (Einzelhandel, Lieferanten) bzw. deren Beauftragte zurückgegeben werden.

#### **E-Schrott.**

Nach Umsetzung der EU-Richtlinie Elektronikschrott 2002/96/EG vom 13.02.2003 durch das ElektroG vom 16.03.2005 sind Hersteller und Vertreiber von Elektrogeräten verpflichtet, Altgeräte zurückzunehmen und gemäß den Vorschriften des ElektroG zu entsorgen. Die Städte und Gemeinden sind als ÖRE nach wie vor für das Einsammeln dieser Geräte zuständig. Eine Eigenverwertung einzelner Erfassungsgruppen ist gebührenrechtlich zulässig, wenn diese mindestens kostenneutral erfolgt.

### 5.2.4.2 Regelungen auf Kreisebene

Der Kreis legt im Rahmen seiner Zuständigkeit über die Entsorgungssatzung fest, für welche nichtausgeschlossenen Abfälle gesonderte Erfassungssysteme eingerichtet werden müssen. Vorgegeben wird durch den **Abfallwirtschaftsplan** für den Regierungsbezirk die Pflicht einer gesonderten Erfassung für:

- Bioabfälle,
- Glas
- Papier/Pappe/Karton,
- Kunststoffe/Verbunde
- Metalle.

Der derzeitige AWP für den Regierungsbezirk Münster fordert eine getrennte Erfassung auch für LVP, Textilien und Elektro- und Elektronikaltgeräte; diese Erfassungen erfolgen (mit Ausnahme bestimmter Elektrogeräte, s. u.) jedoch nicht über kommunal, sondern über privatwirtschaftlich bzw. gemeinnützlich eingerichtete Sammelsysteme.

Darüber hinaus sollen mengenrelevante verwertbare Fraktionen des Sperrmülls (insbesondere Altholz) getrennt erfasst und verwertet beziehungsweise auf entsprechende Abgabestellen hingewiesen werden.

Pflichten zur erforderlichen Getrennthaltung im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 3 des KrW-/AbfG ergeben sich für Haushalte und an die kommunalen Erfassungssysteme angeschlossene sonstige Abfallerzeuger aus der Forderung des § 10 Abs. 3 der Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld, wonach die Städte und Gemeinden geeignete Sammelsysteme für eine ordnungsgemäße Verwertung der von ihnen erfassten Abfälle einzurichten haben. Die Art und Weise der Getrennthaltung in den Haushalten und bei sonstigen angeschlossenen Abfallerzeugern regeln die örtlichen Entsorgungssatzungen entsprechend der eingeführten Erfassungssysteme.

Die Pflicht zur Getrennthaltung von Abfällen, deren Verwertung vom Kreis Coesfeld sichergestellt wird, ist in § 10 Abs.1 i. V. m. Abs. 3 der Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld derzeit für folgende Abfallarten geregelt:

- Altpapier (hier: Druckerzeugnisse)
- Altholz
- Elektronikschrott (betrifft derzeit die Sammelgruppen 1 und 5)
- Altmetall
- Bio- und Grünabfällen
- Bekleidungsgegenstände / Textilien.

Darüber hinaus ergibt sich durch den Ausschluss von der Entsorgung gem. § 3 Abs. 1 der Entsorgungssatzung des Kreises eine Pflicht zur Getrennthaltung vom Restmüll für

- Papier-/Pappe-/Karton- (PPK-), Glas- und Leichtverpackungen (LVP)
- Elektronikschrott (betrifft derzeit die Sammelgruppen 2, 3 und 4)

Für das Einrichten von Erfassungssystemen für Verpackungen und Elektrogeräte sind grundsätzlich die Hersteller/Vertreiber zuständig. Eine für die Städte und Gemeinden über den

24.03.2006 hinausgehende Pflicht zur getrennten Erfassung gibt es dagegen für sämtliche Sammelgruppen von Elektronikschrott, wobei die Entsorgung der Sammelgruppen 1 und 5 weiterhin im Rahmen einer Eigenverwertung durch den Kreis als ÖRE sichergestellt wird. Die von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossenen Sammelgruppen 2, 3 und 4 sind bis auf Weiteres an die von den Herstellern/Vertreibern beauftragten Entsorger zu übergeben.

Die Städte und Gemeinden des Kreises richten entsprechend den Vorgaben der Entsorgungssatzung des Kreises sowie sonstiger, sie unmittelbar betreffender Rechtsgrundlagen, geeignete Erfassungssysteme ein, die einerseits eine ordnungsgemäße Verwertung ermöglichen, andererseits sicherstellen, dass Abfälle zur Verwertung in ihrem Zuständigkeitsbereich getrennt vom Restmüll gehalten werden. Die Erfassungssysteme sollen so beschaffen sein, dass ein möglichst hoher Anteil der im Abfall enthaltenen verwertbaren Anteile erfasst wird. Einzelheiten finden sich in den folgenden Abschnitten zu den einzelnen Abfallfraktionen.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass sich neben Holsystemen insbesondere über **Recycling-/ bzw. Wertstoffhöfe** gute Sammelergebnisse erzielen lassen. Entsprechende Einrichtungen finden sich derzeit in Ascheberg (Ascheberg und Herbern), Coesfeld (für Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl), Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen sowie Senden. Die dort angenommenen Abfallstoffe können der Übersicht im Anhang B zum AWK entnommen werden. Im Rahmen des Betriebes ist aus gebührenrechtlichen Gründen darauf zu achten, dass nur an die jeweils kommunale Erfassung angeschlossene Abfallerzeuger haushaltsübliche Mengen anliefern. Abfallerzeuger aus Nachbargemeinden sind deshalb von der Anlieferung ebenso auszuschließen wie Abfälle, die nach Art und/oder Menge nicht über den Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung abgedeckt sind. Die Ausschlusspflicht gilt nicht für Abfälle, deren Entsorgung außerhalb der Gebührenerhebung über ein privatwirtschaftliches Entgelt abgedeckt ist.

Sofern eine unzureichende Getrennthaltung bei den an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Abfallerzeugern die Verwertung beeinträchtigt bzw. sich erhebliche Anteile verwertbarer Abfälle im Restabfall befinden, sind von den Städten und Gemeinden geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, beispielsweise über

- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit
- Kontrollen der Behälterinhalte vor Ort
- Kontrollen des Behälterbestandes vor Ort
- Information der Verursacher über das Fehlverhalten
- Abfuhr von falsch befüllten Abfallbehältern erst nach erfolgreicher Nachsortierung
- Bußgelder bei schwerwiegenden bzw. wiederholten Verstößen.

Die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges im Holsystem sowie auf gemeindlichen Recycling- bzw. Wertstoffhöfen erfassten Abfälle sind grundsätzlich den vom Kreis über die WBC zur Verfügung gestellten Übergabestellen zuzuführen. Eine Eigenverwertung im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG sollte nur dann erfolgen, wenn diese nachweislich die wirtschaftlichere Lösung darstellt.

Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Verwertung der getrennt erfassten Abfälle sicher. Die Einzelheiten der Abwicklung obliegen der WBC; die eigentliche Aufbereitung bzw. Verwertung soll in der Regel von Dritten im Rahmen einer entsprechenden Beauftragung ausgeführt werden.

### 5.2.4.3 - I Organische Abfälle

#### Chronologie

Die getrennte Erfassung und Verwertung von organischen Abfällen umfasst einerseits die **Bioabfälle** (Küchen- und biotonnengängige Gartenabfälle), andererseits die gesondert erfassten **Grünabfälle**. Die Verwertung erfolgt gemeinsam im Kompostwerk Coesfeld-Brink.

Bemühungen zur Verwertung von organischen Abfällen haben im Kreis Coesfeld bereits sehr früh eingesetzt. Schon 1987 wurden Grünabfälle aus einigen Gemeinden des Kreises gesondert abgefahren, auf Flächen der Deponie geschreddert und als Mulchmaterial veräußert; die anderen Gemeinden setzten vor Ort Schredder ein. Dieses Material wurde und wird auch heute noch zum Teil in gemeindeeigenen Grünanlagen eingesetzt, zum Teil auch zur privaten Nutzung an Bürger zurückgegeben.

Ebenfalls 1987 wurden auf der Deponie Coesfeld-Höven erste Versuche zur Kompostierung von Grünabfällen durchgeführt. Im Rahmen eines Modellversuches zur getrennten Erfassung von organischen Abfällen wurden diese Versuche ab März 1988 intensiviert.

Dazu wurden in verschiedenen Siedlungsbereichen von Coesfeld, Havixbeck, Lüdinghausen, und Olfen Bioabfälle über drei verschiedene Tonnensysteme (MGB-System; MST-System; Mekam-System) getrennt erfasst. Aufgrund der Versuchsergebnisse entschied man sich für die Einführung von 120 und 240 Liter-Müllgroßbehälter (MGB) in brauner Farbe.

Mit Ende des Versuchs im Oktober 1989 nahm die beteiligte Entsorgungsfirma im November 1989 eine Mietenkompostierungsanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zur Deponie Coesfeld-Höven in Betrieb, so dass bis Mitte 1990 Coesfeld, Havixbeck und Rosendahl sowie die Versuchsgebiete in Lüdinghausen und Olfen an die Biotonne angeschlossen werden konnten. Die Außenbereiche wurden zunächst nicht angeschlossen, da man davon ausging, dass dort überwiegend Eigenkompostierung betrieben würde.

1993 konnten die restlichen Stadtbereiche Lüdinghausens und Olfens komplett angeschlossen werden, da der beauftragte Entsorger eine Kompostierungskapazität von 3.000 Jahrestonnen in einem Kompostwerk in Olpe (Sauerland) zur Verfügung stellte. Zu diesem Zeitpunkt lag der Anschlussgrad bei etwa 44 %.

Am 03.05.1995 nahm die beauftragte Entsorgungsfirma ein neues Kompostwerk am selben Standort als Ersatz für die Mietenkompostierungsanlage mit einer Durchsatzleistung von ca. 30.000 Jahrestonnen in Betrieb. Auf diese Weise konnten zum einen die Geruchsemissionen gesenkt, zum anderen die Kapazitäten durch die kürzere Durchlaufzeit und maschinelle Verarbeitung erheblich erweitert werden. Bis Mitte 1995 wurden alle übrigen Gemeinden im Kreis an die Biotonne angeschlossen. Inzwischen hat die Anlage eine Jahreskapazität von ca. 60.000 Tonnen Input, die auch von anderen Gebietskörperschaften (Münster; Steinfurt) genutzt werden.

Zum 01.01.1997 übertrug der Kreis die Aufgaben im Bereich der Verwertung von Abfällen auf die WBC (siehe auch Kapitel 4.2). Die Zuständigkeit für die Verwertung organischer Abfälle liegt seitdem bei der WBC, während die Durchführung der Kompostierung wie bisher im Rahmen einer Beauftragung von dem Entsorgungsunternehmen wahrgenommen wird.

**Tab. 9: Die Getrennterfassung von Bioabfällen in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld (Stand 08/2009)**

<i>Stadt/ Gemeinde</i>	<i>Abfuhrtag/ Anschluss- grad Innen/Außen</i>	<i>Abfuhr- rhyth- mus</i>	<i>Gefäßtypen (Volumen in l)</i>	<i>gesonderte Gebühr (€)</i>	<i>Nachbar- schafts- tonne</i>	<i>Möglich- keit der Befreiung</i>	<i>Gebühren- ermäßigung bei Befrei- ung (€)</i>
Ascheberg	Mo. / -	14-tägig	120; 240	nein	ja	ja	40,-
Billerbeck	Fr. / -	„	120; 240	nein	ja	ja	30,-
Coesfeld	Mi. / Mi.	„	120; 240	nein; 35.- für zusätzl. Gefäß	ja	ja	45.-
Dülmen	Do. / Do.	„	120; 240	nein; 25.- für zusätzl. Gefäß	ja	ja	25,-
Havixbeck	Mi. / Mi.	„	120; 240	120 l: 98,64 240 l: 167,28	ja	ja	voll
Lüdinghausen	Fr.. / -	„	80 (nur AB) 120; 240	nein; für zusätzl. Gefäß: 120 l: 68,40 240 l: 112,80	ja	ja	25,20
Nordkirchen	Do. / -	„	120; 240	nein	ja	ja	10,-
Nottuln	Di. / -	„	120; 240	nein; 86,40 für zusätzl. Gefäß	ja	ja	61,32
Olfen	Di. / Di.	„	120;240	nein; 26,- für zusätzl. Gefäß	ja	ja	20,45
Rosendahl	Fr. / -	„	120;240	120 l: 49,20 240 l: 98,40	ja	ja	voll
Senden	Di. / Di.	„	120;240	nein	ja	ja	25,-

## Erfassungssysteme

Die Erfassungssysteme von Grün- und Bioabfällen in den Städten und Gemeinden des Kreises sind in den Tabellen 9 und 10 dargestellt.

Gemäß der TA-Siedlungsabfall sind Erfassungssysteme für Bioabfälle so zu gestalten und zu betreiben, dass

- Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten und Nagetiere, vermieden werden,
- Bioabfälle möglichst frei von Fremdstoffen sind und
- möglichst schadstofffreie Bioabfälle erfasst werden.

Für die **Erfassung** von Grün- und Bioabfällen stehen kreisweit 120- und 240-Liter Biotonnen (braun) zur Verfügung.

Inzwischen gibt es spezielle Biofilter als Einsatz für die Deckel der Sammelgefäße, die Geruchsemissionen sowie hygienische Belastungen in Form von Maden- oder Pilzbefall reduzieren sollen. Ein entsprechender Versuch in der Gemeinde Havixbeck hat diese Wirkung weitgehend bestätigt.

**Tab. 10: Die Getrennterfassung von Grünabfällen in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld (Stand 04/2009)**

Stadt/ Gemeinde	Abfahren		Abgabemög- lichkeit am Wertstoffhof	Schredderaktionen/ Sonstiges
	Weihnachts- bäume	Grün		
Ascheberg	ja	nein	+	2 x im Frühjahr; 2 x im Herbst (Abgabe des Schreddergutes an die Bürger)
Billerbeck	ja	1 x im Herbst	+	6 x in den Wintermonaten (Abgabe des Schreddergutes an die Bürger)
Coesfeld	ja	1 x im Frühj. 1 x im Herbst	+	nein
Dülmen	ja	1 x im Herbst	+	Presswageneinsatz im Herbst in 4 Ortsteilen
Havixbeck	ja	nein	+	nein
Lüdinghausen	ja	1 x im Herbst	+	Aktionen im Frühjahr + Herbst (Abgabe des Schreddergutes an die Bürger)
Nordkirchen	nein	1 x im Herbst	+	nein
Nottuln	nein	nein	+	Presswageneinsatz im Herbst in 3 Ortsteilen
Olfen	nein	nein	+	1 x im Herbst
Rosendahl	nein	nein	+	nein
Senden	nein	nein	+	1 x im Frühjahr, 1 x im Herbst (Abgabe des Schreddergutes an die Bürger)

Der **Abfuhrhythmus** der Biotonnen ist generell vierzehntägig; ein längeres Abfuhrintervall ist aus hygienischen Gründen nicht zugelassen.

Der **Anschlussgrad** innerhalb der einzelnen Gemeinden umfasst in Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nottuln, Olfen und Senden auch die Außenbereiche; in den übrigen Gemeinden wird eine Eigenkompostierung unterstellt. Darüber hinaus wird die Möglichkeit zur Befreiung von der Biotonne als Anreiz für die Eigenkompostierung in unterschiedlicher Weise mit Gebührenermäßigungen belohnt (siehe Tabelle 7). Nach § 15 (1) KrW-/AbfG i. V. m. § 5(6) LAbfG müssen die Kommunen die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen überlassenen Abfälle ohne Einschränkungen einsammeln. Dabei gilt:

1. Im Außenbereich muss grundsätzlich die Möglichkeit zum Anschluss an die Biotonne vorgehalten werden, da nicht unterstellt werden kann, dass alle Haushalte im Außenbereich sämtliche Grün- und Bioabfälle selbst kompostieren (insbesondere in den Fällen, wo ehemalige landwirtschaftliche (Wohn)Gebäude zu Mietobjekten umgenutzt worden sind). Darüber hinaus ist auch hier der Grundsatz zu wahren, dass alle Abfallerzeuger gleichberechtigt behandelt werden. Insgesamt ist sicherzustellen, dass Bioabfälle auch in den Fällen getrennt gehalten werden können, in denen die Erzeuger ausdrücklich keine Eigenkompostierung durchführen wollen.
2. Zur Förderung der Eigenkompostierung soll neben einer regelmäßigen Öffentlichkeitsarbeit durch den Kreis und die Gemeinden die **Möglichkeit zur Befreiung** von der Biotonne eingeräumt werden; hinsichtlich der Gebührengestaltung stehen zwei grundlegende Verfahren zur Verfügung, über deren gebührenrechtliche sowie umweltpolitische Vor- und Nachteile jedoch noch keine einheitliche Auffassung besteht:

Die Ausweisung einer **gesonderten Gebühr** für Biotonnen, die sich an der Höhe der Erfassungs- und Verwertungskosten orientiert. Bei nachgewiesener ordnungsgemäßer Ei-

genkompostierung kann diese Gebühr (gegebenenfalls abzüglich einer Grundgebühr für die theoretische Anschlussmöglichkeit an die Biotonne) als Anreiz zur Eigenkompostierung bei Verzicht auf die Biotonne soweit wie möglich entfallen. Hierbei besteht insbesondere die Gefahr der illegalen Beseitigung der zu kompostierenden Abfälle, um auf diese Weise in den Genuss von Gebührennachlässen zu kommen. Bei diesem Gebührenmodell ist daher sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung sämtlicher kompostierbarer Abfälle erfolgt; eine temporäre Entsorgung von Überkapazitäten sowie die Entsorgung von problematischen Bioabfällen (z. B. Fleisch- und Wurstreste) über die Restmülltonne ist nicht statthaft. Ausgesprochene Befreiungen sollen stichprobenartig auf eine ordnungsgemäße Kompostierung hin überprüft werden, insbesondere um zu verhindern, dass Restmülltonnen oder sonstige nicht zugelassene Erfassungssysteme genutzt werden, um in den Genuss des Gebührennachlasses zu kommen. Gegen die in diesem Zusammenhang häufig auftretenden wilden Ablagerungen an Weg- oder Feldrändern sowie in angrenzenden Wäldern bietet sich eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit an.

Die Erhebung der Gebührenanteile für die Erfassung und Verwertung der Grün- und Bioabfälle über eine **Paketgebühr**, die alle Entsorgungsleistungen beinhaltet und sich beispielsweise an der Größe des Restmüllgefäßes orientiert. Im Fall der Eigenkompostierung bietet sich die Möglichkeit, einen Nachlass bis zur Höhe der tatsächlichen Entsorgungskosten für die Bioabfälle zu gewähren. Die Gefahr des Missbrauches von Gebührenvorteilen gilt auch in diesem Fall entsprechend.

3. In der Regel fallen auch in Gewerbebetrieben im Büro- und Verwaltungsbereich Bioabfälle an; die getrennte Erfassung dieser Kleinmengen bereitet jedoch insbesondere in den Betrieben Probleme, die vom Anschluss- und Benutzungszwang an das kommunale Erfassungssystem befreit sind. In diesen Fällen fehlt in der Regel ein geeignetes Abfuhrsystem. Im Rahmen einer restriktiven Handhabung des Anschluss- und Benutzungszwanges des Gewerbes an die kommunalen Erfassungssysteme sollen Gewerbebetriebe deshalb soweit wie möglich auch an die Biotonne angeschlossen werden. Andernfalls ist der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße Verwertung nachzuweisen.

Die Erfassung von **Grünabfällen** erfolgt darüber hinaus auf 9 Wertstoffhöfen (2 davon in Ascheberg; Coesfeld, Billerbeck und Rosendahl betreiben einen gemeinsamen in Coesfeld). Als weitere Ergänzung finden gesonderte Gebietsabfahren für Grünabfälle in 6 der 11 Gemeinden statt (siehe auch Tabelle 8). Diese Erfassungssysteme sind vornehmlich für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk; Stauden und Laub eingerichtet worden. Unkraut, Rasenschnitt u. ä. soll grundsätzlich über die Biotonnen entsorgt werden.

Schreddereinsätze werden von 5 der 11 Gemeinden angeboten. Dabei wird das Schreddergut teilweise wieder an den Bürger zurückgegeben.

Zur Vermeidung des öffentlichen Kompostierungs- bzw. sonstigen Verwertungsaufwandes eignen sich insbesondere auch Schredderaktionen vor Ort, bei denen das Material wieder in die Anlagen verbracht wird sowie Staudenaustauschbörsen.

Grünabfälle, die im Rahmen der Pflege von Wallhecken anfallen, sollen am Ort als Deckungs- und Erosionsschutz sowie Langzeitdünger verbleiben. Anderenfalls ist eine grundsätzlich eine ordnungsgemäße Verwertung sicherzustellen.

Das Verbrennen von Grünabfällen (= Form der Abfallbeseitigung) stellt heutzutage keine adäquate Art der Entsorgung mehr dar. Dazu stehen im Kreis Coesfeld verschiedene andere, umweltfreundlichere Verfahren zur Verfügung. Ein Verbrennen von Grünabfällen ist daher

nur in Fällen unzumutbarer Härte (z. B. bei Schlagabraum) bzw. Notwendigkeit (z. B. zur Schädlingsbekämpfung) sowie als Brauchtumsfeuer (z. B. Osterfeuer) zulässig. Die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen erteilen die örtlichen Ordnungsämter.

### **Optimierung der Erfassungssysteme**

Angesichts der zum Teil erheblichen Mengenunterschiede in den Sammelergebnissen der Städte und Gemeinden des Kreises ist zu vermuten, dass diese nicht allein aufgrund der unterschiedlich ausgeprägten Eigenkompostierung beruhen. Insgesamt ist deshalb eine Optimierung der Erfassungssysteme zum Beispiel über den Anschluss der Außenbereiche und des Gewerbes in allen Städten und Gemeinden des Kreises erforderlich. Zur Vermeidung einer Behinderung der Eigenverwertung wird von einem anzustrebenden einheitlichen Erfassungswert abgesehen; stattdessen sollen die Restmüllanlieferungen auf den Gehalt an Bio- und Grünabfällen hin kontrolliert werden. Bei überdurchschnittlich hohen Anteilen sind entsprechende Maßnahmen in den betreffenden Gemeinden erforderlich.

Eine Optimierung der Erfassungssysteme ist so zu gestalten, dass zusätzlich ausschließlich Grün- und Bioabfälle erfasst werden, die bis dahin noch über Restmüllgefäße bzw. anderweitig nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Abweichungen nach unten sind erwünscht, sofern sie durch ausgedehnte und nachgewiesene Eigenkompostierung bedingt sind. Insgesamt soll eine Steigerung der erfassten Mengen nicht auf der Einschränkung der Eigenkompostierung beruhen.

### **Verwertungsverfahren**

Die Kompostierung der über die Biotonnen erfassten Grün- und Bioabfälle erfolgt derzeit im Rahmen des so genannten Brikollare-Verfahrens. In Quader abgepresste Bioabfälle werden innerhalb von etwa sechs Wochen in einer Intensiv-Rottehalle kompostiert und je nach Bedarf im Anschluss daran auf offenen Flächen nachgereift. Im Rahmen des Aufbereitungsverfahrens werden Stör- und Fremdstoffe als Sortierrest ausgesiebt und je nach Qualität anderweitig verwertet oder beseitigt. Insgesamt dürfte der reine Fehlwurfanteil (Dinge, die eigentlich nicht in die Biotonnen bzw. Grünsammlungen gehören) bei unter 1 Gew.-% des Gesamtinputs liegen.

### **Kompostqualitäten**

Der erzeugte Kompost muss die Anforderungen des LAGA-Merkblattes M 10 (in der jeweils geltenden Fassung) erfüllen. Auch bei der Anwendung (mehrmalige Anwendung, einmalige Meliorationsgabe) sind die Anforderungen des LAGA-Merkblattes einzuhalten. Im Übrigen sind bei der Aufbringung die Bestimmungen des Düngemittelrechts zu berücksichtigen.

Der im Kompostwerk Coesfeld-Höven erzeugte Kompost wird in regelmäßigen Abständen im Auftrag der Bundesgütegemeinschaft Kompost durch unabhängige Gutachter der Landwirtschaftskammer auf Schadstoff-, Störstoff-, Nährstoffgehalt u. ä. hin untersucht. Aufgrund der bisher positiven Analyseergebnisse trägt der Kompost seit 1991 das Umweltzeichen „Blauer Engel“ (weil schadstoffarmes Produkt) sowie seit 1992 das RAL-Gütezeichen 251 (weil Qualitätskompost). Die Anforderungen an das RAL-GZ 251 hinsichtlich Schadstoff- und Fremdstoffgehalt, Deklarationspflicht u. ä. liegen jeweils deutlich höher als die des LAGA-Merkblattes.

Die im Zuge der Aussiebung anfallenden Sortierreste setzen sich zusammen aus Fehlwürfen sowie überwiegend aus (verfahrensbedingten) Resten von Strauch- und Astwerk und liegen unter 2,5 %, so dass gegenwärtig nur gelegentliche, gezielte Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist. Problematisch hinsichtlich des Fehlwurfanteils sind nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere Siedlungsgebiete mit hohem Anteil an Mehrfamiliengebäuden sowie Ausfallstraßen. Hier ist ggf. entsprechende zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Um die Qualität der Sortierung insgesamt nicht weiter absinken zu lassen, ist ein Mindestmaß an kontinuierlicher Öffentlichkeitsarbeit über die Städte und Gemeinden erforderlich.

Bei offensichtlich falsch befüllten Behältern ist das beauftragte Abfuhrunternehmen entsprechend anzuweisen, diese erst nach erfolgreicher Nachsortierung abzufahren.

Über die ständige Anpassung an den Stand der Technik ist im Zuge des Kompostierungsverfahrens ein weiterer Rückgang des Sortierrestanteils anzustreben.

### **Vermarktung**

Die Vermarktung erfolgt durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen; größere Absatzschwierigkeiten gibt es zurzeit nicht. Der überwiegende Teil des erzeugten Kompostes wird an

- den Garten- und Landschaftsbau,
- Baumschulen,
- und an die Landwirtschaft

vermarktet.

Ein weiterer geringer Teil wird abgesackt und über verschiedene Verkaufsstellen im Kreis (RCG-Landhandel) veräußert (z. B. als RCG-Gartenkompost; Rosenkompost).

### **Zukünftige Verwertungsverfahren**

In Folge der heutigen technischen Möglichkeiten haben sich weitere, zum Teil der Kompostierung vorgeschaltete, Verfahren zur Verwertung von Bio- und/oder Grünabfällen (anaerobe Vergärung, thermische Verwertung) entwickelt.

Die zum 01.01.2014 erforderliche Neuregelung der Verwertung soll verfahrensoffen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit sowie der gesetzlichen Anforderungen erfolgen. Je nach Verfahrensart ist dazu unter Umständen eine Anpassung bzw. Optimierung der getrennten Erfassung von Bio- und Grünabfällen erforderlich. Insbesondere kann es Sinn machen, bestimmte Bestandteile der Grünabfälle (z. B. stark verholztes Ast- und Strauchwerk) restriktiver als bisher getrennt von „nassen“ Bioabfällen (Küchenabfälle, Rasenschnitt, Unkraut etc.) über Grünerfassungssysteme (Wertstoffhöfe; Grünabfahren) einzusammeln.

### **Gebühr**

Die vom Kreis erhobene Gebühr für die Kompostierung von Grün- und Bioabfällen beträgt zurzeit (2009) 80,00 € pro Tonne. Von den Städten und Gemeinden wird die Erfassung und Verwertung von Bioabfällen überwiegend innerhalb eines Entsorgungspaketes über die Restmüllbehälter abgegolten, zum Teil wird aber auch eine gesonderte Gebühr für die Biotonnen erhoben (die Einzelheiten sind in Tabelle 7 dargestellt). Insbesondere im ersten Fall sollte sichergestellt werden, dass bei zusätzlichem Bedarf an weiteren Biotonnen im Zuge der Gebührengerechtigkeit diese gesondert abgerechnet werden.

## **Bioabfälle aus Gewerbebetrieben**

Nach einer alten Hochrechnung des BÜROS TÖPFER, Aschaffenburg, im Rahmen der Erstellung eines Gewerbeabfallkatasters 1991 beträgt das Aufkommen an haushaltsähnlichen Bioabfällen in Gewerbebetrieben, Büros, Verwaltungen u. ä. pro Jahr etwa 1.350 t. Insbesondere Kleinbetriebe und Büros sind in der Regel an die kommunalen Erfassungssysteme angeschlossen - so auch an die Biotonne. Sofern (größere) Betriebe nicht im Rahmen des allgemeinen Anschlusses an die kommunalen Erfassungssysteme auch an die Biotonne angeschlossen sind, ist zu vermuten, dass die dort anfallenden Bioabfälle über einen Sammelbehälter für Abfallgemische zur Verwertung entsorgt werden, da keine geeigneten (privatwirtschaftlichen) Erfassungssysteme zur Verfügung stehen. In diesen Fällen soll deshalb vornehmlich der Anschluss an die kommunale Müllfassung erfolgen. Vorteilhaft bzw. gebührengerechter kann in diesem Zusammenhang die Ausweisung einer gesonderten Gebühr für die Biotonne sein, wenn nicht das gesamte Entsorgungspaket einer Kommune in Anspruch genommen wird. Bei Befreiungen ist dementsprechend eine privatwirtschaftliche Verwertung nachzuweisen.

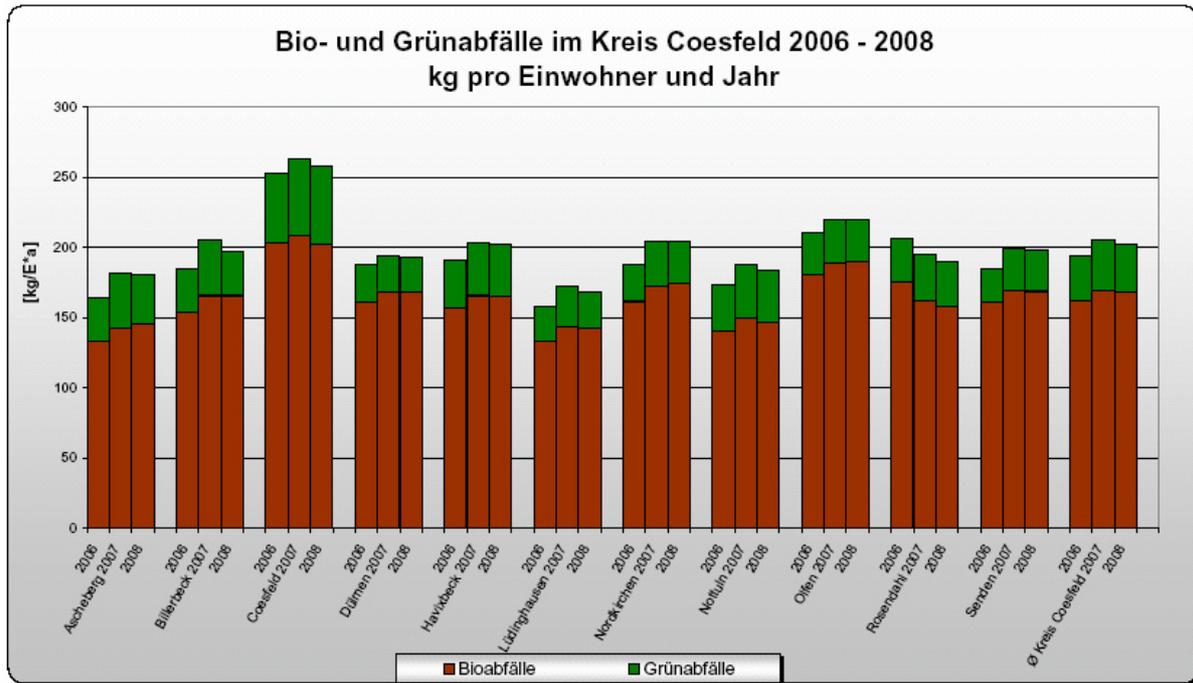
Sofern Speisegaststätten oder andere Anfallstellen von tierischen Nebenprodukten an die Biotonne angeschlossen werden, ist zu prüfen, ob gegebenenfalls deren Speiseabfälle aufgrund der Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes oder aus sonstigen hygienischen Gründen anderweitig entsorgt werden müssen.

## **Statistik**

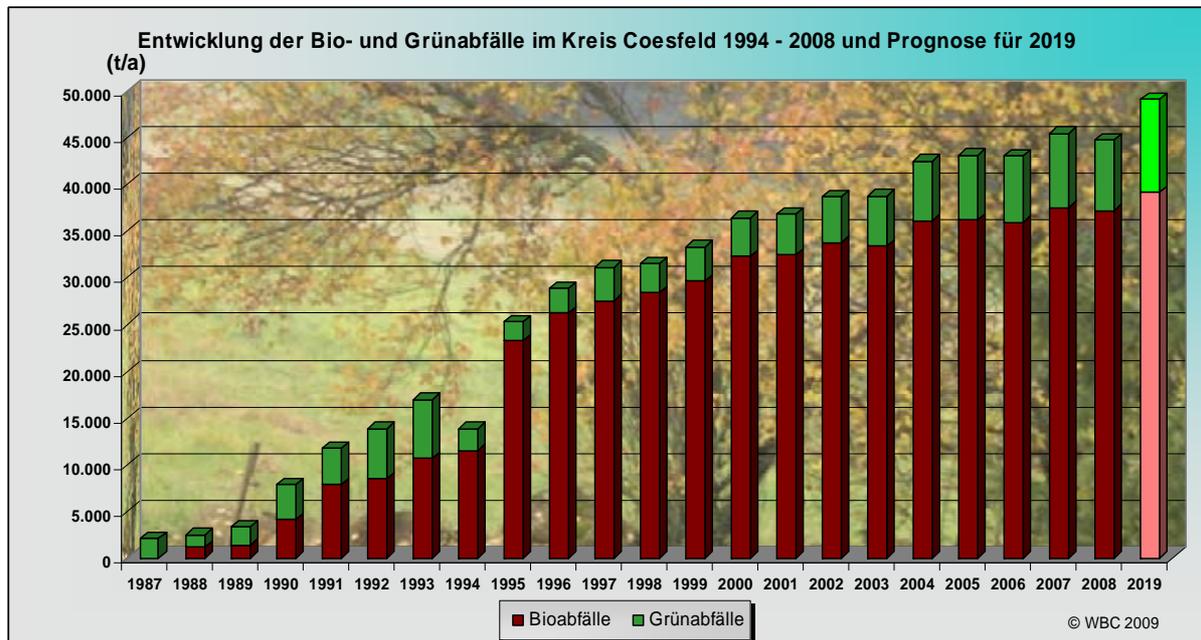
2008 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 44.800 t an Grün- und Bioabfällen getrennt erfasst; das entspricht einer Pro-Kopf-Menge von 203 kg. Der Anteil der erfassten Bioabfälle betrug davon 37.216 t (168 kg/Ea), der Anteil der Grünabfälle 7.585 t (34 kg/Ea).

In Abbildung 9 ist die Entwicklung der erfassten Mengen an Bio- und Grünabfällen für die Jahre 1987 bis 2008 in Tonnen dargestellt. Die in Abbildung 8 dargestellten Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden variieren im Jahr 2008 zwischen 257,5 (max.) und 168,7 (min) kg/Ea. Deren Ursachen liegen im Wesentlichen an dem unterschiedlichen Zeitpunkt der Einführung der Biotonne, dem Anschlussgrad, der durchschnittlichen Behältergröße und der jeweiligen Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur.

**Abb. 8: Erfasste Mengen Bio- und Grünabfälle 2006-2008 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner (inkl. Sortierreste)**



**Abb. 9: Entwicklung der Bio- und Grünabfälle im Kreis Coesfeld von 1987 - 2008 und Prognose für das Jahr 2019**



### **5.2.4.3 - II Papier/Pappe/Karton**

#### **Erfassungssysteme**

Seitdem auch in Rosendahl im Juli 2008 Papiertonnen eingeführt worden sind, stehen in sämtlichen Kommunen des Kreises Coesfeld 120- und 240-Liter Papiermonotonnen (blau bzw. grau mit blauem Deckel) für die Erfassung von Altpapier (Druckerzeugnisse) zur Verfügung. In Coesfeld wird dieses darüber hinaus von gemeinnützigen Organisationen gesammelt.

Grundsätzlich sind die ÖRE zunächst nur für die Erfassung von Druckerzeugnissen zuständig. Verkaufsverpackungen aus PPK (PPK=Papier/Pappe/Karton) sind den Vertreibern bzw. einem von ihnen ersatzweise eingerichteten Rücknahmesystem zu überlassen und können dementsprechend von der Entsorgung ausgeschlossen werden. Zur Vereinfachung für die Abfallerzeuger soll jedoch die Miterfassung von PPK-Verpackungen über die kommunalen Sammelsysteme im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den ÖRE und den von der Landesregierung festgestellten Systembetreibern geregelt werden, wobei auch eine entsprechende Kostenbeteiligung festgelegt werden muss. Grundlage dazu ist der Anteil der beim jeweiligen Systembetreiber (z. B. DSD AG, Interseroh GmbH oder Landbell AG) lizenzierten Verpackungsmenge am Gesamtaufkommen. Sofern es zu der gemeinsamen Erfassung kommt, kann je nach Vereinbarung eine gemeinsame Entsorgung über den vom Kreis/der WBC vorgehaltenen Verwerter oder aber eine eigenverantwortliche Verwertung nach Übergabe der definierten Menge an den/die Systembetreiber (bzw. deren beauftragte Dritte) erfolgen. Für die Übernahme von Erfassungskosten ist dabei insbesondere der Volumenanteil ausschlaggebend; während die Vermarktung auf Grundlage der erfassten Tonnagegewichte erfolgt und daher das jeweilige spezifische Gewicht bei der Quotierung der Anteile von Belang ist. Die Festlegung der Anteile Druckerzeugnisse und PPK-Verpackungen ist nach Abstimmung zwischen Kreis, Städten und Gemeinden mit dem/den Systembetreiber(n) auf Grundlage einer entsprechenden Studie von INFA, Ahlen (Dez. 2003) und den Erfassungssystemen vereinbart worden. In der Statistik wird zunächst von einem durchschnittlichen Gewichtsanteil von 16,5 %, der auf PPK-Verpackungen zurückfällt, ausgegangen; der Volumenanteil liegt dagegen deutlich höher.

Außerhalb des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges haben Abfallbesitzer die Möglichkeit, größere Mengen PPK-Verpackungen an den Wertstoffhöfen der Gemeinden zum Teil zum Teil kostenpflichtig zu entsorgen.

#### **Optimierung der Erfassungssysteme**

Die erfassten Altpapiermengen in den Städten und Gemeinden des Kreises differieren zum Teil erheblich. Die Ursachen hierfür liegen zum einen in der Ausgestaltung der Erfassungssysteme, zum anderen darin, dass gewerbliche Mengen in unterschiedlicher Weise mit erfasst werden.

Im Weiteren sollte in Anbetracht der erreichbaren Sammelergebnisse eine Optimierung der Sammelsysteme insbesondere in den Städten und Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Sammelquoten erfolgen. Dazu bietet sich insbesondere an:

- Eine Kombination von flächendeckender Papiermonotonne mit zusätzlichen karitativen Sammlungen und/oder Papiercontainern auf Recyclinghöfen oder an sonstigen Standorten.

- Gewerbebetrieben sollte im Rahmen des allgemeinen Anschlusses auch der Anschluss an die Papiermonotonne ermöglicht werden, da für Kleinmengen keine geeigneten privatwirtschaftlichen Erfassungssysteme zur Verfügung stehen. Im Fall der Befreiung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen die ordnungsgemäße Verwertung nachzuweisen.
- Für die Erhebung der Gebühren bieten sich die zwei auch auf die Biotonne anwendbaren Modelle an (Paketgebühr sowie gefäßbezogene Gebühr für Papiermonotonnen); einer gefäßbezogenen Gebühr kommt insbesondere dann Bedeutung zu, wenn im Einzelfall das vorhandene Behältervolumen für Altpapier stark vom vorhandenen Restmüllbehältervolumen abweicht und ein zusätzliches Gefäß erforderlich wird.

## **Verwertung**

Die Vermarktung des im Kreis Coesfeld erfassten Altpapiers erfolgt unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften über kurzfristige Verträge mit geeigneten Verwertungsbetrieben. Ausschlaggebend ist die Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Transportkosten bei den Städten und Gemeinden sowie die Zuverlässigkeit des Verwerters.

Aufträge zur Verwertung können sowohl an Betreiber von Umschlag- oder Sortieranlagen wie auch direkt an Papierhersteller im In- und Ausland vergeben werden. Die Anlieferungs- bzw. Übergabeorte für die Städte und Gemeinden richten sich nach der Wirtschaftlichkeitsprüfung und sind flexibel. Im Rahmen der Vergabe von Sammel- und Transportaufträgen ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Es bietet sich in diesem Zusammenhang an, Transportkosten gestaffelt nach Entfernungskilometern zu vereinbaren.

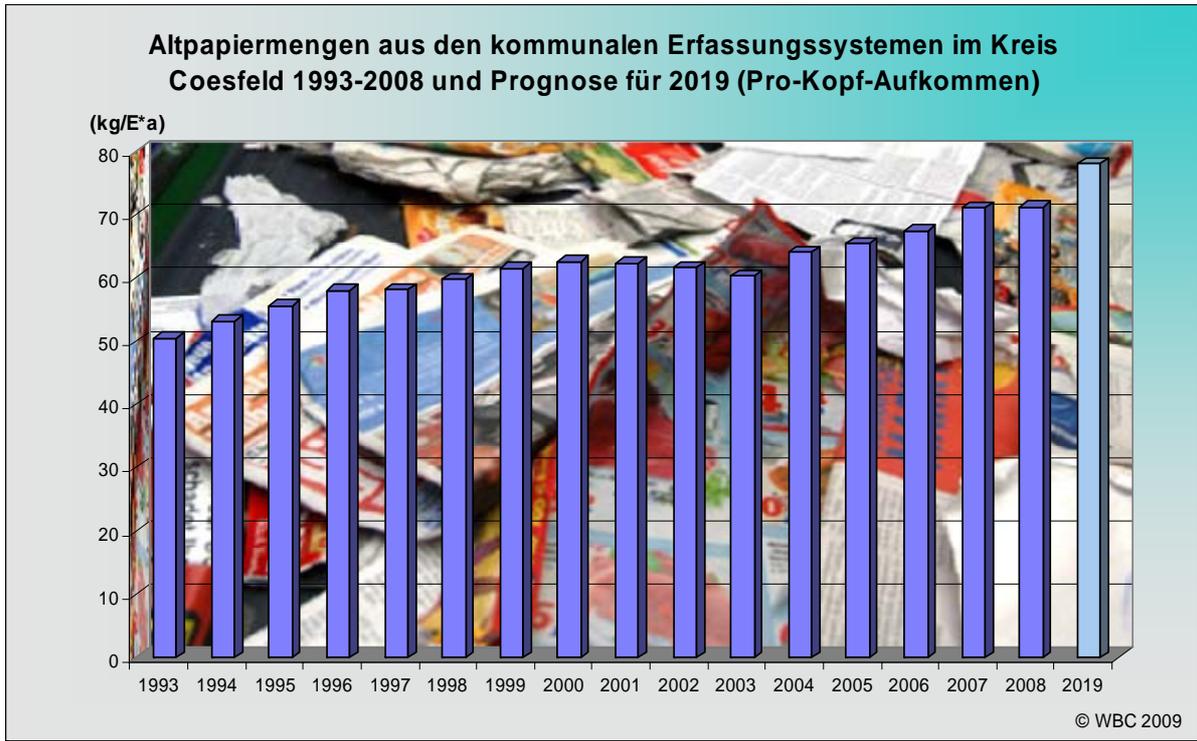
Sofern es zu einer gemeinsamen Erfassung von Druckerzeugnissen und PPK-Verkaufsverpackungen kommt sind dem ÖRE bzw. dem von ihm beauftragten Entsorger zunächst die im Vorfeld festgelegten Gewichtsanteile zu überlassen.

## **Statistik**

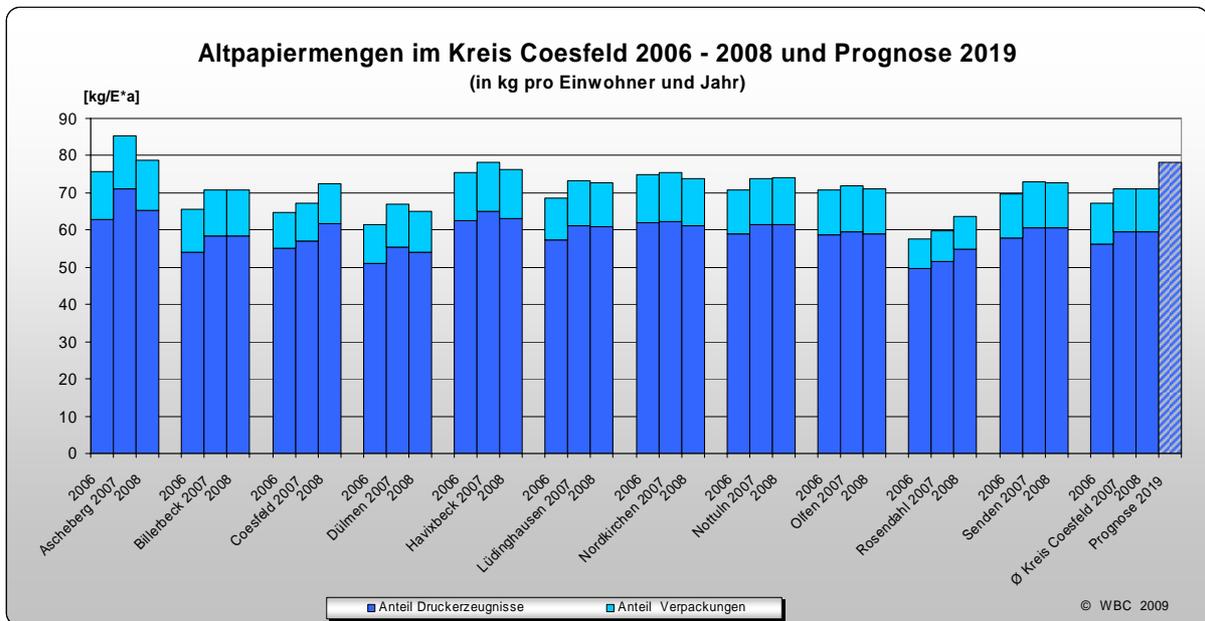
2008 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 15.732 t Altpapier getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 71 kg pro Einwohner (kg/Ea). Hierin enthalten ist eine Menge von 2.587 t entsprechend 11,7 kg/Ea, die als Verkaufsverpackungen miterfasst worden ist.

Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden im Jahr 2003 variieren zwischen 63,6 und 78,64 kg/Ea (ohne Wertstoffhöfe). Deren Ursachen liegen im Wesentlichen an dem Anschlussgrad des (Klein)Gewerbes und der jeweiligen Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur.

**Abb. 10: Altpapiermengen aus den kommunalen Erfassungssystemen im Kreis Coesfeld 1993-2008 und Prognose für 2019 (in kg/Ea)**



**Abb. 11: Erfasste Mengen Altpapier 2006-2008 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner**



### 5.2.4.3 - III Leichtverpackungen

Vorbemerkungen: Grundvoraussetzungen an die Entsorgung von Verpackungen

Für Verpackungen, die nicht vermeidbar sind, gilt ein Rücknahme- und Verwertungsgebot für die Vertreiber nach den Vorschriften der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV). Die konkreten Anforderungen an die Verwertung richten sich nach der Art und Herkunft der Verpackungen. Verpackungen sind aufgrund dieser Verpflichtungen von der Entsorgung durch die ÖRE im Kreis Coesfeld ausgeschlossen.

Nach ihrer Art werden Verpackungen unterschieden in Verkaufsverpackungen, Um- und Transportverpackungen.

**Um- und Transportverpackungen.** Für diese im Wesentlichen im gewerblichen Bereich anfallenden Verpackungen gilt nach den §§ 4 und 5 VerpackV die Verpflichtung, dass der Vertreiber sie zurücknehmen und einer Wiederverwendung oder Verwertung zuführen muss. Sofern Einrichtungen des Einzelhandels Waren in Umverpackungen anbieten, müssen sie daher ein Rücknahmesystem für die Umverpackungen vorhalten. Zur Umgehung der Rücknahmepflicht wurden ersatzweise für verschiedene Branchen bzw. für verschiedene Verpackungsarten nach ihrem Material privatwirtschaftliche Rücknahmesysteme eingerichtet.

Ausnahme:

Besteht ein privater Endverbraucher auf der Überlassung von Waren in einer Umverpackung, so kann er diese Verpackung nach den Vorschriften über die Zurücknahme von Verkaufsverpackungen entsorgen.

**Verkaufsverpackungen.** An die Stelle der Rücknahmeverpflichtung im Geschäft ist ein dreiteiliges Rücknahmesystem im Sinne der Verpackungsverordnung getreten::

Vertreiber von Verkaufsverpackungen haben privatwirtschaftliche Organisationen mit der flächendeckenden Rücknahme und Entsorgung ihrer in Verkehr gebrachten und im privaten Bereich (Haushalte und vergleichbare Anfallstellen) als Abfall anfallenden Verkaufsverpackungen beauftragt. Die so tätigen Systembetreiber müssen mindestens landesweit von der jeweiligen Landesregierung anerkannt sein und ihre Systeme mit den im Entsorgungsgebiet zuständigen ÖRE abgestimmt haben. Mit der eigentlichen Entsorgungstätigkeit werden (lokale) Entsorgungsunternehmen beauftragt. Über derartige Rücknahmesysteme dürfen aus kartellrechtlichen Gründen bei gewerblichen Anfallstellen lediglich gleichartige Verkaufsverpackungen, die im Rahmen des Endverbrauches anfallen, mit entsorgt werden (z. B. aus dem Personal- oder Kantinenbereich). Alle sonstigen im gewerblichen Bereich anfallenden Verkaufsverpackungen müssen den Vertreibern zurückgegeben oder über für den gewerblichen Bereich eingerichtete Rücknahmesysteme entsorgt werden.

Die Pflicht zur Erfassung und Verwertung von Verkaufsverpackungen umfasst die Entsorgung von **Altglas, Leichtverpackungen** (Kunststoffe, Metalle und Verbundmaterialien) sowie **Papier-/Pappverpackungen**. Die Finanzierung der entsprechenden Erfassungs- und Verwertungssysteme erfolgt ausschließlich über Lizenzentgelte, die die Vertreiber der Verpackungen entsprechend der in Verkehr gebrachten Mengen an die Systembetreiber entrichten. Das entsprechende Lizenzzeichen auf Verpackungen ist der Grüne Punkt.

Mit den landesweit anerkannten Systembetreibern wurde im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung getrennt nach einzelnen Verpackungsmaterialien ein kombiniertes Hol- und Bringsystem aus Gelben Tonnen/Säcken, Altpapiertonnen und Altglascontainern mit Vorgaben für die Erfassung und Verwertung vereinbart.

Die Öffentlichkeitsarbeit und Beratungstätigkeit für das Erfassungssystem soll nach § 9 der Abstimmungsvereinbarung durch die jeweiligen ÖRE gegen eine Aufwandsentschädigung erfolgen.

## Leichtverpackungen (LVP)

Unter den Leichtverpackungen werden Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundmaterialien zusammengefasst.

### Erfassungssysteme

Seit Einführung des „Dualen Systems“ kommen inzwischen flächendeckend überwiegend Gelbe Tonnen zum Einsatz. Gelbe Säcke werden noch vereinzelt ersatzweise oder als Ergänzung eingesetzt. Für größere Anfallstellen sind über den beauftragten Entsorger auch 1,1 cbm-Umleerbehälter erhältlich. Aufgrund des vermehrten Missbrauchs der Gelben Säcke für andere Zwecke werden diese grundsätzlich nur noch über den zuständigen Entsorger auf Anforderung ausgegeben. Die Abstimmung zwischen der DSD GmbH und den Städten und Gemeinden in sieht ab 2004 die Abfuhr der Gelben Säcke / Tonnen in einem zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus vor.

Das Erfassungssystem Gelbe Tonne unterliegt aufgrund geringeren Akzeptanz und der mitunter willkürlich erscheinenden Sortieranforderungen von allen Erfassungssystemen der höchsten Missbrauchsgefahr. Daher ist hier neben Vorortkontrollen eine nachhaltigere Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.. Oberste Ziele sind dabei, dass

- sämtlich bei privaten Endverbrauchern anfallende Um- und Verkaufsverpackungen getrennt vom Restmüll gehalten und über die jeweils vorgesehenen Erfassungssysteme entsorgt werden.
- Transportverpackungen an die Lieferanten/Verkaufs- oder Rücknahmestellen zurückgegeben werden und
- nicht systemzugelassene Abfälle wie Restmüll, Bioabfälle Altpapier etc. außerhalb der Gelben Tonnen über die dazu vorgesehenen Erfassungssysteme entsorgt werden.

Die Städte und Gemeinden weisen in ihren Informationsmedien auf die richtige Benutzung der Erfassungssysteme für Verpackungen, die Abfuhrtermine und die Ansprechpartner bei Reklamationen hin. Der Kreis stellt über die WBC entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung und vermittelt bei Abstimmungsangelegenheiten.

Hinsichtlich der Kontrollen wurde folgende Vorgehensweise mit den Systembetreibern vereinbart:

Bei festgestellten erheblichen Fehlbefüllungen unterbleibt zunächst die Leerung der Gelben Tonne. Als Hinweis für den Abfallerzeuger wird der Behälter mit einem roten Aufkleber mit Angabe des Grundes für die Nichtabfuhr versehen. Erfolgt bis zur nächsten Abfuhr keine geeignete Nachsortierung, kann der Behälter für einen Zeitraum von maximal einem halben Jahr eingezogen werden. Der betroffene Abfallerzeuger kann während dieser Zeit auf die Benutzung Gelber Säcke ausweichen und danach eine neue Gelbe Tonne beantragen. Letztendlich stellt die falsche Befüllung der Gelben Säcke bzw. Gelben Tonnen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der jeweiligen örtlichen Entsorgungssatzung dar und kann entsprechend geahndet werden.

## Aufbereitung und Verwertung

Nach Sammlung und Transport erfolgt zunächst eine **Aussortierung** nach folgenden Stofffraktionen:

- Weißblech
- Aluminium
- Kunststoffhohlkörper
- Kunststofffolie
- Mischkunststoffe
- Getränkeverbundverpackungen
- Sonstige Verbunde.

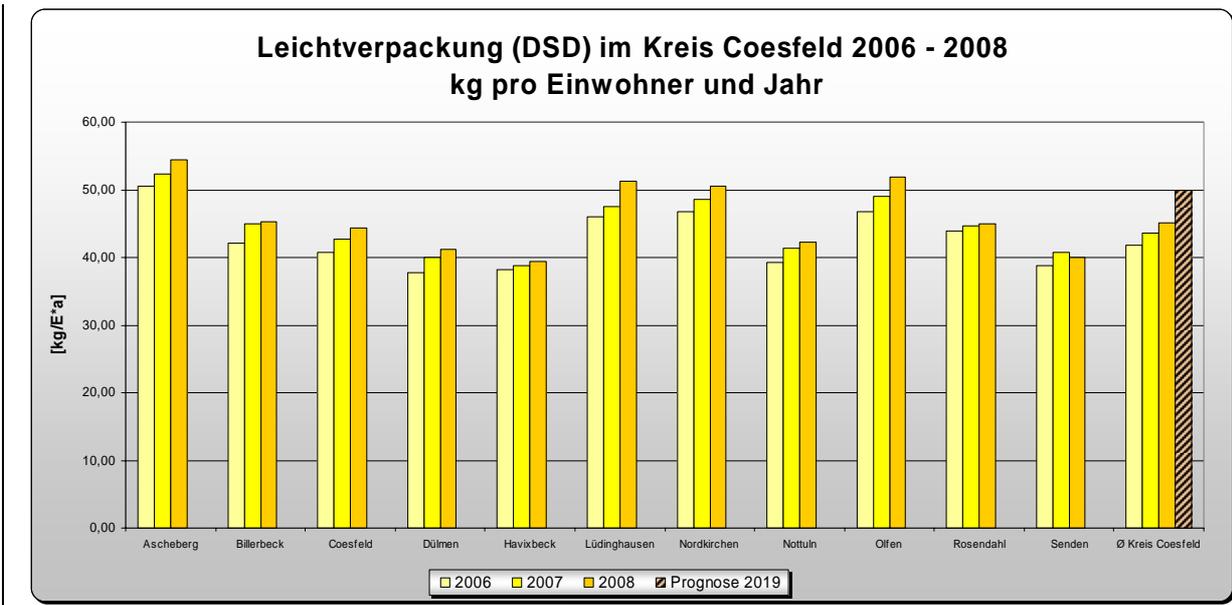
Es verbleibt ein **Sortierrest**, der sich zusammensetzt aus

- nicht aussortierten (Klein)Verpackungen
- stark verschmutzten und/oder nicht trennbaren Verpackungen
- nicht systemzugelassenen Verpackungen (Altglas / Altpapier)
- sonstigem Hausmüll

Der stark variierende prozentuale Anteil der Sortierreste resultiert somit zum einen aus dem Sortierverhalten der Abfallerzeuger, zum anderen aber auch aus der nachgeschalteten Sortierleistung der Aufbereitungsanlagen. Diese beiden Einflussfaktoren sind wiederum abhängig von zahlreichen Randbedingungen, z. B. der vorgegebenen Verwertungsquoten, der Anlagentechnik und sonstiger Standortfaktoren einerseits sowie der Möglichkeit des Missbrauchs der gelben Erfassungssysteme zur Entledigung von Restmüll andererseits, um dadurch Entsorgungsgebühren zu sparen.

Die aussortierten Wertstofffraktionen werden an weitere Aufbereiter (Verbunde, Mischkunststoffe) bzw. Direktverwerter vermarktet, während die Sortierreste in Abhängigkeit ihrer Beschaffenheit thermisch verwertet werden.

**Abb. 12: Erfasste Mengen LVP 2001-2003 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner (incl. Sortierreste)**



### Statistik

2008 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 9.957 t LVP getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 45 kg pro Einwohner (kg/Ea). Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden im Jahr 2003 variieren zwischen 39,38 und 54,42 kg/Ea.

### 5.2.4.3 - IV Altglas

Zuständig für die Erfassung und Verwertung von Altglas sind ausschließlich die dualen Systembetreiber (Einzelheiten siehe Kap. 5.2.4.3-III), da dieses in der Regel ausschließlich als Einwegverpackungen anfällt.

Flachglas, das in Haushalten gelegentlich anfällt, wird nicht getrennt erfasst. Ganzes Fensterglas, Fensterscheiben u. ä. sind als Bauabfälle einzustufen und dementsprechend von der Entsorgung durch die ÖRE ausgeschlossen. Die Abfallerzeuger müssen diese vielmehr eigenverantwortlich entsorgen. Größere Mengen Flachglas können auch über die Rücknahme des Handels/Handwerkes (z. B. bei Austausch von Fenstern) entsorgt werden.

#### Erfassung

**Sammelbehälter:** Die Erfassung von Altglas erfolgt über **öffentliche Depotcontainer** getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas bzw. lokal auch nach Weiß- und Buntglas. Darüber hinaus sind an diversen Standorten (Mehrfamilienhäuser, Gaststätten, Krankenhäuser...) privatwirtschaftlich **zusätzliche Sammelbehälter** aufgestellt worden, wobei die darüber erfassten Mengen jedoch ebenfalls im Auftrag der zuständigen Systembetreiber verwertet werden.

**Systemdichte:** Die Containerdichte in den Städten und Gemeinden des Kreises variiert derzeit zwischen einer Sammelstation je 633 Einwohner (Billerbeck) und einer Sammelstation je 2.200 Einwohner (Rosendahl); der Durchschnitt liegt bei rund 860 Einwohnern pro Sammelstation. In weitläufigen Siedlungsbereichen ist zur bürgernahen Versorgung eine größere Versorgungsdichte anzustreben, wogegen in Gebieten mit hoher Einwohnerdichte der Leerungsrhythmus eine größere Bedeutung erhält. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen sind die Systembetreiber vor dem Hintergrund zurückgehender Altglas Mengen aufgrund der Pfandpflicht sowie des grundsätzlichen Umstiegs auf Kunststoffverpackungen vorrangig an einer Reduzierung der Standorte interessiert. Stattdessen sollte aber im Bedarfsfall der Entleerungsturnus gestreckt werden.

Bei der Standortdichte nicht berücksichtigt sind privatwirtschaftlich aufgestellte Sammelgefäße an Großwohnanlagen, Gaststätten oder Krankenhäusern, wobei die darüber erfassten Mengen jedoch ebenfalls im Auftrag der Systembetreiber verwertet werden.

**Standortbedingungen:** Die Standorte der Sammelstationen sollen so gewählt werden, dass einerseits ein möglichst hoher Ausnutzungsgrad erreicht wird, andererseits auch abgelegene Wohnlagen berücksichtigt sind. Darüber hinaus soll die Belästigung der Anwohner durch An- und Abfahrten sowie durch die eigentliche Befüllung so gering wie möglich gehalten werden. In den Städten und Gemeinden des Kreises mit unterdurchschnittlichen Sammelergebnissen (siehe auch unter *Statistik*) soll durch die Optimierung der Standortbedingungen eine Verbesserung des Durchschnittswertes von 1997 erreicht werden.

Die **Leerung** der Behälter erfolgt in der Regel 14-tägig, bei Bedarf wöchentlich. Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten sowie von Umweltbelastungen wird mit einem Dreikammerfahrzeug getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas abgefahren.

Eine weitere Steigerung der erfassten Mengen soll ausschließlich auf der Optimierung der Getrennterfassungssysteme beruhen. Insgesamt ist jedoch ein Rückgang der Einweg(glas)verpackungen anzustreben, der schon heute aufgrund der Substitution durch Kunststoffflaschen zu beobachten ist.

## Aufbereitung und Verwertung

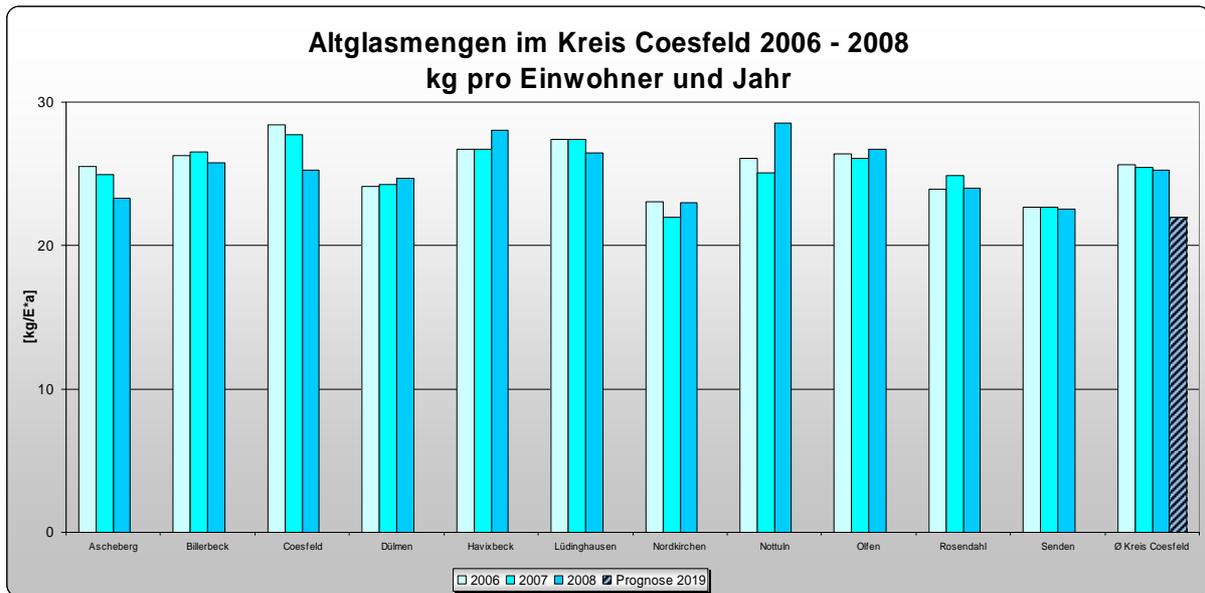
Vor der eigentlichen Verwertung beispielsweise in der Behälterglasindustrie erfolgt eine Aufbereitung in gesonderten Anlagen. Im Rahmen der Aufbereitung anfallende Fremdstoffe wie beispielsweise Blech-, Kunststoff- oder Aluminiumschraubverschlüsse sowie Papieretiketten werden durch unterschiedliche Ausschleusungsverfahren weitestgehend sortenrein soweit erfasst und können daher ebenfalls verwertet werden. Die Entsorgung der verbleibenden nicht verwertbaren Sortierreste erfolgt als Abfall zur Beseitigung in den entsprechenden Standortkreisen der Aufbereitungsanlagen.

## Statistik

2003 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 6.077 t Altglas getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 27,7 kg pro Einwohner (kg/Ea).

Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden im Jahr 2003 variieren zwischen 18,9 und 33,0 kg/Ea. Deren Ursachen liegen im Wesentlichen an der unterschiedlichen Standortdichte sowie der jeweiligen Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur.

**Abb. 13: Erfasste Mengen Altglas 2006-2008 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner**



### 5.2.4.3 - V **Alttextilien, Schuhe**

#### **Erfassungssysteme**

Die Erfassung von Alttextilien und Schuhen umfasst sämtliche ausgedienten Altkleider, Textilien und Schuhe, die im Wesentlichen in Privathaushalten anfallen, unabhängig davon, ob sie noch tragbar sind. Ausgeschlossen sind stark verschmutzte Teile sowie solche mit schädlichen Verunreinigungen.

Die Erfassung umfasst das Einrichten geeigneter Erfassungssysteme, die Leerung, eine Vorabsortierung sowie ggf. den Transport zu einer Sortieranlage eines privatwirtschaftlichen Vermarkters. Im Kreisgebiet (siehe dazu auch die Zusammenstellung im Anhang B) erfolgt die Erfassung über

- karitative Straßensammlungen
- kommerzielle Straßensammlungen
- Sammelcontainer
- Sammelbehälter für Altschuhe an Schuhgeschäften
- Altkleiderkammern.

Darüber hinaus gibt es in einigen Städten und Gemeinden die Möglichkeit, noch tragbare Bekleidung über Secondhand-Läden zu veräußern.

Im Kreis Coesfeld besteht zwischen Kreis, Städten und Gemeinden Einvernehmen darüber, dass die Erfassung und Verwertung von Alttextilien und Schuhen vornehmlich über als gemeinnützig anerkannte Organisationen erfolgen soll. Dabei sollen die einzelnen Leistungen (insbesondere die Sammlung) soweit wie möglich von diesen selbst und nicht über private Dritte ausgeführt werden. Nicht für eigene Zwecke (Kleiderlager, Weitergabe an Bedürftige) benötigte Posten können zur Mittelbeschaffung veräußert werden.

Im Kreis Coesfeld sind derzeit folgende karitativen Organisationen mit der Erfassung von Alttextilien und Schuhen beschäftigt:

<b>CAJ Diözesanverband</b>	<b>Pater Beda</b>
<b>Deutsches Rotes Kreuz</b>	<b>Kolping-Familien</b>
<b>RIFF Kinder-Leukämie-Hilfe e. V.</b>	

Altschuhe werden darüber hinaus von weiteren gemeinnützigen Organisationen über Sammelbehälter an Schuhgeschäften erfasst. Dieses System sollte ausgebaut und unterstützt werden; mit der Erfassung und Vermarktung sollten ebenfalls gemeinnützige Organisationen befasst sein.

Die Sammelsysteme refinanzieren sich zurzeit ausschließlich über den Verkauf der erfassten Mengen. Dabei werden für bessere Qualitäten entsprechend höhere Erlöse, für schlechtere entsprechend niedrigere Erlöse erzielt. Insgesamt hängen die Preise stark von Angebot und Nachfrage sowie weiteren indirekten Einflussfaktoren (z. B. Transportkosten) ab. In besonders nachfrageschwachen Zeiten rechnet sich der Aufwand für gemeinnützige Organisationen in diesem Bereich daher kaum, unter Umständen muss sogar die Sorten *Nicht mehr tragbare Kleidung/Stoffreste* u. ä. zugezahlt werden.. Da jedoch auch für diese Textilien Verwertungsmöglichkeiten bestehen und deshalb miterfasst werden sollen, ist von den Städten und Gemeinden sicherzustellen, dass die Sammlungen auch dann fortgesetzt werden, wenn die

Gesamterlöse den Aufwand nachweislich nicht mehr rechtfertigen und die Sammlung ansonsten eingestellt würde. Die Absicherung kann beispielsweise über eine entsprechende Entgeltregelung erfolgen. Andernfalls würde die Einstellung der Getrennterfassung zu einem entsprechenden Anstieg der Restmüllmengen und somit der Entsorgungskosten führen.

Über die Optimierung der Erfassungssysteme (Verdichtung der Containerstandorte, Intensivierung der Straßensammlungen...) sollte in den kommenden Jahren in allen Städten und Gemeinden mindestens der Durchschnittswert von 6,6 kg/Ea erreicht werden.

## **Verwertung**

Von karitativen Organisationen erfasste Mengen werden in der Regel zunächst vorsortiert, wobei ein Teil der noch tragbaren Kleidungsstücke in Kleiderkammern, Katastrophenschutzlagern oder über direkte Weitergabe an bedürftige Dritte oder in der Dritten Welt eine Wiederverwendung findet. Nicht selbstweiter verwendbare Textilien werden ebenso wie die kommerziell gesammelten Posten an privatwirtschaftliche Sortierbetriebe veräußert. Dort erfolgt eine Sortierung für die Weitergabe an Secondhand-Läden (1-3 %), zum Export in Schwellenländer (10-12 %), zum Export in Entwicklungsländer (30-34 %), zur Wiederverwertung beispielsweise über die Herstellung von Industrieputzlappen (25-35 %) und zum Faserrecycling (22-27%). Der Rest von 2-5 % wird thermisch verwertet oder deponiert. (Zahlen EUWID 5/1996)

Altschuhe werden in drei verwertbare Qualitätskategorien sortiert:

Kat. I: Hochmoderne, kaum oder gar nicht getragene Schuhe (1,4 %),

Kat. II: Sofort tragbare Schuhe verschiedener Moden (33 %),

Kat. III: Unmoderne und/oder reparaturbedürftige Schuhe (45 %).

Der Rest von ca. 20 % ist Ausschussware (nicht verwertbare Schuhe) und muss thermisch verwertet oder deponiert werden. (RECYCLING MAGAZIN 1/97)

## **Statistik**

2008 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 1.326 t Altkleider getrennt erfasst (ohne sonstige gewerblich erfasste Mengen); das entspricht einer Menge von 6 kg pro Einwohner (kg/Ea). Da die karitativen Sammler zum Teil gemeindeübergreifend tätig sind, ist eine Differenzierung der Sammelmengen nach einzelnen Gemeinden nicht möglich.

### **5.2.4.3 - VI           Korken**

Bei Kork handelt es sich um ein hochwertiges Material, für das es inzwischen verschiedene Möglichkeiten des werkstofflichen Recyclings gibt. Voraussetzung ist, dass es unbehandelt, sortenrein und nicht im Verbund mit anderen Stoffen vorliegt. Im Bereich der Haushaltsabfälle bietet sich daher insbesondere die getrennte Erfassung und Verwertung von Flaschenkorken aus Kork an. Nach eigenen Hochrechnungen steht bundesweit ein Potenzial von etwa 6.500 t gebrauchter Korken zur Verfügung; bei einer Pro-Kopf-Menge von 80 g entspricht dies einer Gesamtmenge von rund 16 t im Kreisgebiet. Aufgrund der vergleichsweise geringen Mengen und des hohen Aufwandes für die Erfassung macht eine Verwertung nur Sinn, wenn mit der Erfassung und Verwertung ein gemeinnütziger Zweck verbunden ist. Andere Produkte aus Kork, z. B. Einlagen, Untersetzer, Tapeten u. ä., werden nicht erfasst, da diese in der Regel chemikalienbehandelt sind.

Im Bundesgebiet existieren mittlerweile verschiedene Initiativen, die sich mit der Aufbereitung und Vermarktung von Flaschenkorken aus Kork beschäftigen.

Der Kreis Coesfeld hat sich daher 1995 entschlossen, die Sammlung von Flaschenkorken aus Kork zu organisieren und die erfassten Mengen dem Epilepsiezentrum Kork in Kork bei Kehl für die weitere Aufbereitung zu überlassen.

Das Epilepsiezentrum Kork ist eine diakonische Einrichtung in Kork, die für ca. 500 epilepsiekranken Menschen Therapie, Förderung und Pflege bietet. In der betriebseigenen Werkstatt bereiten Behinderte bundesweit gesammelte Korken für die Weiterverwendung als Granulat in der Wärme- und Schalldämmung auf.

Federführend hat sich die Gemeinde Havixbeck bereiterklärt, eine zentrale Sammelstelle zur Abholung kreisweit gesammelter Korken einzurichten und den Kontakt zum Epilepsiezentrum zu pflegen. Die Abholung erfolgt über eine ortsansässige, bundesweit tätige Spedition, die auf Leerfahrten in speziellen Mehrweggebinden Mengen ab 5 cbm mitnimmt. Für die Initiatoren von Sammlungen ist der Abtransport kostenlos.

Nach derzeitigem Stand haben alle Städte und Gemeinden vornehmlich auf den Wertstoffhöfen, teilweise auch in den Rathäusern, Sammelstellen eingerichtet; weitere Abgabemöglichkeit ist der Geschäftssitz der WBC in Coesfeld. Zur Erfassung größerer Mengen soll das System an eingerichteten Sammelstellen dichter vernetzt und die Bürger bzw. infrage kommende gewerbliche Einrichtungen wie z. B. Gaststätten über die Aktion ausreichend informiert werden.

#### **Statistik**

Das Jahresaufkommen an getrennt erfassten Korken beträgt etwa: 7 cbm; das entspricht einer Stückzahl von rund 280.000.

### 5.2.4.3 - VII Altautos

Für Autobesitzer, die ihr Altauto mit dem Ziel der Entsorgung endgültig stilllegen wollen, gelten seit dem 1. April 1998 die Vorschriften der Altautoverordnung vom 04.07.1997 bzw. nachfolgend Altfahrzeugverordnung vom 30.06.2002.

Nach der Altautoverordnung gilt für Letztbesitzer von Altautos die Verpflichtung, diese einem anerkannten Verwertungsbetrieb gegen einen Verwertungsnachweis zu überlassen. Dieser Verwertungsnachweis ist der Kfz-Zulassungsstelle bei der Abmeldung vorzulegen.

Darüber hinaus haben sich im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung die Hersteller und Importeure bereiterklärt, Altautos, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals zugelassen worden sind, kostenlos zurückzunehmen, sofern sie nicht älter als 12 Jahre, vollständig, rollfähig, frei von Abfällen und keine „Grauimporte“ sind. Da derartige Fahrzeuge aller Voraussicht nach zukünftig ohnehin nicht „wertlos“ sein werden, wird sich in der Regel in solchen Fällen auch nicht die Frage nach einer endgültigen Entsorgung stellen.

Unabhängig davon, ob von dem Angebot der Hersteller und Importeure zukünftig überhaupt Gebrauch gemacht wird, gilt für die Letztbesitzer von Altautos in den kommenden Jahren vornehmlich die Verpflichtung, ihre Altautos auf eigene Kosten einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Da die Entsorgung von Altautos je nach Zustand mit Kosten verbunden ist, kommt es immer wieder zum Abstellen von Autowracks im öffentlichen Verkehrsraum, auf Parkplätzen oder in der Landschaft. Gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG sind die Städte und Gemeinden für die Beseitigung von unerlaubt abgestellten Altautos verantwortlich, sofern keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind. Vorgenannte Verpflichtung der Städte und Gemeinden gilt aber nur, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

### **5.2.4.3 - VIII Altmetall**

Altmetalle sind aufgrund ihrer Verwertbarkeit als Abfälle zur Verwertung einzustufen. Der Kreis Coesfeld hat diese daher gemäß § 3 der Entsorgungssatzung von seiner Entsorgung ausgeschlossen, sofern sie nicht im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwangs entsorgt werden. Gewerbebetriebe sind deshalb in der Regel selbst für eine ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich.

Für nicht ausgeschlossene Altmetalle haben die Städte und Gemeinden im Sinne des § 10 Abs. 3 der Entsorgungssatzung durch geeignete Sammelsysteme (Hol- und Bringsysteme) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwertung der Abfälle zu schaffen. Der Kreis seinerseits beauftragt dazu im Rahmen seiner Zuständigkeit geeignete Entsorgungsunternehmen mit der Aufbereitung und Verwertung.

#### **Erfassungssysteme**

Für Altmetalle, die als Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung anfallen, gelten die Vorschriften und Ausführungen in Abschnitt 6.2.1.1. - III *Leichtverpackungen*. Die Erfassung und Verwertung erfolgt danach über die Gelben Säcke bzw. Tonnen.

Die Erfassung aller sonstigen sperrigen Altmetallabfälle erfolgt in allen Städten und Gemeinden über die Wertstoffhöfe; in Dülmen darüber hinaus über die 2 x jährlich stattfindende Gebietsabfuhr für sperrige Abfälle.

#### **Aufbereitung und Verwertung**

Die erfassten Altmetalle werden in der Regel zunächst nach Sorten (Aluminium, Kupfer, Chrom, Edelstahl, FE-Schrott u. ä.) sortiert. Im Weiteren erfolgt das Einschmelzen in Hochöfen der metall erzeugenden Industrie.

#### **Statistik**

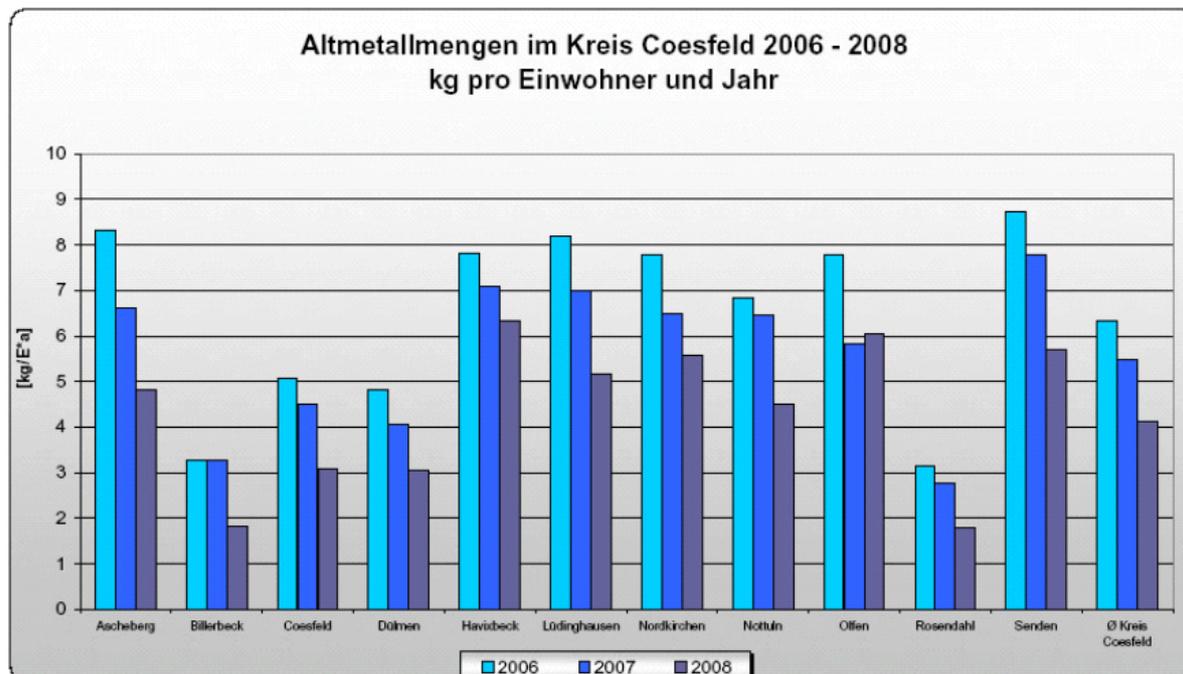
2008 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 911 t Altmetall getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von rund 4 kg kg/Ea. Der starke Rückgang des Altmetallaufkommens ist auf den zwischenzeitlich hohen Marktwert von Altmetallen zurückzuführen, in dessen Folge es verstärkt zu privatwirtschaftlichen Sammlungen gekommen ist. Darüber hinaus wurden bis einschließlich 2007 die getrennt erfassten Mengen an Elektrogroßgeräten den Altmetallmengen zugeschlagen. Seit 2008 werden diese gesondert ausgewiesen (s. a. Abschnitt 5.2.4.3 –X)

Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden im Jahr 2008 variieren zwischen 1,8 und 6,34 kg/Ea.

Abb. 14: Erfasste Mengen Altmetall 1996-2008 und Prognose für 2019 in kg/Ea



Abb. 15: Erfasste Mengen Altmetall 2006-2008 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner



### 5.2.4.3 - IX Altholz

Altholz ist entsprechend den Anforderungen an die Verwertbarkeit gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 KrW-/AbfG grundsätzlich als Abfall zur Verwertung einzustufen. Die ÖRE sind daher ausschließlich für die Verwertung von Altholz aus privaten Haushalten zuständig. Sämtliches Altholz aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten ist dementsprechend von der Entsorgung durch den Kreis Coesfeld gemäß § 3 der Entsorgungssatzung ausgeschlossen und muss von den Abfallerzeugern selbst einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Davon betroffen sind auch sämtliches **Bauholz** (Balken, Fußbodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen, Türen, Fensterrahmen u. ä.), **Gartenbauhölzer** (Palisaden, Sichtschutzwände, Klettergerüste etc.) und **Eisenbahnschwellen**, auch wenn deren Abfallerzeuger/Besitzer Privatpersonen sind.

Ebenfalls ausgeschlossen ist Altholz, das als Transport- oder Umverpackung im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung anfällt (Holzpaletten, Transportkisten u. ä.). Dieses ist vom Endverbraucher selbst über die Rückgabe an die Lieferanten oder über speziell eingerichtete Rücknahmesysteme einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Für nicht vom gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang ausgeschlossenes Altholz haben die Städte und Gemeinden im Sinne des § 10 Abs. 3 der Entsorgungssatzung durch geeignete Sammelsysteme (Hol- und Bringsysteme) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwertung der Abfälle zu schaffen.

Die getrennte Erfassung umfasst im Wesentlichen Altholz, das als so genannter sperriger Abfall anfällt. Bestandteile sind Haus- und Gartenmöbel, Bastelreste und ähnliches. Für die Erfassung unerheblich ist, ob und in welchem Grad das Altholz behandelt ist.

Der Kreis seinerseits bzw. die ausführende WBC beauftragt im Rahmen der Zuständigkeit geeignete Entsorgungsunternehmen mit der Aufbereitung und Verwertung.

#### **Erfassungssysteme**

Die Erfassung erfolgt in allen Städten und Gemeinden über die Wertstoffhöfe; in Dülmen darüber hinaus über die 2 x jährlich stattfindende Gebietsabfuhr für sperrige Abfälle; in Ascheberg zusätzlich über Abrufkarten.

#### **Aufbereitung und Verwertung**

Das erfasste Altholz wird in der Regel zunächst nach Sorten (unbehandeltes Holz, verschieden behandelte Hölzer sowie stark behandeltes Altholz) sortiert und geschreddert. Im Weiteren erfolgt die Verwertung nach dem Grad der Behandlung:

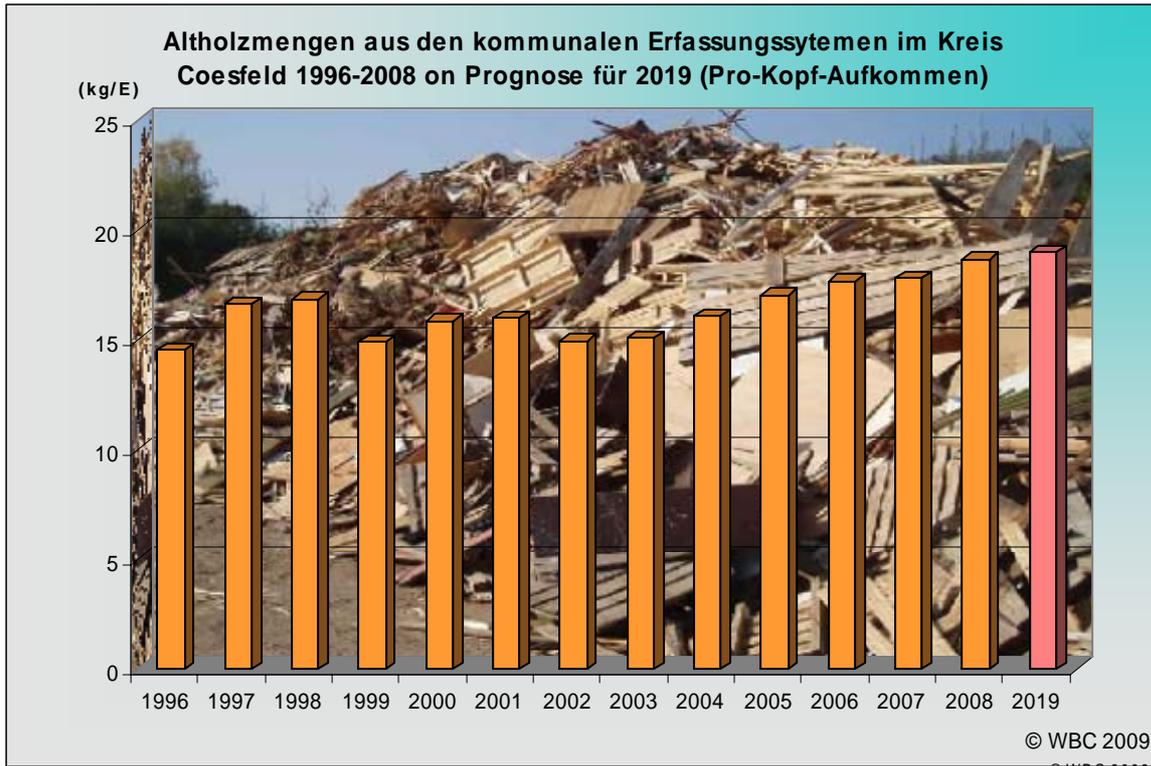
- unbehandeltes Holz wird in der Regel stofflich verwertet (z. B. für die Herstellung von Spanplatten),
- behandelte Hölzer werden in der Regel thermisch verwertet (z. B. zum Beheizen der Trocknungsanlagen der Spanplattenhersteller),
- stark behandelte Sortimente werden in der Regel in Sondermüllverbrennungsanlagen entsorgt.

**Statistik**

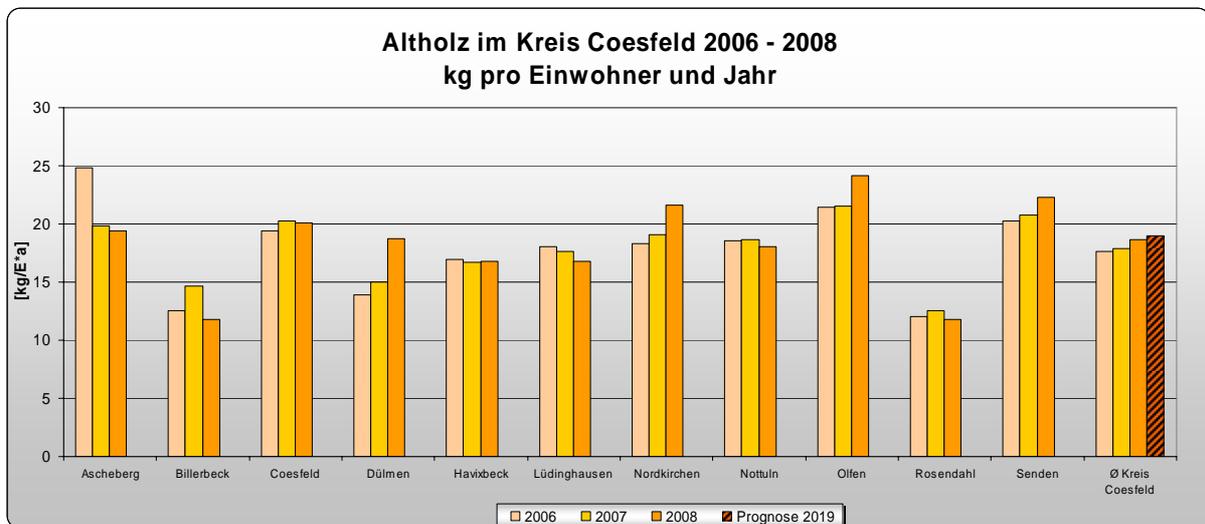
2008 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 4.129 t Altholz getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 18,68 kg/Ea.

Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden im Jahr 2008 variieren zwischen 11,74 und 24,16 kg/Ea.

**Abb. 16: Erfasste Mengen Altholz 1996- 2008 und Prognose für 2019 in kg/Einwohner**



**Abb. 17: Erfasste Mengen Altholz 2006- 2008 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner und Prognose für das Jahr 2019**



### 5.2.4.3 - X            **E-Schrott**

Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten richtet sich nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in Verbindung mit dem KrW-/AbfG und gilt für folgende Gerätekategorien:

- Haushaltsgroßgeräte,
- Haushaltskleingeräte
- Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik
- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Beleuchtungskörper
- Elektrische und elektronische Werkzeuge,
- Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
- Medizinprodukte
- Überwachungs- und Kontrollgeräte
- Automatische Ausgabegeräte.

Das bundesweite Aufkommen wurde für 1997 auf ca. 1,8 Mio. t pro Jahr geschätzt bei einer jährlichen Steigerungsrate von 5-10 %. Die Menge setzt sich zusammen aus 1.100.000 t Geräten privater sowie 700.000 t gewerblicher Herkunft (Angaben des *Bundesverbandes Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.*). Bei einer Pro-Kopf-Menge von 22,5 kg entspricht das einer Jahresgesamtmenge von rund 5.000 t im Kreis Coesfeld. Abzüglich der gewerblichen Anteile, die überwiegend eigenverantwortlich einer Verwertung zugeführt werden, verbleiben rund 13,75 kg/Ea (= rund 3.000 t) E-Schrott aus Haushalten zzgl. geringer Mengen, die von Gewerbebetrieben im Rahmen des Anschlusses an die kommunalen Müllabfuhrsysteme entsorgt werden. Diese Zahl entspricht einer neueren Veröffentlichung des ZVEI aus 2005. Zur Berechnung des Erfassungspotenzials muss von dieser Menge noch ein erheblicher Anteil aus Haushalten abgezogen werden, der im Rahmen der Rückgabe bzw. Mitnahme von Händlern sowie über kommerzielle Altmetallsammlungen entsorgt wird.

#### **Entsorgungspflichten der ÖRE**

Gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 15 KrW-/AbfG und § 5 Abs. 6 LAbfG sind die Städte und Gemeinden des Kreises seit dem 24.03.2006 verpflichtet, Sammelstellen für Altgeräte aus Haushalten einzurichten. Dies gilt auch für Geräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist. Die Erfassung muss nach folgenden Gruppen erfolgen:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Die erfassten Mengen sind den Herstellern unentgeltlich bereitzustellen, es sei denn, die zuständigen ÖRE entscheiden sich, die komplette Menge einer Sammelgruppe nach den Vorschriften des ElektroG selbst zu verwerten. Aus gebührenrechtlichen Gründen ist dies nur zulässig, sofern hierdurch keine Zusatzkosten entstehen.

## **Erfassungssysteme**

Die Erfassung erfolgt im Kreisgebiet derzeit über die Wertstoffhöfe der Städte und Gemeinden. Hier stehen Sammelbehälter für 5 Sammelgruppen zur Verfügung. Da die Sammelgruppen teilweise als gefährliche Abfälle eingestuft sind, gelten für diese die entsprechenden Genehmigungsaufgaben für die Sammlung und Lagerung gefährlicher Abfälle. In Dülmen werden Altgeräte zusätzlich im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Gebietsabfuhr getrennt eingesammelt und zum Wertstoffhof transportiert.

Die E-Schrottentsorgung aus Haushalten erfolgt letztendlich auch im Rahmen der Rücknahme bzw. Rückgabe über Einzelhändler für Elektrogeräte, Computer oder Unterhaltungselektronik. Diese können haushaltsübliche Mengen ebenfalls an den kommunalen Sammelstellen anliefern.

## **Aufbereitung und Verwertung**

Bis zum 23.03.2006 hatte der Kreis über die WBC eine ordnungsgemäße Verwertung der getrennt erfassten Geräte sichergestellt. Mit der eigentlichen Aufbereitung bzw. Verwertung wurden geeignete Privatunternehmen beauftragt (Drittbeauftragung). Mit Wirkung vom 24.03.2006 entfiel die Entsorgungspflicht des Kreises, soweit nicht von der Möglichkeit zur Eigenverwertung nach § 9 Abs. 6 ElektroG für den Zeitraum von mindestens einem Jahr Gebrauch gemacht wird.

Für die Weitergabe zur Verwertung von Elektrogroßgeräten einschließlich der Erfassung konnten bereits vor 2006 Erlöse erzielt werden. Mit Zustimmung der Städte und Gemeinden hat sich der Kreis bzw. die WBC daher entschieden, die bisherige Verwertung der Sammelgruppe 1 im Rahmen der Eigenverwertung unmittelbar ab dem 24.03.2006 weiterhin selbst durchzuführen. Zur Vereinfachung haben die Städte und Gemeinden die Aufgaben der Gestaltung der Sammelbehälter und des Abtransportes dazu auf den Kreis übertragen. Da sich seit 2008 auch für die Sammelgruppe 5 eine positive Erlöslage einstellte, wurde die Eigenverwertung ab dem 01.01.2008 auch auf diese Sammelgruppe ausgedehnt. Die im Rahmen der Eigenverwertung erfassten Altgeräte werden entsprechend der Vorschriften des ElektroG nach der Befreiung von Schadstoffen zunächst zerlegt in Eisenmetalle, Nicht-Eisenmetalle, Beton und sonstige Bestandteile. Die separierten Materialfraktionen werden anschließend über entsprechende Verwerterfirmen dem Stoffkreislauf wieder zugeführt. Über die durchgeführten Maßnahmen erfolgen die erforderlichen Mengennachweise durch die Städte und Gemeinden an die zuständige Stelle.

Die Gerätemengen der Sammelgruppen 2-4 werden bis auf weiteres für die von den Herstellern beauftragten Entsorger zur Abholung und weiteren Entsorgung bereitgestellt. Soweit sich für weitere dieser Sammelgruppen positive Erlöslagen einstellen, sollen diese ebenfalls eigenverwertet werden. Entsprechend einzustellen ist die Eigenverwertung, wenn dies nur über Zuzahlungen gewährleistet werden kann.

## **Statistik**

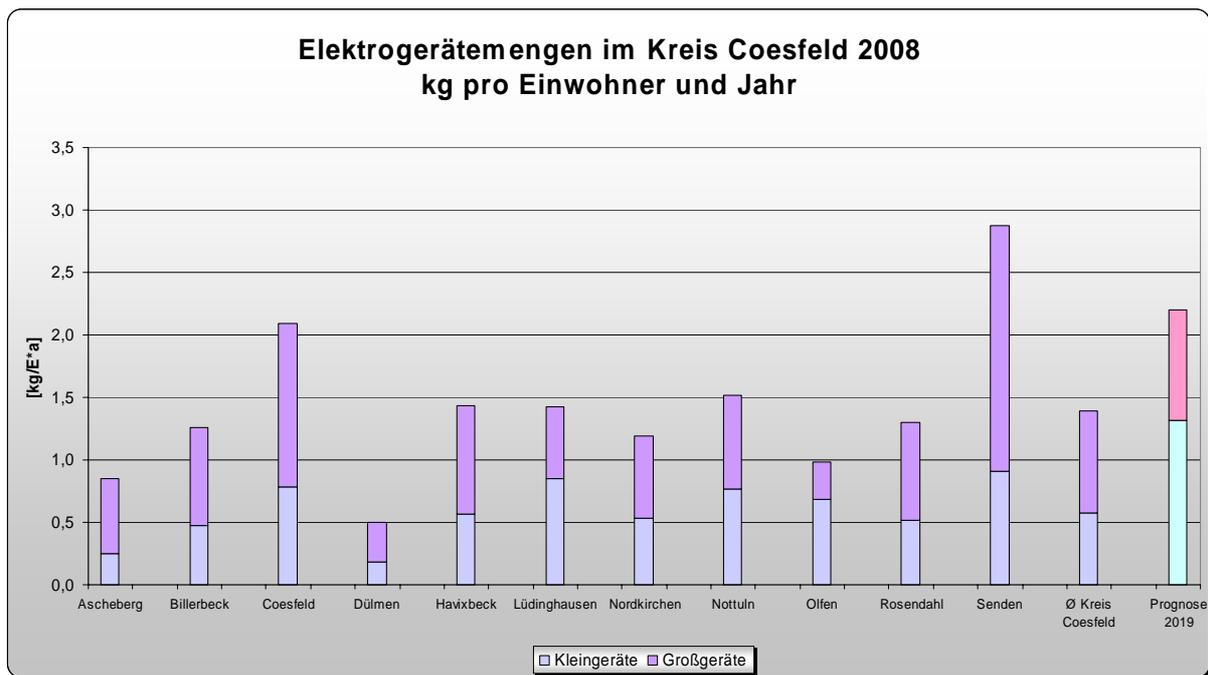
Über die Geräte der Sammelgruppen 2-4, die von Herstellern beauftragten Entsorgern abgeholt worden sind, werden den ÖRE keine Mengennachweise zur Verfügung gestellt.

Nachdem die Erfassungsmenge der SG 1 –Elektrogroßgeräte- in 2007 bei 233 t (= 1,05 kg/Ea) lag, ist diese in Folge des hohen Marktpreises für Altmetalle (siehe oben) in 2009 auf 180 t (0,82 kg/Ea) zurückgegangen.

Bei der SG 5 –Elektrokleingeräte- konnten in 2008 erstmals 128 t (0,9 kg/Ea) erfasst werden.

Zu den Pro-Kopf-Sammelergebnissen der Städte und Gemeinden siehe Abbildung 18.

**Abb. 18: Erfasste Mengen E-Schrott 2008 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner und Prognose für 2019**



### **5.2.4.3 - XI Nachtspeicherheizgeräte**

Nachtspeicherheizgeräte fallen nicht unter die Vorschriften des ElektroG, da sie als ortsfeste Anlagen eingestuft werden.

Ältere Nachtspeicherheizgeräte, insbesondere vor dem Herstellungsjahr 1979, enthalten in der Regel asbesthaltige Bauteile. Von Geräten, die sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden, gehen gewöhnlich keine besonderen Gefahren durch eine Freisetzung von Asbestfasern aus. Erst bei einer Entsorgung, zum Teil schon bei der Demontage, kann es zu Belastungen der Atemluft und somit zu Schädigungen der Gesundheit kommen.

Darüber hinaus enthält die überwiegende Zahl auch neuerer Geräte Chrom-VI-haltige Speichersteine, die aufgrund der hohen Wasserlöslichkeit des Chrom-VI als gefährlicher Abfall in dafür zugelassenen Deponien abgelagert werden müssen.

Nachtspeicherheizgeräte sind von der Erfassung über die kommunalen Sammelsysteme ausgeschlossen, da sie keine typischen Abfälle aus privaten Haushalten im Sinne von § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG darstellen. Seit dem 01.01.2004 sind sie mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auch von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen. Besitzer von Altgeräten müssen diese seitdem eigenverantwortlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

### **5.2.4.3 - XII Altteppiche und Teppichböden**

Altteppiche und Teppichböden wurden von 1999 bis Ende 2005 kreisweit über die Wertstoffhöfe getrennt erfasst und verwertet.

Die Verwertung fand zunächst zum Teil stofflich, zum Teil thermisch statt: Die je nach Teppichart 40-60 % Anteile Kreide wurden in Zementwerken stofflich im Rahmen der Zementherstellung verwertet; die übrigen Kunststoffe oder aus nachwachsenden Rohstoffen bestehenden Bestandteile (z. B. Wolle, Baumwolle) wurden zur Energieerzeugung als Ersatzbrennstoff thermisch verwertet. Zwischenzeitlich konnte auch der Hauptkunststoffbestandteil, das Polyamid 6, zurückgewonnen werden. Seit 2006 sind jedoch die Zuzahlungen derart hoch, dass eine getrennte Erfassung nicht mehr wirtschaftlich ist und daher eingestellt wurde. Eine Wiedereinführung ist nur bei deutlich nachlassenden Kosten sinnvoll.

#### **Statistik**

2004 wurde im Kreis Coesfeld mit insgesamt 638 t die größte Menge an Altteppichen getrennt erfasst; das entsprach einer Menge von 2,89 kg/Ea

## 5.2.5 Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle)

In Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen fallen diverse problematische Abfälle an, an deren Entsorgung aufgrund des Schadstoffgehaltes besondere Anforderungen gestellt werden müssen. Um Gefahren und Risiken für das Allgemeinwohl und die Umwelt auszuschließen, ist eine gesonderte Erfassung und Entsorgung dieser Abfälle erforderlich. Die Anforderungen an die Erfassung und Entsorgung richten sich nach den Maßgaben des KrW-/AbfG (§§ 4-7 Verwertung und §§ 10-12 Beseitigung) sowie i. V. m. den Vorschriften der Nachweisverordnung.

Die möglichst umweltverträgliche Entsorgung erfolgt je nach Art und Menge des entsprechenden Abfalls über eine Verwertung, Sonderabfalldeponierung oder -verbrennung. Da die Entsorgung in der Regel mit einem hohen technischen Aufwand erfolgt, verursacht sie erhebliche Kosten.

Vorrangiges Ziel ist daher zunächst die **Vermeidung** dieser Abfälle. In vielen Anwendungsbereichen bestehen Möglichkeiten zum Verzicht auf Produkte, deren Reste später als Sonderabfall entsorgt werden müssen. Sofern nicht verzichtbar, können Umweltbelastungen auch durch Substitution eines weniger umweltschädlichen Mittels verringert werden. Dem Kreis sowie den Städten und Gemeinden kommt dabei die Aufgabe zu, Haushalte und sonstige Abfallerzeuger hinsichtlich einer entsprechenden Änderung des Konsumverhaltens zu beraten.

Nicht vermeidbare Sonderabfälle sind getrennt von allen sonstigen Abfällen zu halten und über die bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten für derartige Abfälle zu entsorgen.

Die im Rahmen der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgenden Sonderabfälle aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe, Dienstleistungen, Schulen) umfassen insbesondere:

- **Farben und Lacke**
- **Holzschutzmittel**
- **Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,**
- **Batterien** (unabhängig davon, ob diese als schadstoffarm gekennzeichnet sind oder nicht),
- **Quecksilberthermometer,**
- **Kondensatoren und Transformatoren,**
- **Hobby- und Heimwerkerchemikalien** (Fotochemikalien, Abbeizmittel, Rostschutzmittel, Rostumwandler, Lösemittel, Klebstoffe, Reinigungsmittel, etc.),
- **Haushaltschemikalien** (säuren- und laugenhaltige Reinigungsmittel),
- **Spraydosen mit schadstoffhaltigen Restinhalten** (inkl. Treibgas),

### Erfassung und Entsorgung

Nach § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 LAbfG obliegt den Städten und Gemeinden als ÖRE die Pflicht der Erfassung von Sonderabfällen aus Haushalten, dem Kreis Coesfeld die Aufgabe der Verwertung bzw. Beseitigung. Zur Optimierung der Entsorgung haben die Städte und Gemeinden im Kreis ihre Zuständigkeiten zum 01.01.2011 auf den Kreis Coesfeld übertragen.

Zur **Erfassung** von Sonderabfällen aus Haushalten wird in den Städten und Gemeinden ein **Haushaltsschadstoffmobil** eingesetzt; Betreiber ist ein privates Entsorgungsunternehmen im Rahmen entsprechender Drittbeauftragungen. Je nach Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur der einzelnen Gemeinden wird das Schadstoffmobil jeweils an ein bis mehreren Standorten 4- bis 12-mal jährlich eingesetzt. Insgesamt soll die Einsatzhäufigkeit und Wahl der Standorte so festgelegt werden, dass eine möglichst hohe Erfassungsquote der anfallenden Schadstoffe bei gleichzeitig geringen Sammelkosten gewährleistet ist.

Als zusätzliches Erfassungssystem halten die Städte/Gemeinden Ascheberg, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, Nottuln, Rosendahl und Senden Sammelbehälter für Altbatterien an verschiedenen Standorten vor.

Am Schadstoffmobil angenommen werden sämtliche gängigen Sonderabfälle, die in Haushalten anfallen. Altöl ist aufgrund der Rücknahmeverpflichtung für Verkaufsstellen von Frischöl von der Entsorgung ausgeschlossen. Zur Vereinfachung der Entsorgung von Altbeständen wird von der WBC bis auf Weiteres über das Schadstoffmobil eine kostenpflichtige Abgabemöglichkeit von Kleinmengen vorgehalten.

Der Angebotsumfang zugelassener Sonderabfallarten wird fortlaufend den Vorschriften und Rahmenbedingungen der Entsorgung angepasst, erweitert oder gekürzt.

Gelegentlich im privaten Bereich anfallende gefährliche Abfälle wie z. B. Eisenbahnschwellen, Gartenbauhölzer, Teerpappen, Heizöltanks und Heizölreste müssen von den Abfallerzeugern selbst einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Der Kreis bietet dazu im Rahmen der Abfallberatung über die WBC entsprechende Unterstützung an.

Den Städten und Gemeinden obliegt als ÖRE nach § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 2 LAbfG auch die Pflicht der Erfassung von Sonderabfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit diese mit den in Haushalten anfallenden Sonderabfällen gemeinsam entsorgt werden können; auch in diesem Fall obliegt die Aufgabe der Entsorgung dem Kreis Coesfeld.

Sonstige Abfallerzeuger sind daher berechtigt, Sonderabfälle haushaltsüblicher Art und Menge über das Haushaltsschadstoffmobil zu entsorgen, sofern sie an die öffentliche Abfallentsorgung der Städte und Gemeinden angeschlossen sind. Den Städten und Gemeinden obliegt die Pflicht, sicherzustellen, dass ausgeschlossene Abfallerzeuger (sonstiger Herkunft) nicht über das Haushaltsschadstoffmobil entsorgen (siehe auch Abschnitt 5.2.5.2).

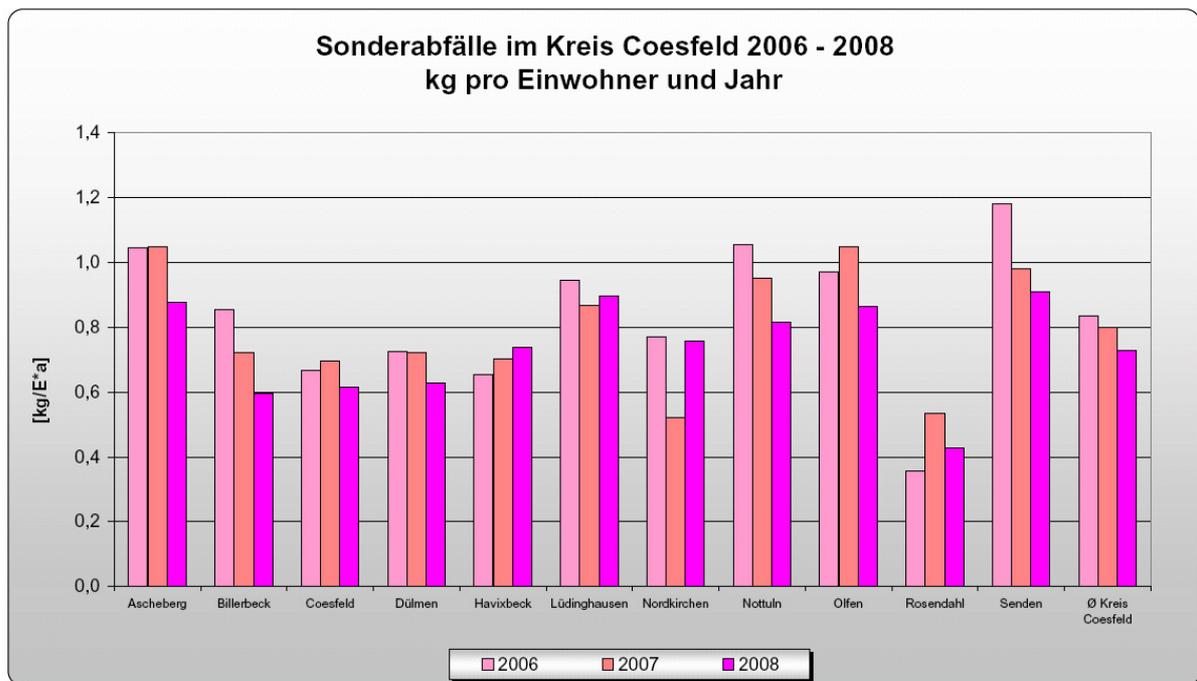
Von der Entsorgung ausgeschlossene Mengen sind eigenverantwortlich über ein geeignetes und qualifiziertes Entsorgungsunternehmen zu entsorgen. Die Entsorgung ist nachweispflichtig gegenüber dem Kreis als unterer Abfallwirtschaftsbehörde, sobald mehr als 2.000 kg Sonderabfälle und Abfallerzeuger pro Jahr anfallen.

Die Entsorgung erfolgt nach Sortierung stoffspezifisch als Verwertung, thermische Beseitigung oder Untertagedeponierung.

## Statistik

2008 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 161 t Sonderabfälle getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 0,73 kg/Ea; die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden variieren dabei zwischen 0,43 und 0,91 kg/Ea.

**Abb. 18: Erfasste Mengen Sonderabfälle 2006-2008 nach Städten und Gemeinden in kg/Ea**



## **5.2.6 Erfassung und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung**

Abfälle zur Beseitigung aus dem Kreis Coesfeld unterliegen grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang an die dazu vom Kreis vorgehaltenen Entsorgungsanlagen. Dem Kreis obliegt als ÖRE die Entsorgung aller Abfälle zur Beseitigung.

Davon ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Art und Menge von der Entsorgung durch den Kreis mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde ausgeschlossen sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Abfälle, die aufgrund ihrer Konsistenz (nicht brennbar, Stäube, flüssige Abfälle etc.) nicht für eine Beseitigung in der vom Kreis vorgehaltenen Beseitigungsanlage zugelassen sind und für die in den angrenzenden Regionen ausreichend Entsorgungskapazitäten zur Verfügung stehen.

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese nach den Vorschriften des KrW-/AbfG eigenverantwortlich zu entsorgen.

Darüber hinaus entfällt die Zuständigkeit der ÖRE für die Entsorgung aller Abfälle, für die die Zuständigkeit der Entsorgung im Rahmen einer Beleihung auf einen Dritten übertragen worden ist.

Die Städte und Gemeinden sind als ÖRE für die Erfassung der Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und mit Einschränkungen aus anderen Herkunftsbereichen verantwortlich. Sie haben die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür vorgehaltenen Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Die Städte und Gemeinden können Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen von der Erfassung ausschließen, sofern diese nach Art, Menge und/oder Beschaffenheit nicht über die eingerichteten Erfassungssysteme für Abfälle aus Haushalten entsorgt werden können.

Soweit Abfälle zur Beseitigung von der Erfassung durch die Städte und Gemeinden ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger bzw. der Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese selbst zu den vom Kreis dafür vorgehaltenen Entsorgungsanlagen zu befördern. Er kann sich dazu eines Privatunternehmens mit gültiger Transportgenehmigung für die entsprechenden Abfälle bedienen.

### **5.2.6.1 Erfassung der Abfälle zur Beseitigung**

Die Sammlung von Abfällen zur Beseitigung in den Städten und Gemeinden umfasst zunächst sämtliche Abfälle aus Haushalten und erfolgt über unterschiedliche Gefäße, angefangen von 60 l-Gefäßen bis zu 5.000 l-Müllgroßbehältern (siehe auch Tabelle 11); der Abfuhrhythmus variiert von wöchentlich bis 4-wöchentlich. Die 1.100 l-, 2.500 l- und 5.000 l-Behälter werden hauptsächlich in Gebieten mit dichter Siedlungsstruktur zur Entsorgung größerer Wohneinheiten, öffentlichen Einrichtungen und Kleingewerbebetrieben eingesetzt. Zur Kosten- bzw. weiteren Volumenreduzierung ist in den meisten Kommunen eine so genannte Nachbarschaftstonne erhältlich, wobei für zwei benachbarte Grundstücke eine Restmülltonne über eine gesonderte Gebühr zur Verfügung gestellt wird.

Die Erfassung von sperrigem Abfall zur Beseitigung aus Haushalten erfolgt über die Wertstoffhöfe. In Ascheberg wird dieser zusätzlich auf Abruf (2 Abrufkarten je Haushalt) abgeholt, in Dülmen wird zusätzlich 2 x jährlich eine Gebietsabfuhr durchgeführt.

Daneben haben Abfallerzeuger in einigen Gemeinden die Möglichkeit, Sperrmüll kostenpflichtig abholen zu lassen. Die Abfuhr führt ein Entsorgungsunternehmen im Rahmen entsprechender Beauftragungen durch; Anlieferungsstellen sind die vom Kreis vorgehaltenen Beseitigungs- bzw. Umladeanlagen.

Über die Sammelsysteme mit erfasst werden hausmüllähnliche Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe, Dienstleistungsbetriebe wie Friseure, Arztpraxen, öffentliche Einrichtungen etc.).

### **Pflichtrestmülltonne**

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten sind nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 7 Gewerbeabfallverordnung dem jeweils für die Erfassung zuständigen Städten und Gemeinden zu überlassen, soweit diese die Abfälle nicht zulässigerweise ausgeschlossen (nach Art oder Menge) haben. Deren Erzeuger oder Besitzer haben dazu mindestens einen Behälter des jeweils zuständigen Stadt/Gemeinde zu nutzen. Von der Erfassung ausgeschlossene Abfälle müssen unmittelbar dem Kreis bzw. dem nach § 16 (2) KrW-/AbfG beliebigen Dritten überlassen werden. Hat der Kreis die entsprechenden Abfälle seinerseits mit Zustimmung der Bezirksregierung von der Entsorgung ausgeschlossen, müssen diese eigenverantwortlich ordnungsgemäß entsorgt werden.

Zur Umlage der vom Kreis erhobenen Grundgebühr auch auf Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen wurde in den Städten und Gemeinden der Anschluss- und Benutzungszwang auch im Bereich der sonstigen Abfallerzeuger weitgehend umgesetzt.

**Tab. 11: Erfassung von Abfällen in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld Stand 2009**

<b>Stadt/ Gemeinde</b>	<b>Restmüllabfuhr (60-240 l)</b>	<b>Restmüllbehälter (in Litern)</b>	<b>Restsperrmüll- erfassung</b>	<b>Nachbar- schaftstonne</b>
Ascheberg	4-wö.	80, 120, 240, 1.100	- 2 Wertstoffhöfe - Entsorgungskarte	ja
Billerbeck	4-wö.	80, 120, 240, 1.100	Wertstoffhof	ja
Coesfeld	4-wö.*	80, 120, 240, 1.100	Wertstoffhof	ja
Dülmen	2- od. 4-wö. im Wechsel mit der Biotonne	60, 80, 120, 240, 1.100	- 2 Gebietsabfuhr - Wertstoffhof	nein
Havixbeck	2-wö. im Wechsel mit der Biotonne	60, 80, 120, 240, 1.100	Wertstoffhof	ja
Lüdinghausen	4-wö.	80, 120, 240, 1.100	Wertstoffhof	ja
Nordkirchen	4-wö.	80, 120, 240	Wertstoffhof	ja
Nottuln	2- od. 4-wö.	80, 120, 240, 1.100	Wertstoffhof	ja
Olfen	4-wö.	80, 120, 240, 1.100	Wertstoffhof	ja
Rosendahl	2-wö. im Wechsel mit der Biotonne	60, 80, 120, 240, 1.100	Wertstoffhof	ja
Senden	4-wö.	80, 120, 240, 1.100	Wertstoffhof	ja

\*Windeltonne 2-wöchentlich

### **5.2.6.2 Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung**

Für den Zeitraum nach Schließung der Deponie für Siedlungsabfälle Coesfeld-Höven zum 31.12.2002 hatte der Kreis Coesfeld bereits über einen Kontingentvertrag vom 7. Januar 1998 die Fa. REMONDIS, Bochum, mit der weiteren Entsorgung der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle zur Beseitigung beauftragt.

Mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde werden die erfassten Restabfälle derzeit in der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage (GMVA) Oberhausen entsorgt. Anlieferungsorte sind die Abfallumladeanlagen der Entsorgungsfirma in Lünen (Lippewerk) und Coesfeld-Brink.

Für die Beseitigung ist eine Gebühr von 130,00 EUR je Gewichtstonne zum 01.01.2008 satzungsmäßig festgelegt worden. Da das vertraglich vereinbarte Entgelt einer Preisgleitklausel unterliegt, wird dieser Gebührensatz erforderlichenfalls angepasst. Aufgrund der vertraglichen Konstellation wird bei Anlieferung im Lippewerk Lünen keine Gebühr für den Umschlag und Weitertransport zur GMVA Oberhausen erhoben. Bei Benutzung der Umlade in Coesfeld-Brink fallen jedoch Umschlagsgebühren an, deren Höhe in der jeweils gültigen Entsorgungssatzung geregelt ist. Die Wahl der Umschlagsanlage ist dem Abfallerzeuger/Anlieferer freigestellt.

Für die Benutzung der Anlagen gelten die zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Kreis/der WBC abgestimmten Benutzerordnungen.

Aufgrund des damaligen und gegenwärtigen Abfallaufkommens wurde vertraglich eine zu überlassende Menge von zunächst mindestens 20.000 t/a bis maximal 25.000 t/a vereinbart. Darüber hinausgehende Mengen können nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer angeliefert werden. Da das derzeitige und voraussichtlich auch zukünftige Aufkommen an Abfällen zur Beseitigung aus den kommunalen Erfassungssystemen (Privathaushalte und Pflichtrestmülltonne bei sonstigen Abfallerzeugern) annähernd 25.000 Jahrestonnen ausmacht, ist für diese eine Entsorgungssicherheit in den kommenden 10 Jahren gegeben.

Für die voraussichtlich anfallenden Mengen aus dem sonstigen Herkunftsbereich hätte seitens des Entsorgers eine verlässliche Zusage über deren Entsorgungssicherheit erfolgen müssen. Vor diesem Hintergrund erfüllt der Kreis Coesfeld die vertraglichen Verpflichtungen seit 2005 im Wesentlichen über die Anlieferung von Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen sowie von Abfällen aus sonstigen kommunalen Anfallstellen. Zur (thermischen) Beseitigung der übrigen überlassungspflichtigen Abfälle wurde die Zuständigkeit für die Entsorgung gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG (Beleihung) zum 01.01.2005 auf einen privaten Dritten übertragen. Die Beliehene ist seitdem für die Entsorgungssicherheit der anfallenden Abfälle im Rahmen dieser Übertragung zuständig. Die Beleihung beinhaltet auch die Pflicht zur Aufstellung eines gesonderten Abfallwirtschaftskonzeptes, das neben Angaben über Art, Menge und Entsorgungswege der betroffenen Abfälle (Bestandsaufnahme) insbesondere die Ermittlung der voraussichtlichen Mengen und deren Entsorgungssicherheit darstellen muss. Ausgenommen von der Beleihung sind sämtliche sonstigen bei den Kommunen anfallenden Abfälle zur Beseitigung sowie die im Rahmen des Kompostvertrages von Kreis zu entsorgenden Sortierreste.

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, die nicht im Rahmen des Kontingentvertrages thermisch beseitigt werden können (z. B. nicht brennbare, mineralische Abfälle), sind mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde von der

Entsorgung ausgeschlossen. Diese müssen von den jeweiligen Abfallerzeugern eigenverantwortlich ordnungsgemäß entsorgt werden. Eine Überlassungspflicht besteht nicht.

Ausgenommen vom Ausschluss von der Entsorgung durch den Kreis wiederum sind Kleinmengen an gebundenen Asbestabfällen sowie Mineralwolle. Diese fallen außer bei geordneten Abbruchmaßnahmen auch bei kleineren Renovierungs- und Erneuerungstätigkeiten an. Da sie als gefährliche Abfälle i. S. d. KrW-/AbfG i. V. m. der Nachweisverordnung eingestuft worden sind, ist eine Entsorgung über die Wertstoffhöfe nicht ohne weiteren erheblichen baulichen und organisatorischen Aufwand zulässig. Kleinmengen bis 1,0 t Asbest sowie 3 cbm Mineralwolle können daher gegen Entrichtung einer Entsorgungsgebühr von zurzeit 200,-- €t zur vorgegebenen Zeiten an der ehemaligen Deponie Coesfeld-Höven angeliefert werden. Die weitere Entsorgung erfolgt durch einen von der WBC beauftragten Dritten auf einer entsprechend zugelassenen Deponie.

### **Statistik**

2008 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 24.933 t Abfälle zur Beseitigung über die kommunalen Sammelsysteme erfasst. Hierin enthalten ist ein unbekannter Anteil an Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten (z. B. aus dem Einzelhandel, Dienstleistungseinrichtungen, Büros etc.).

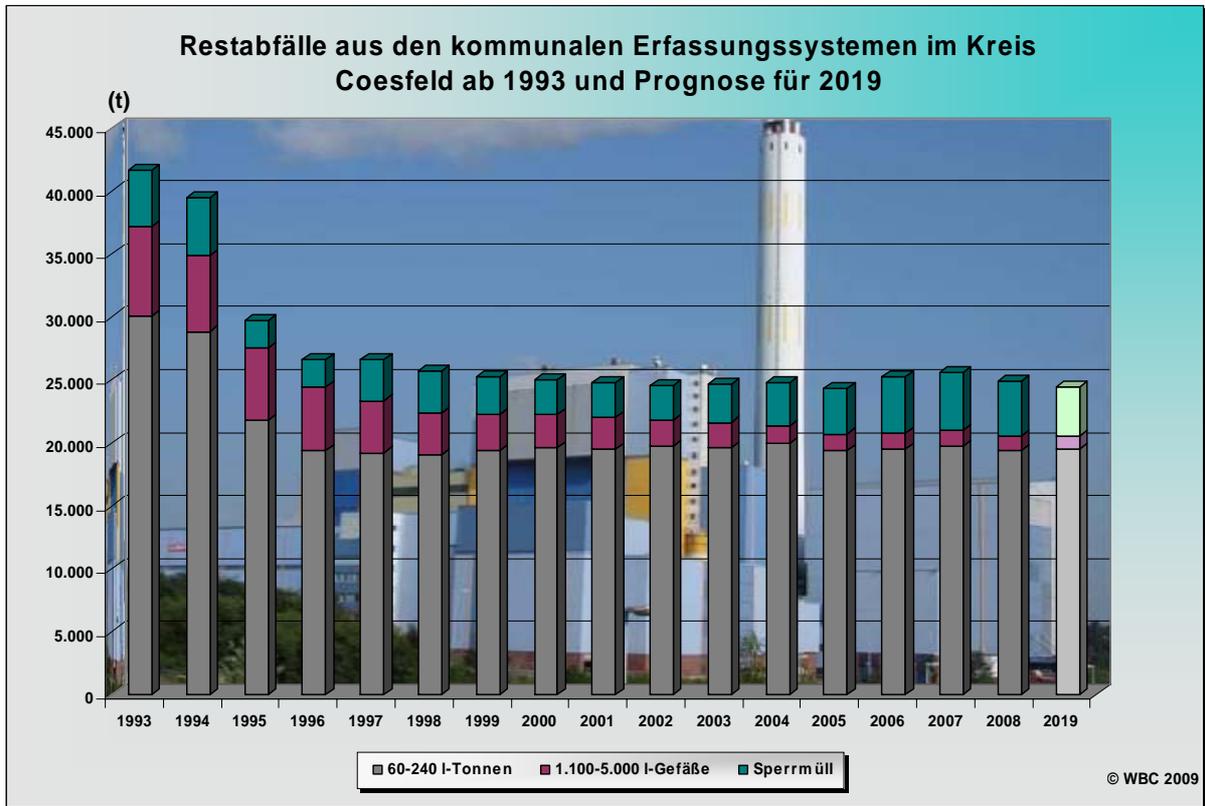
Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden im Jahr 2008 variieren zwischen 93,59 und 136,41 kg/Ea; der Durchschnitt liegt bei 113,95 kg/Ea. In 1989 betrug dieser noch 334 kg/Ea bei einer Gesamtmenge von 60.021 t.

Daneben wurden 2008 noch 691 t Rest- und Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen an den Umladeanlagen zur thermischen Beseitigung angeliefert.

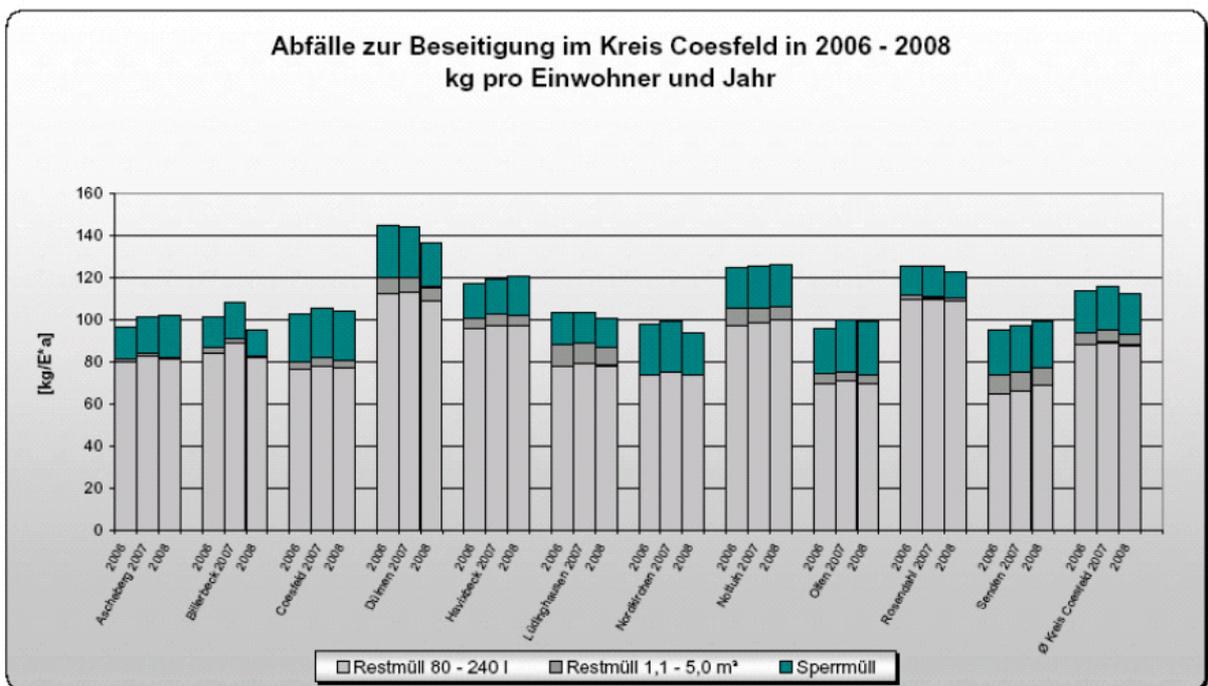
Letztendlich wurden freiwillig zur Deponierung 15 t asbesthaltige Abfälle sowie 14 t Mineralwolle im Rahmen von Kleinanlieferungen überlassen.

Während das Gesamtaufkommen an Abfällen aus Haushalten in den letzten Jahren eher noch gestiegen ist, hat die Menge der beseitigten Abfälle (aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen) bis etwa 1997 drastisch abgenommen und stagniert seitdem auf einem Niveau von rund 25.000 t. Unter Berücksichtigung des gleichzeitigen Bevölkerungswachstums reduzierte sich das Pro-Kopf-Aufkommen seit 1997 dagegen nochmals von 127,91 kg um fast 14 kg auf 113,95 kg.

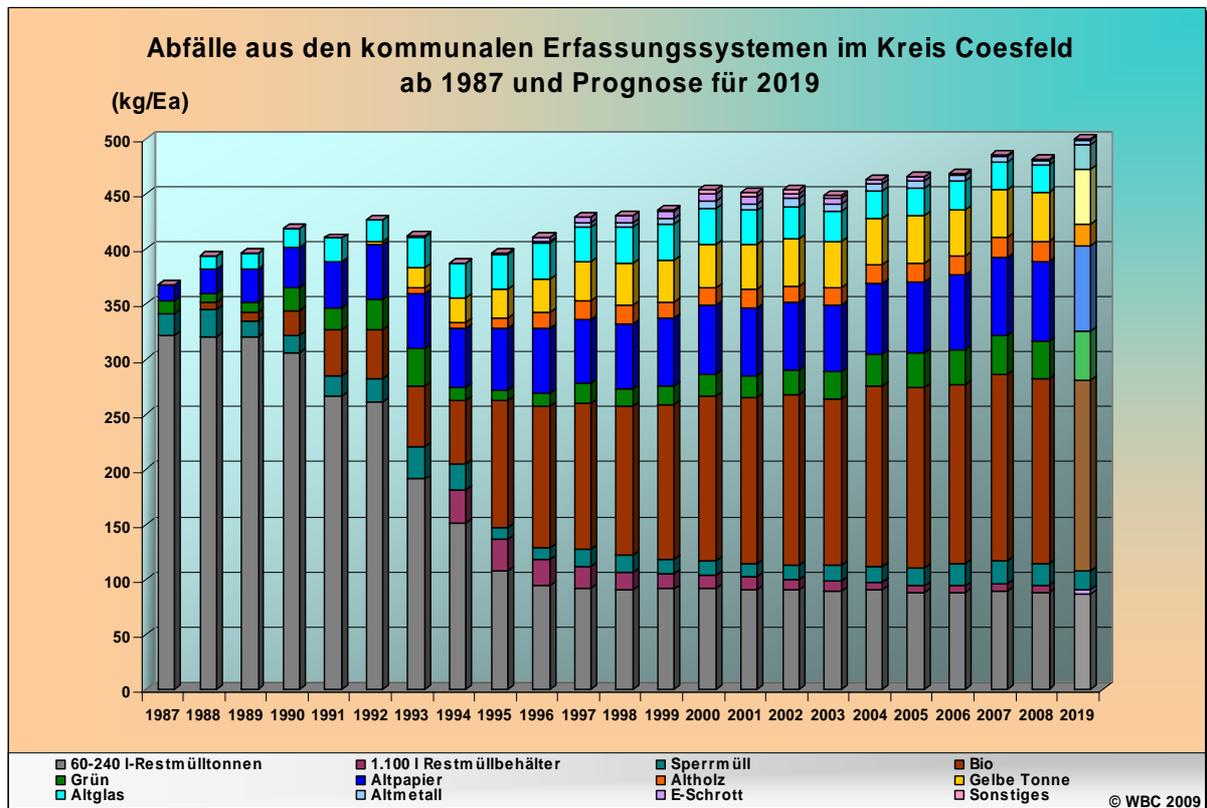
**Abb. 19: Abfälle zur Beseitigung aus den kommunalen Erfassungssystemen im Kreis Coesfeld sowie Prognose für 2019 in Gewichtstonnen**



**Abb. 20: Abfälle zur Beseitigung 2006 - 2008 in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld in kg/Ea**



**Abb. 21: Die Entwicklung der Abfallmengen in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld seit 1987 und Prognose für 2019 in kg/Ea**



## **5.2.7 Gebührenerhebung**

### **5.2.7.1 Gebührensatzung des Kreises Coesfeld**

Die Kosten der Abfallverwertung und Beseitigung werden über die kostendeckende Erhebung von Gebühren refinanziert. Überschüsse durch Mehreinnahmen bzw. Defizite werden in den Folgejahren umgehend ausgeglichen. Die Höhe der Gebühren ist in der jeweils gültigen Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen geregelt.

Ein Teil der Ausgaben (Fixkosten) wird über die Erhebung einer Grundgebühr abgedeckt, die sich nach der Anzahl und dem Volumen der Aufgestellten Restmüllbehälter bemisst. Da Fremdkosten nur noch für die Beseitigung des Restmülls und die Verwertung der Bio- und Grünabfälle anfallen, sind ab 2010 auch nur noch für diese beiden Abfallfraktionen Gebührensätze geplant. Soweit im Rahmen der Verwertung einzelner Abfallfraktionen Erlöse erzielt werden können, sollen diese bis auf Weiteres zur Stützung der vorgenannten Gebührensätze herangezogen werden. Eine Weitergabe der Erlöse an die Abfallerzeuger ist nicht beabsichtigt.

Insgesamt bestehen durch die Kostenvorteile bei Abfällen zur Wertung gegenüber Abfällen zur Beseitigung deutliche Anreize für die Städte und Gemeinden als Adressaten der Gebührenbescheide, eine möglichst optimale Getrennterfassung aller verwertbaren Abfälle im eigenen Zuständigkeitsbereich umzusetzen.

### **5.2.7.2 Abfallentsorgungsgebühren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

In 9 der 11 kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird eine Gebühr auf der Basis der Größe des Restmüllgefäßes erhoben (Paketgebühr), mit der alle anderen Entsorgungsleistungen abgegolten sind; bei nachgewiesener Eigenkompostierung wird in diesen Fällen für den Verzicht auf die Biotonne ein angemessener Gebührenabschlag erteilt. Für jede 2. oder weitere Bio- oder Altpapiertonnen wird zumeist eine Zusatzgebühr erhoben. In Lüdinghausen, Nordkirchen und Nottuln sind die Gebührensätze für Abfallerzeuger im Außenbereich gegenüber dem Innenbereich deutlich reduziert, da dort keine Biotonnen erhältlich sind. Bio- und Grünabfälle sind daher selbst zu verwerten oder im zulässigen Rahmen über die Wertstoffhöfe zu entsorgen. Der Abschlag für die Eigenkompostierer entfällt dementsprechend.

In den übrigen beiden Gemeinden wird eine gesonderte Gebühr für die Biotonne und die Papiertonne erhoben. Die Gebühr für die Restmüllgefäße enthält in diesem Fall alle anderen Entsorgungsleistungen außer der der Bioabfall- und Altpapierentsorgung.

Aufgrund der Rechtsprechung zur Gebührengerechtigkeit im Hinblick auf 1-2 - Personenhaushalte geht die Tendenz bis hin zur Vorhaltung auch kleinster Behälter (60 l) mit 4-wöchentlichem Abfuhrhythmus.

Eine Zusammenstellung der Entsorgungsgebühren in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld - Stand 01.01.2009 - findet sich in Tabelle 12.

**Tab. 12: Entsorgungsgebühren in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld (Stand 2009)**

Abfallart	Ascheberg	Billerbeck	Coesfeld	Dülmen	Havixbeck	Lüdinghausen	Nordkirchen	Nottuln	Offen	Rosendahl	Senden
Gebühren (Stand)	01.01.2008	01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009	02.04.2009	01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009
Restmüll	15.062	11.598	36.577	47.389	11.836	24.240	10.548	20.273	12.301	10.932	20.711
60 l 2-wö. IB				164,59	118,44					121,10	
AB				164,59	118,44					121,10	
60 l 4-wö. IB				102,30							
AB				102,30							
80/90 l 2-wö. IB				206,12	145,68			253,32		152,60	
AB				206,12	145,68			253,32		152,60	
80/90 l 4-wö. IB	186,96	174,00	161,00	123,06		175,20	202,00	217,20	199,00		172,00
AB	186,96	174,00	161,00	123,06		132,00	128,00	217,20	199,00		172,00
120 l 2-wö. IB				289,19	173,03			277,44		215,50	
AB				289,19	173,03			277,44		215,50	
120 l 4-wö. IB	255,00	223,80	216,00			217,20	303,00	229,20	249,00		211,00
AB	255,00	223,80	216,00			156,00	193,00	229,20	249,00		211,00
240 l 2-wö. IB				538,37	282,24			373,92		405,30	
AB				538,37	282,24			373,92		405,30	
240 l 4-wö. IB	458,88	372,00	382,00			361,20	606,00	277,44	417,40		368,00
AB	458,88	372,00	382,00			237,60	385,00	277,44	417,40		368,00
1.100 l wö. IB	7.884,12		6.136,00	4.608,41	2.065,80	2.839,20		2.422,92	5.764,60	2.106,30	5.796,00
AB	7.884,12		6.136,00	4.608,41	2.065,80	2.167,20		2.422,92	5.764,60	2.106,30	5.796,00
1.100 l 2-wö. IB	3.942,12		3.093,00	2.324,21		2.154,00			3.014,60	1.060,60	2.921,00
AB	3.942,12		3.093,00	2.324,21		1.482,00			3.014,60	1.060,60	2.921,00
1.100 l 4-wö. IB						1.812,00			1.639,60		1.488,00
AB						1.782,00			1.639,60		1.488,00
4-wö.									7.103,40		
Restmüllsack	4,00	-	-	4,00	3,00	4,20	3,00	-	3,70	4,50	3,50
Familien-/Wiedeltonne	80 l: 66,00 120 l: 81,00 240 l: 148,68	80/120 l: 99,72 160 l: 133,08 240 l: 249,60				80 l: 37,20 120 l: 49,20 240 l: 85,20	79,00				
Bioabfall	40	30,00	45,00	30,00		25,20 (nur IB)	10,00 (nur IB)	61,32	20,45		25,00
35 l											
60 l											
90 l											
120 l											
240 l											
zusätz. Gefäß	120: 73,68 240: 125,28		35,00	25,00		120: 68,40 240: 112,80		86,40	26,00		
Bioabfallsack					2,00	2,30					1,00
Altpapier											
120 l											
240 l					23,16						
zusätz. Gefäß	120: 31,68 240: 48,96			25,00		120: 19,20 240: 22,80			16,00		
Gefäßumtausch	6,00	8,00		90-240 l: 10,00 ab 1100 l: 20,00	12,78	10,92 1.100: 24,07	7,00	5,00	5,80	7,50	10,00
Nachbarschafts- tonne	Restmüll/ BioPapier	Restmüll/ Bio	Restmüll/ Bio	Restmüll/ BioPapier	Restmüll/ BioPapier	Restmüll/ BioPapier	Restmüll		Restmüll/ BioPapier		Restmüll/ BioPapier
				Eblotonnen mit Filterdeckel + ca. 5,70 €				Gewerbearbeit- falltonne: 130,80			

## 6 Kurzfassung

### 6.1 Abfallarten, Mengen und Entsorgungswege

Die in 2008 innerhalb der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angefallenen und in 2019 zu erwartenden Abfallarten, deren jeweilige Mengen und Entsorgungswege sind in Tabelle 11 im Folgenden dargestellt.

**Tab. 11: Abfallarten, Mengen und Entsorgungswege**

	2008	Prognose 2019	Entsorgungsweg
<b>Abfälle zur Verwertung</b>	<b>(t)</b>	<b>(t)</b>	
- Bioabfälle	37.216	39.150	Verwertung über einen bis 2014 laufenden Vertrag im Kompostwerk Coesfeld; ab dann über ein noch zu ermittelndes, wirtschaftlich sinnvolles Verfahren
- Grünabfälle	7.585	9.950	"
- Altpapier (PPK)	15.732	17.700	Verwertung abzüglich der Verpackungsanteile jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen
- LVP	9.957	11.300	Verwertung im Auftrag privatwirtschaftlicher Rücknahmesysteme
- Altglas	5.583	5.000	"
- Altholz	4.129	4.300	Verwertung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen
- Altmetall	911	900	Verwertung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen
- Altkleider	1.326	1.500	Erfassung und Verwertung über gemeinnützige Organisationen
- E-Schrott	308	1.100	Verwertung ausgewählter Sammelgruppen jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen, sofern diese insgesamt Erlösvorteile abwerfen; ansonsten Weitergabe an zur Rücknahme Verpflichtete.
<b>Zwischensumme</b>	<b>82.747</b>	<b>90.900</b>	
<b>Abfälle zur Beseitigung</b>			
- Kommunale Erfassungssysteme	24.933	24.500	Thermische Entsorgung über einen bis Mitte 2025 laufenden Kontingentvertrag in der GMVA Oberhausen
- sonstige kommunale Herkunftsbereiche	687	850	"
- sonstiger Herkunft (thermisch zu entsorgende Abfälle)	Siehe AKW REMONDIS	Siehe AKW REMONDIS	Zustimmung zur Verlängerung der Übertragung der Zuständigkeit in Form einer befristeten Beilehung zunächst bis Ende 2015 auf die Fa. REMONDIS, Bochum
- sonstiger Herkunft (nicht thermisch entsorgbare Abfälle)	n. b.	n. b.	Ausschluss von der Entsorgung durch den Kreis; eigenverantwortliche Entsorgung durch die Erzeuger
<b>Zwischensumme</b>	<b>25.620</b>	<b>25.350</b>	
<b>Sonderabfälle</b>	<b>161</b>	<b>180</b>	Entsorgung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Entsorgungsanlagen
<b>Gesamt</b>	<b>108.528</b>	<b>116.430</b>	

## **6.2 Maßnahmen zur Vermeidung sowie getrennten Erfassung von Abfälle**

### **6.2.1 Vermeidung**

Der Entstehung und der damit verbundenen Notwendigkeit zur Entsorgung von Abfällen soll über Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger allgemein entgegengewirkt werden.

Im Besonderen soll die öffentliche Hand deren Vorbildfunktion wahrnehmen, die Eigenkompostierung soll weiter gefördert, Warentauschtage eingerichtet und die Grünabfallmengen durch sonstige geeignete Maßnahmen der Eigenverwertung reduziert werden.

Relevante Auswirkungen auf die Mengenentwicklung werden nicht erwartet.

### **6.2.2 Verwertung**

Der Kreis Coesfeld stellt über die WBC für folgende Abfallfraktion geeignete Verwertungswege zur Verfügung:

**Bioabfälle, Grünabfälle, Altpapier, Altholz, Altmetall,  
Alttextilien, E-Schrott-Teilfraktionen**

Für die entsprechenden Abfälle sind von den Städten und Gemeinden geeignete Erfassungssysteme vorzuhalten; die an die Erfassungssysteme angeschlossenen Abfallerzeuger sind zu verpflichten, diese getrennt von Restmüll zu halten und den eingerichteten Erfassungssystemen zuzuführen sind. Sofern erforderlich, sollen diese optimiert werden, ansonsten gilt es, die Getrennthaltung durch begleitende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern. Sofern Abfälle nicht zu vermeiden sind, sollen diese sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen möglichst einer vom Kreis vorgehaltenen Verwertung zugeführt werden.

Die Verwertung von Abfällen soll regelmäßig auf ihre Wirtschaftlichkeit und auf Verbesserungsmöglichkeiten überprüft werden. Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeitsaspekte zur Entlastung der kommunalen Abfallgebühren muss die Ordnungsmäßigkeit der Verwertungsmaßnahmen gewährleistet bleiben.

Ausgeschlossen von der Entsorgung sind Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung. Diese sind an die Vertreiber zurückzugeben beziehungsweise über die dazu ersatzweise eingerichteten Rücknahmesysteme zu entsorgen. Diese dualen Systeme sind insgesamt gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung mit den kommunalen Erfassungssystemen abzustimmen.

E-Schrott ist von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen, soweit nicht eine Eigenverwertung von Teilfraktionen jeweils aufgrund ihrer Wirtschaftlichkeit wahrgenommen wird.

### 6.3 Beseitigung und Entsorgungssicherheit

Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind ebenfalls getrennt vom Restmüll zu halten und über ein geeignetes Erfassungssystem der von dem Kreis über die WBC vorgehaltenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Zur getrennten Erfassung wird in den Städten und Gemeinden ein Schadstoffmobil mit regelmäßigen Einsätzen vor Ort vorgehalten. Aufträge zur Entsorgung sollen unter Wirtschaftlichkeitsaspekten ebenfalls regelmäßig ausgeschrieben bzw. neu vergeben werden.

Die thermische Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung erfolgt über einen bis Mitte 2025 laufenden Kontingentvertrag in der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage (GMVA) Oberhausen und deckt die Entsorgungssicherheit für Abfälle aus dem kommunalen Bereich ab.

Zur Herstellung der Entsorgungssicherheit für darüber hinausgehende Mengen soll die Entsorgung von nicht ausgeschlossenen Abfällen zur Beseitigung aus dem gewerblichen Bereich wie bisher in Form einer befristeten Beleihung durch die obere Abfallwirtschaftsbehörde auf die Fa. REMONDIS, Bochum, übertragen werden. Der Umfang der Übertragung ist zustimmungspflichtig durch den Kreis Coesfeld. Die Einzelheiten der Entsorgung im Rahmen der Beleihung werden in einem entsprechenden Abfallwirtschaftskonzept des beliehenen Entsorgers dargestellt.

Nicht thermisch entsorgbare Abfälle zur Beseitigung sind mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen. Ausreichende geeignete Entsorgungskapazitäten stehen in den Nachbarkreisen zur Verfügung. Erzeuger von ausgeschlossenen Abfällen müssen diese eigenverantwortlich ordnungsgemäß entsorgen. Die Liste der ausgeschlossenen Abfälle ergibt sich aus dem entsprechenden Katalog der Abfallverzeichnisverordnung in Verbindung mit dem Positivkatalog zur Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld.